

# ERMESSUNG

# BRANDENBURG

- ✓ Grenzherstellungen und Abmarkungen ohne Nachweis im preußischen Grundsteuerkataster
- ✓ Die Mirenhäuser des Helmersturmes – zwei vergessene Meridianmarken in den Potsdamer Wäldern
- ✓ Wirksame Kommunikation für Geodäten  
Ein Erfahrungsbericht aus der Katasterbehörde des Landkreises Oberhavel

# Impressum

Nr. 2/2024

29. Jahrgang

## Schriftleitung:

Andre Schönitz (MIK)

## Redaktion:

Stephan Bergweiler (LGB)

Anett Thätner (Katasterbehörde Teltow-Fläming)

Frank Netzband (Katasterbehörde Oberhavel)

## Lektorat:

Michaela Gora (MIK)

## Layout:

Nicole Schall (LGB)

## Einsendungen von Manuskripten werden erbeten an:

Schriftleitung Vermessung Brandenburg

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK)

Vermessungs- und Geoinformationswesen, Grundstückswertermittlung

Henning-von-Tresckow-Str. 9–13

14467 Potsdam

E-Mail: [schriftleitung.vermessung@mik.brandenburg.de](mailto:schriftleitung.vermessung@mik.brandenburg.de)

## Redaktionsschluss:

30.10.2024

## Herstellung, Druck und Vertrieb:

Landesvermessung und

Geobasisinformation Brandenburg (LGB)

Heinrich-Mann-Allee 104 B

14473 Potsdam

Telefon: +49 331 8844-123

Telefax: +49 331 884416-123

E-Mail: [vertrieb@geobasis-bb.de](mailto:vertrieb@geobasis-bb.de)

**Auflage:** 1.000 Exemplare

Kopien oder die Nutzung für Weiterveröffentlichungen sind unter folgendem Hinweis auf die Quelle erlaubt:

„Dieser Text erschien erstmals in der Zeitschrift Vermessung Brandenburg, Heft x/xxxx und erscheint mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung.“

## Autoren-Hinweise:

Die Regeln zur Manuskriptgestaltung stehen im Internet zum Download unter:

<https://geobasis-bb.de> > Geodaten > Publikationen und Infomaterial > Vermessung Brandenburg

Vermessung Brandenburg erscheint zweimal jährlich und ist zum Abonnementspreis von 2,50 Euro (+ Porto und Verpackung) bei der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg zu beziehen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. ISSN 1430-7650

## Von Vorworten in Fachzeitschriften und Inhalten des Liegenschaftskatasters

Viele Fachzeitschriften nutzen ihre Vorworte, um auf die Inhalte des jeweiligen Heftes hinzuweisen und dafür Interesse zu wecken. *Vermessung Brandenburg* hat das bisher so nicht umgesetzt, sondern eher aktuelle Themen aufgegriffen, Meldungen und Entscheidungen hinterfragt und auch mal rhetorische Fragen aufgeworfen. Eigentlich soll das auch so bleiben, wenn die Lesenden dies auch weiterhin gutheißen.

In diesem Vorwort möchte ich nun doch auf einen Beitrag im nachfolgenden Heft eingehen. Es ist der Beitrag von Frank Reichert zum Thema „Grenzherstellungen und Abmarkungen ohne Nachweis im preußischen Grundsteuerkataster“. Augenscheinlich ist der Beitrag eine Datenbank und Wissensansammlung historischer Vorschriften und der Umgang der jeweiligen Verwaltungen damit. Lässt man den Beitrag aber auf sich wirken, findet man an vielen Stellen Hinweise und Hintergrundinformationen, warum früher diese Entscheidungen getroffen wurden. Nachfolgende Vermesser haben daraus gelernt und konnten viele, ich nenne es mal „Unzulänglichkeiten“, im Alltagsgeschäft mit den nachfolgenden und heutigen Vorschriften beheben. Zu nennen wäre hier z. B. die Einreichung möglichst aller angefertigten Unterlagen.

Es gibt aber auch Passagen, bei denen man zu dem Schluss kommt, es hat sich seit hundert Jahren nichts geändert. So auf Seite 18: „Man lege sich am besten ein Verzeichnis an, worin die Wünsche der einzelnen Katasterämter angegeben sind.“ Solche Aussagen werden auch heute noch von Vermessungsstellen getätigt. Ebenfalls Aufmerksamkeit verdient die Entstehung des Katasters als Steuerkataster mit der erst späteren Entwicklung zum Eigentumskataster. Die damaligen Vorschriften richteten sich nur nach dem Zweck der Verwendung der Daten. Was damals nicht für die Besteuerung notwendig war, wurde nicht erfasst oder nachgewiesen, obwohl es vorlag! Und alle nachfolgenden Vermessergenerationen müssen heute noch damit umgehen. Jetzt will ich nicht dafür plädieren, das Liegenschaftskataster zur „Messie“-Datenbank auszugestalten, aber mit etwas Weitsicht auf die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Kompetenzen unseres Berufstandes fallen mir einige Daten ein, welche zusätzlich in ein Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem gehören. Würden Sie mir da zustimmen?

Doch zurück zum Anfang. Spricht Sie die Zeitschrift *Vermessung Brandenburg* mit den Vorworten, den Inhalten, der Auswahl der Fachbeiträge und der Gestaltung weiterhin an? Das Redaktionsteam freut sich auf Ihre Rückmeldung oder auch Bestätigung. Ihre Ideen und Vorschläge nehmen wir gern unter [schriftleitung.vermessung@mik.brandenburg.de](mailto:schriftleitung.vermessung@mik.brandenburg.de) entgegen.

*Andre Schönitz*



<b>VORWORT</b> .....	<b>1</b>
<b>BEITRÄGE</b> .....	<b>4</b>
Grenzherstellungen und Abmarkungen ohne Nachweis im preußischen Grundsteuerkataster .....	4
Die Mirenhäuser des Helmertturmes – zwei vergessene Meridianmarken in den Potsdamer Wäldern .....	26
Wirksame Kommunikation für Geodäten Ein Erfahrungsbericht aus der Katasterbehörde des Landkreises Oberhavel .....	38
<b>NACHWUCHSINITIATIVE</b> .....	<b>41</b>
30 Jahre Vermessungsassessorinnen und -assessoren in Brandenburg .....	41
Neues aus dem Beirat zur nachhaltigen Fachkräftesicherung .....	45
Digitaltag 2024 und Tag der offenen Tür .....	50
Feierliche Zeugnisübergabe 2024 – Miss deine Perspektive! .....	53
Einblicke duales Studium Abschluss-Arbeit im Bachelor Vermessung und Geoinformatik Eine Untersuchung der Gemarkungsgrenze zwischen Siethen und Ludwigsfelde auf der Grundlage des Katasternachweises und Luftbildern .....	55
<b>MITTEILUNGEN</b> .....	<b>58</b>
Klausurtagung der Vermessungs- und Katasterverwaltung 2024 .....	58
GDI-Forum Brandenburg 2024 .....	60
29. Brandenburger Geodätentag – zu Gast in Templin .....	63
Krisensicher – Die LGB beim Tag des Bevölkerungsschutzes 2024 in Eisenhüttenstadt .....	65
Tag der Geoinformation 2024 .....	66
Neubestellung des Oberen Gutachterausschusses .....	67
<b>ERSTAUNLICHES</b> .....	<b>68</b>

# Grenzherstellungen und Abmarkungen ohne Nachweis im preußischen Grundsteuerkataster

**Wie auf dem Brandenburger Geodäten- tag in Templin zu hören war, stehen in den nächsten Jahren umfangreiche Vergabeleistungen zur geometrischen Qualitätsverbesserung der Geobasisdaten an. Dabei werden wir uns wieder vermehrt mit älteren Nachweisen des preußischen Katasters und den vermeintlichen Lücken darin beschäftigen müssen. Ungeachtet der sorgfältigen häuslichen Auswertung aller vorhandenen Katasternachweise finden wir im Außendienst gelegentlich alte Grenzzeichen, welche nicht da sein sollten. In anderen Fällen sind wir uns nahezu sicher, dass eine durchgeführte Grenzherstellung im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen ist. Ein eingehender Blick in die historisch gewachsenen Katastervorschriften hält dazu eine Reihe von überraschenden Erkenntnisse bereit.**

## Umfassendes Nachweisgebot im Liegenschaftskataster

Die Feststellung *neuer* Flurstücksgrenzen zeichnet sich dadurch aus, dass es zur Bildung der entstehenden Flurstücke zwingend einer abschließenden Übernahme in das Liegenschaftskataster bedarf. Ohne diese formale Voraussetzung können die neuen Grenzen keine Rechtswirkung als Abgrenzung eines Flurstücks, geschweige denn eines Grundstücks entfalten. Das Bestehen eines Flurstücks setzt voraus, dass seine Grenzen im Liegenschaftskataster festgelegt sind (§ 12 i. V. m. § 8 Abs. 3 BbgVermG) und dass es dort „unter einer besonderen Nummer verzeichnet ist“ (§ 2 Abs. 3 GBO). Die Bestimmung neuer Flurstücksgrenzen im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung stellt sich gewissermaßen als verfahrensrechtlicher Zwischenschritt einer Gesamtaufgabe dar [1], bei der die Vermessung den begründenden und wesentlichen Teil der hoheitlichen Amtshandlung bildet [2].

Bei bloßen Feststellungen bzw. Wiederherstellungen *bestehender* Grenzen und deren örtlicher Kennzeichnung ist das etwas anders. Als eigenständige Verwaltungsverfahren sind Grenzfeststellung und Abmarkung für sich genommen zunächst nicht unmittelbar von einer Katasterübernahme abhängig. Die Übernahme

der über sie gefertigten Vermessungsurkunden folgt lediglich indirekt aus der zivilrechtlichen Bezugnahme auf das Liegenschaftskataster. Denn mit der gesetzlichen Bestimmung, dass das Liegenschaftskataster als amtliches Verzeichnis der Grundstücke dienen soll (§ 2 Abs. 2 GBO), ist dem Kataster zugleich die Aufgabe gestellt, die im Grundbuch verzeichneten Grundstücke so nachzuweisen, dass man deren Umfang bzw. Grenzen in der Örtlichkeit eindeutig bestimmen kann [3].

Die Vermessungs- und Katastergesetze der Länder schreiben zu diesem Zweck mehr oder weniger deutlich vor, auch die Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen, mit denen keine Flurstücksveränderungen verbunden sind, in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Baden-Württemberg bestimmt dies beispielsweise ausdrücklich für Liegenschaftsvermessungen zwecks Abmarkung oder Prüfung der Abmarkung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 VermG B-W). Auf den Punkt bringen es die entsprechenden Gebote in Mecklenburg-Vorpommern, Grenzfeststellung oder -wiederherstellung bzw. Abmarkung jeweils „im Liegenschaftskataster nachzuweisen“ (§§ 29 Abs. 6, 30 Abs. 5 GeoVermG M-V).

Vielfach besteht auch nur eine allgemeine gesetzliche Anordnung zur Vorlage sämtlicher Vermessungsschriften über die gesetzlichen Inhalte des Liegenschaftskatasters. So verpflichtet § 3 Abs. 1 VermGeoG LSA sämtliche Vermessungsstellen in Sachsen-Anhalt, „alle Unterlagen, die für die Führung des Liegenschaftskatasters bedeutsam sind, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde zeitnah einzureichen“. Und in Brandenburg haben die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) nach § 9 Abs. 7 BbgÖbVIG „Vermessungsschriften und sonstige Ergebnisse den Katasterbehörden unmittelbar nach ihrer Erstellung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen“.

## Grenzsteine ohne Katasternachweis

Angesichts einer durchweg so selbstverständlich wie zwingend erscheinenden Rechtslage käme einem heute kaum mehr in den Sinn, dass es nicht schon immer das normalste der Welt gewesen sein könnte, sämtliche Liegenschaftsvermessungen ins Kataster einzureichen.

Dabei hat gewiss jeder, der im historischen Kataster mit Liegenschaftsvermessungen befasst ist, hin und wieder Grenzzeichen vorgefunden oder von den Eigentümern gezeigt bekommen, die in keinem Katasternachweis dokumentiert sind. Bei antik anmutenden Grenzmalen liegt dann meist der Verdacht nahe, dass der Katastergrenznachweis schon bei der Uraufnahme nicht dem ehemals vorhandenen rechtlichen Bestand entsprochen haben könnte, oder dass vielleicht die Ungenauigkeit des Aufnahmeverfahrens dazu führte, dass der eine oder andere Grenzstein einstmals übersehen wurde.

Sind es dagegen Betongrenzsteine, die erst um die vorletzte Jahrhundertwende aufkamen [4], wird es schon diffiziler, wenn diese auf oder zwischen als unvermarkt gekennzeichneten Grenzpunkten stehen. Schnell ist dann die Vermutung geäußert, es könnte sich um unbefugt eingebrachte Grenzzeichen oder eine nicht zu Ende geführte Vermessung handeln.

### Problemstellung

Dass hingegen für Grenzherstellungen und Abmarkungen über einen langen Zeitraum gar keine Vermessungsschriften ins Kataster eingereicht werden mussten, solange damit keine Flurstücksveränderung verbunden war, erscheint aus heutiger Sicht kaum noch vorstellbar und wird demzufolge nur in den seltensten Fällen in Erwägung gezogen.

Es hat daher durchaus noch Praxisbezug, sich mit der früheren Rechts- und Vorschriftenlage intensiver vertraut zu machen und die Bestimmungen zur Ausführung und Katasterübernahme von Grenzherstellungen und Abmarkungen einer näheren rechtsgeschichtlichen Betrachtung zu unterziehen. Schließlich kann es keinen Zweifel geben, dass im preußischen Kataster als Paradedisziplin des hierarchisch-bürokratischen Verwaltungsstaats nichts geschah, was nicht ausdrücklich in den systematisch und konsequent durchgebildeten Katasteranweisungen und Runderlassen niedergelegt war.

### Terminologie

Was die im historischen Kontext gebrauchten Fachtermini „Grenzherstellung“ oder auch „Grenzwiederherstellung“ betrifft, so ist vorauszuschicken, dass diese früher übliche Begriffsverwendung vom heutigen Fachsprachgebrauch

erkennbar abweicht. Einen guten Anhaltspunkt bietet das von Otto Kriegel 1953 herausgegebene „Katasterwesen in ABC-Folge“:

„**Grenzherstellung.** Vermessungen, die lediglich auf die Feststellung (Grenzfeststellung), Wiederherstellung oder Abmarkung von Grundstücksgrenzen, nicht aber auf die Veränderung der Form des Flurstücks (Formveränderungen) abzielen, werden als Grenzherstellungsvermessungen oder Grenzherstellungen bezeichnet“ [5].

Konkret diente die Bezeichnung „Grenzherstellung“ in erster Linie der Abgrenzung zur „Fortschreibungsvermessung“. Eine Beschränkung auf die vermessungstechnische Wiederherstellung festgestellter Grenzen war mit der Bezeichnung nicht verbunden. Im heutigen Sprachgebrauch ist unter dem Sammelbegriff „Grenzherstellung“ daher am ehesten eine Grenzermittlung einschließlich Grenzanerkennung und Abmarkung zu verstehen, die nicht auf eine Flurstücksbildung abzielt.

### Gesetzliche Grundlagen im preußischen Grundsteuerkataster

Schon das „Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen“ vom 21. Januar 1839 (GS., S. 30), mit dem das seit 1818 aufgenommene rheinisch-westfälische Grundsteuerkataster seine endgültige gesetzliche Grundlage erhielt, traf eingehende Vorkehrungen, um „die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen bei der Gegenwart zu erhalten“. Allerdings war schon damals die Katasterfortführung nur für Eigentums-, Bestands- und Grenzveränderungen (§ 32) sowie die Berichtigung materieller Irrtümer (§ 25) vorgesehen. Auch die Vermessungs-Instruktionen vom 24. Mai 1844 (MBliV. 5, S. 174) und 7. Mai 1858 (MBliV. 19, S. 212) gingen nicht darüber hinaus und beschränkten sich auf Fortführungsvermessungen „geteilter oder veränderter Parzellen“. Nur für diese mussten der Herstellung von Parzellengrenzen „Karten-Extrakte nach den Originalkarten des Kataster-Archivs zu Grunde gelegt“ werden, in die dann „die vorgefundenen oder bei der Vermessung gesetzten Grenzmale“ einzuzeichnen waren. Reine Grenzherstellungen und -abmarkungen ohne

Formveränderungen der vermessenen Flurstücke blieben ungeregelt und damit von der Nachweisung im Grundsteuerkataster ausgenommen.

Als infolge des „Gesetzes betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer“ vom 21. Mai 1861 ein einheitliches Katasterwerk für das gesamte Staatsgebiet geschaffen wurde, übertrug man den tradierten Grundsatz auf das innerhalb von knapp vier Jahren in den sechs östlichen Provinzen (Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen) förmlich aus dem Boden gestampfte Grundsteuerkataster. Nahezu wortgetreu zum alten Grundsteuergesetz von 1839 gab sich das „Gesetz betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen“ vom 8. Februar 1867 (GS., S. 185) mit einer ausschließlich bei steuerlich relevanten Veränderungen vorzunehmenden Katasterfortführung zufrieden (§ 32). Dies passt ins bekannte Bild, dass die Fortführung des Katasters in den ersten Jahren nicht optimal bewirkt wurde. An Vermessungsschriften, die lediglich die bestehende Eigentumsabgrenzung konkretisierten, bestand offensichtlich kein gesteigertes Interesse.

### **Maßgebliche Erlasslage**

Ungeteilte Bestätigung fand dies in der Verfügung II. 2853 des Finanzministeriums vom 10. Mai 1886 zu „Grenzwiederherstellungen, bei welchen eine Fortschreibung des Grundsteuerkatasters nicht stattfindet“ [6] (Abb. 1).

Danach sollte bei der bloßen Errichtung neuer Grenzzeichen grundsätzlich keine Fortschreibung des Grundsteuerkatasters erfolgen. Dies galt nicht nur für die Wiederherstellung verloren gegangener Grenzzeichen. Genauso gut konnten bei der Herstellung der Eigentums Grenzen auch zusätzliche Grenzzeichen („Läufersteine“) eingebracht werden. Wie der Verweis auf den schon genannten § 32 des Unterverteilungs-Gesetzes von 1867 (GS., S. 185) signalisiert, fehlte schlichtweg die Kompetenz, die privatrechtliche Materie der nachbarlichen Grenzbestimmung und Abmarkung für jene Fälle zu reglementieren, für die kein Zusammenhang mit steuerlichen Erfordernissen des Katasters gegeben war. Demzufolge sollten die neugesetzten Grenzzeichen dann auch ganz bewusst nicht in die von den Regierungen geführten Ergänzungskarten aufgenommen werden.

Handelte es sich hingegen um weitergehende Grenzregulierungen, bei denen die betroffenen Grundstücke „eine Veränderung in ihrer Form erlitten“, waren für den auf diese Weise neu festgelegten Grenzverlauf laut § 33 der Katasteranweisung I „vorschriftsmäßig angefertigte Vermessungsakten herbeizuschaffen“ oder beim „Katasterkontrolleur in Antrag zu bringen“ [7].

Um auch ohne den „Hinzutritt“ katasterrelevanter Änderungen den Bedürfnissen nach einem aktuellen Katastergrenznachweis Genüge zu tun, wurde immerhin gestattet, die im Zuge einer Grenzherstellung neuerrichteten Grenzmaße auf Antrag sämtlicher Beteiligter (nachrichtlich) in die Gemarkungsreinkarte einzutragen. Die Beschränkung auf die beim Katasteramt geführten Katasterkarten-Kopien verrät allerdings, dass solche Grenzherstellungen und Abmarkungen seitens des Finanzministeriums nicht als vollwertig anerkannt wurden. Denn erst im Zusammenhang mit einer späteren Zerlegung konnten sie auch in die bei der Regierung asservierten Ergänzungskarten Eingang finden [8, S. 411].

### **Optionen des Feldmesserreglements**

Nur wenig später lassen sich gegenteilige Ansätze beobachten, ausgewählte Messungsunterlagen von Grenzherstellungen und Abmarkungen für das Kataster nutzbar zu machen. Im Zuge der Übernahme der Landmesserangelegenheiten von der Allgemeinen Bauverwaltung (GS. 1888, S. 4) hatte das Finanzministerium mit Zirkular-Erlass II. 14692 vom 16. April 1890 [9, S. 185 f.] eingehende Bestimmungen zur anlassbezogenen Revision der gewerblichen Landmesserarbeiten getroffen: Bei bestimmten Privat-Arbeiten, „an denen – wie beispielsweise an den Wiederherstellungen von Eigentums Grenzen – die Staatsverwaltung ein Interesse hat“, sollten künftig regelmäßige technische Prüfungen durch die Kataster-Inspektoren erfolgen. Die Aufsichtsbehörde könne sich dazu die eigentlich nicht zur Ablieferung vorgesehenen „Arbeiten nebst den im Felde geführten Arbeitsheften“ vorlegen lassen und „die demnächstige Niederlegung in den staatlichen Acten“ anordnen, sofern nicht „im einzelnen Falle besondere Umstände entgegenstehen“.

Angesichts der insgesamt recht vage bleibenden Bestimmungen fielen die daran anknüpfenden amtlichen Regierungsbekanntmachungen höchst unterschiedlich aus. Ähnlich unentschieden wie das Finanzministerium gab etwa die

### 3.

Verfügung des Finanzministeriums an die Regierung zu S.,  
betreffend  
Grenzwiederherstellungen, bei welchen eine Fort-  
schreibung des Grundsteuerkatasters nicht statt-  
findet.

II. 2 853.

Berlin, den 10. Mai 1886.

Ohne den Hinzutritt einer der im §. 32 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 bezeichneten Veränderungen hat eine Fortschreibung des Grundsteuerkatasters aus Anlaß der Errichtung neuer Grenzzeichen auf solchen Eigenschaftsgrenzen, welche im Felde in Uebereinstimmung mit der Gemarkungskarte vorhanden sind oder wiederhergestellt werden, nicht zu erfolgen. In diesem Falle sind daher weder die neu gesetzten

№ 20.

7

Grenzmaße in die Ergänzungskarte einzutragen, noch die davon berührten, im übrigen aber in ihrer Form nicht veränderten Katasterparzellen mit Ergänzungsnummern zu bezeichnen. Auch dürfen die Kosten derartiger, eine Fortschreibung nicht bedingender Grenzwiederherstellungen nicht nach den für die Fortschreibungsvermessungen geltenden Bestimmungen festgesetzt und von den beteiligten Grundeigentümern eingezogen werden.

Dem nach dem Vortrage der Königl. Regierung hervorgetretenen Bedürfnisse, die Katasterkarten bezüglich der im Felde vorhandenen Grenzzeichen mit der Wirklichkeit möglichst in Uebereinstimmung zu erhalten, wird dadurch genügt werden können, daß bei Grenzwiederherstellungen, welche unter Zuziehung des Katasterkontrolleurs stattgefunden haben, die neu errichteten Grenzmaße mit den hierfür vorgeschriebenen Zeichen in roter Tusche (Karmin) in die Gemarkungskarte eingetragen werden. Auch findet es kein Bedenken, dieses Verfahren hinsichtlich der unter Zuziehung anderer öffentlich angestellter Feldmesser gesetzten Grenzzeichen gleichfalls in Anwendung zu bringen, sofern es von sämtlichen bei der Grenzwiederherstellung beteiligten Grundeigentümern beantragt wird und in den vorgelegten Vermessungsschriften ein ausreichendes Material enthalten ist, um die Grenzmaße nach den Originalmessungszahlen sachgemäß in die Karte einzutragen und erforderlichenfalls im Felde wiederbestimmen zu können. Die Vermessungsschriften selbst sind alsdann mit den übrigen neben denselben geführten Verhandlungen bei den Akten des Katasteramts aufzubewahren. Für die diesfälligen Arbeiten dürfen den Grundeigentümern besondere Kosten nicht auferlegt werden.

Abb. 1:  
Veröffentlichung  
der Verfügung zu  
Grenzerstellungen  
vom 10. Mai 1886 in  
den Mittheilungen aus  
der Verwaltung der  
direkten Steuern [6]

Stettiner Regierung am 4. Juni 1890 bekannt (ABl., S. 178 f.), dass wegen des gewissen Interesses der Staatsverwaltung an den Grenzwiederherstellungen „die Ablieferung der bei Ausführung des Geschäfts aufgenommenen Verhandlungen und Feldbücher, der Berechnungen und der geführten Akten und die demnächstige Niederlegung dieser Schriftstücke in den staatlichen Archiven gefordert werden“ könne. Und der Opperlner Regierungspräsident behielt sich in seiner Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 (ABl., S. 186) vor, „bei gegebenem Anlaß eine technische Prüfung von Arbeiten eines Landmessers eintreten und durch die Katasterinspektoren Prüfungen in Betreff der Instrumente, der Führung und Aufbewahrung der Feldbücher, Verhandlungen u. s. w. ausführen zu lassen.“

Demgegenüber verstanden einige Regierungen den ministeriellen Runderlass samt dem frei Haus gelieferten Argument des staatlichen Interesses als Einladung, die bei Grenzerstellungen und Abmarkungen entstehenden Grenzverhandlungen und Feldbücher vorbehaltlos für das Kataster zu reklamieren. Die Regierung Schleswig forderte beispielsweise unter dem 17. September 1890 (ABl., S. 368 f.), die Vermessungsunterlagen der auf Grundlage von Katasterauszügen „bewirkten Wiederherstellungen von Eigentumsgrenzen ... an die Königliche Regierung einzureichen, welche dieselben nach stattgehabter Prüfung den Katasterämtern zur Einverleibung in die Fortschreibungs-Vermessungs-Akten und zur Eintragung der gesetzten Grenzmaße in die Gemarkungskarten überweist.“ Für den Regierungsbezirk Trier wurde am 4. August 1890 verfügt, die betreffenden Grenzverhandlungen „nebst einer erläuternden Zeichnung ... spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Arbeit zu den Akten desjenigen Katasteramtes abzugeben, in dessen Verwaltungsbereich die Grenzerstellung stattgefunden hat“ (ABl., S. 245 f.). Vergleichbare Ausführungsbestimmungen lassen sich für Liegnitz (23. Juli 1890, ABl. Nr. 31, Extra-Beilage, S. 1f.), Magdeburg (28. September 1891, ABl., S. 319 f.) und Koblenz (AVN 1912, S. 447) nachweisen.

Derlei Forderungen entbehrten ganz offensichtlich einer gesetzlichen Grundlage. Zwar besagte § 23 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 (GS., S. 101), dass jeder, der an „der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlan-

gen“ kann, jedoch begründete dies nach § 28 des Feldmesserreglements allenfalls einen Anspruch, „die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen“. Keinesfalls konnte es vordergründiger oder gar ausschließlicher Zweck einer angemessenen staatlichen Aufsicht sein, der Unterlagen des Landmessers habhaft zu werden.

Nicht ganz grundlos empfahl daher der im 25. Band der ZfV ohne Autorenangabe erschiene redaktionelle Beitrag über „Die angeordnete Staatsaufsicht über die gewerbetreibenden vereidigten preussischen Landmesser“ den nach § 36 der Reichs-Gewerbeordnung (GewO) vom 1. Juli 1883 (RGBl., S. 177) eidlich verpflichteten Landmessern, „die ihnen aufgedrungene Beaufsichtigung höflichst, aber ganz energisch zurückzuweisen“ [9, S. 188]. Schließlich könne die „Rechtsgültigkeit der in dieser Hinsicht getroffenen Anordnungen der preussischen Verwaltungsbehörden gegenüber dem klaren Wortlaute der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bzw. 1. Juli 1883 – speziell gegenüber dem § 36 – nicht bestehen“ [9, S. 187]. Und da war durchaus etwas dran. Nach der Reichsgerichtsentscheidung vom 3. Juni 1892, Az. 1502.92 [10] hatte die Vereidigung der gewerbetreibenden Landmesser auf die Beobachtung der für sie bestehenden (gesetzlichen) Vorschriften gemäß § 36 Abs. 2 GewO nämlich „nur den Zweck, ihnen eine besondere Glaubwürdigkeit bei Ausübung ihres Gewerbes zu verschaffen, nicht aber sie zu Organen des Staats zu machen“. Daran musste sich letztlich auch die staatliche Aufsicht messen lassen.

## Katasteranweisung II

Wenig später sorgte die Neubearbeitung der preußischen Katasteranweisungen sowieso für ausreichende Klarheit. Die knapp zehn Jahre alte ministerielle Verfügung II. 2853 vom 10. Mai 1886 [6] (Abb. 1) erwies sich noch immer als Richtschnur und bildete das Vorbild für § 22 Abs. 5 der Katasteranweisung II vom 21. Februar 1896 [11]. Danach sollte eine Fortführung des Grundsteuerkatasters grundsätzlich nicht stattfinden, wenn lediglich neue Grenzzeichen ohne Verbindung mit einer Fortschreibungsvermessung auf vorhandenen oder wiederhergestellten Eigentumsgrenzen errichtet wurden (Abb. 2).

Mit der in § 12 der neuen Anweisung II geforderten jedesmaligen Feststellung der rechtlichen Eigentumsgrenzen scheint der Verzicht auf den konsequenten Nachweis von Grenzwieder-

(II.)

# Anweisung

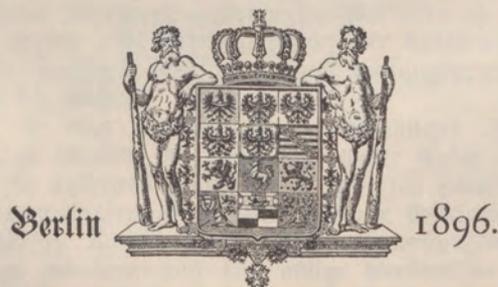
vom 21. Februar 1896

für das

Verfahren bei den Vermessungen  
zur Fortschreibung

der

**Grundsteuerbücher und Karten.**



Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Abb. 2:  
Auszug aus  
§ 22 der  
Katasteranweisung II  
von 1896 zum  
Verzicht auf die  
Katasterfortführung  
bei Grenzherstellungen  
[11]

5. Sind außer Verbindung mit einer Fortschreibungsvermessung neue Grenzzeichen auf Eigentums Grenzen errichtet, die im Felde in Uebereinstimmung mit der Bemerkungskarte vorhanden oder wiederhergestellt sind, so findet aus diesem Anlaß eine Fortschreibung des Grundsteuerkatasters nicht statt. In diesem Falle sind daher weder die neugesetzten Grenzmale in die Ergänzungskarte einzutragen, noch die davon berührten, im übrigen aber in ihrer Form nicht veränderten Katasterparzellen mit Ergänzungsnummern (§. 27.) zu bezeichnen. Dagegen können die neuen Grenzmale mit den hierfür vorgeschriebenen Zeichen in roter Tusche (Karmin) in die Bemerkungskarte eingetragen werden.\*)

\*) Vergl. die Verfügung vom 10. Mai 1886, II. 2 853, Mitteil. S. 20 S. 6.

herstellungen und Abmarkungen nur wenig zu harmonisieren. Doch wie das Finanzministerium mit Verfügung II. 3190 vom 8. Mai 1897 [12] selbst klarstellte, hätte es erst neuer gesetzlicher Anordnungen bedurft, um dem „Kataster für die Bestimmung des Grundeigentums und insbesondere der Eigentumsgrenzen eine höhere rechtliche Bedeutung“ beizulegen, sofern „überhaupt ein solcher Schritt bei der ungleichen Beschaffenheit des vorhandenen Katastermaterials“ in Frage kommen würde. Und so trifft es den Nagel auf den Kopf, wenn der sich hinter den Initialen H. F. verbergende Fachkollege in der Deutschen Bauzeitung vom 14. August 1897 mit Blick auf die unterschiedliche Behandlung der Grenzfeststellungssachen konstatiert: „Wenn auch die Vermessungs-Anweisung II recht schätzenswerthe und präzise Vorschriften enthält, so ist sie doch nur dazu angethan, zunächst steuerliche Zwecke zu verfolgen. Die Sicherung des Eigenthums im Rahmen der Grundbuch-Gesetzgebung kommt erst in der zweiten Linie ...“ [8].

Immerhin blieb die Eintragung neuer Grenzmaße in die Gemarkungsreinkarte unverändert zugelassen. Nach der ergänzenden Vorschrift des § 77 Abs. 11 der Katasteranweisung I vom 21. Februar 1896 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten sollte dies ausschließlich „nach den Feldbüchern“ erfolgen, wozu angesichts der ersparten Ergänzungskarten auch gar keine andere Wahl blieb.

### Staatsaufgaben

Auch wenn es in der Katasteranweisung II keine ausdrückliche Erwähnung mehr fand, bedurfte es zur fakultativen Übernahme beigebrachter Messungsunterlagen weiterhin eines darauf gerichteten Antrags der Beteiligten. Der mittels Fußnote einbezogene Ministerialerlass vom 10. Mai 1886 (s. Abb. 1 und 2) galt insoweit uneingeschränkt fort, was sein erneuter Abdruck in Nr. 37 der „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern“ von 1899 [13, S. 116 f.] eindrücklich belegt.

Es gab allerdings eine bedeutsame Ausnahme, bei der dies nicht nötig war. Anders als bei den nur allgemein im Staatsinteresse liegenden Messungsunterlagen bot das Feldmesserreglement für die pauschale Ablieferung staatlicher Aufträge eine belastbare Grundlage. Nach § 36 i. V. m. § 48 des Feldmesserreglements vom 2. März 1871 (GS., S. 101) waren nämlich bei

allen „im Auftrage der Staatsbehörden angefertigten Feldmesserarbeiten“ sämtliche Zeichnungen, Feldbücher und Berechnungen der auftraggebenden Behörde auszuhändigen. Mit der Abänderung des Feldmesserreglements vom 26. August 1885 (GS., S. 319) war diese als § 47 neugefasste Weisung noch ausdrücklich um aufgenommene Grenzverhandlungen sowie die dabei geführten Akten ergänzt worden.

### Amtliche Aufgabenwahrnehmung

Gleiches galt natürlich immer dann, wenn das Katasteramt selbst mit reinen Grenzerstellungen und Abmarkungen betraut war. Es versteht sich von selbst, dass die hierbei aufgenommenen Grenzverhandlungen und Feldbücher zur Grundlage der katasteramtlichen Berichtigung der Gemarkungsreinkarte genommen wurden.

Jedoch ist zu konstatieren, dass die Katasterbehörden nur bedingt zur Vornahme von Grenzerstellungen verpflichtet waren. Nach Nr. 3 b) der Verfügung Nr. II. 14240 „betreffend die Geschäftsthätigkeit der Katasterkontroleure“ vom 14. März 1884 [14] sollten „die nicht in Verbindung mit Fortschreibungsvermessungen zu bewirkenden Grenzwiederherstellungen“ nur erfolgen, wenn sie von allen Eigentümern „gemeinschaftlich beantragt“ wurden und es die „sonstigen Dienstgeschäfte“ gestatteten. Zudem mussten ausreichende Katasternachweise vorliegen, um „die zweifelhaft gewordenen Grenzstrecken in zuverlässiger Weise bestimmen“ und „im Felde wieder herstellen zu können“. Nur bei Anträgen des Staats, der Provinzen, Kreise oder Gemeinden konnte nach der Verfügung II. 887 vom 21. März 1887 die Einverständniserklärung sämtlicher Grenznachbarn entfallen [6, S. 117], [13, S. 608]. Die (V.) Geschäftsanweisung für die Katasterkontroleure vom 21. Februar 1896 griff dies auf und sah eine Grenzerstellung nur dann als „katasteramtliches Geschäft im engeren Sinne“ an, falls sie „auf Antrag einer öffentlichen Behörde erfolgt oder von allen dabei beteiligten Grundeigentümern gemeinschaftlich beantragt“ wird, vorausgesetzt dass die Vermessungsunterlagen überhaupt eine zuverlässige Herstellung der Grenzen erlaubten (§ 17 Nr. 2). Die spätere Fassung der Katasteranweisung V vom 21. Februar 1912 relativierte dies noch weiter, indem Anträge auf Grenzerstellungen nun „ohne Weiteres abgelehnt werden“ konnten, wenn eine der genannten Voraussetzungen vorlag oder der Geschäftsbetrieb des Katasteramts unter der Ausführung der Arbeiten leiden könnte (§ 17 Abs. 2).

Zu den maßgebenden Hintergründen äußerte sich der Geheime Oberfinanzrat und Generalinspektor des Preußischen Katasters Friedrich Gustav Gauß höchstpersönlich im Preußischen Abgeordnetenhaus. Anlässlich einer Petitionsanhörung am 20. März 1897 begründete er die selbst auferlegte Beschränkung damit, dass die Katasterverwaltung im Falle, dass ein Beteiligter der beantragten Grenzfeststellung widerspricht, keinen Zwang ausüben könne [15]. Denn es handele sich bei Grenzerstellungen „nicht um eigentliche Amtsverrichtungen dieser Verwaltung“ und auch sonst wohne derlei „Grenzfeststellung durch den Katasterbeamten keinerlei amtliche Autorität bei“. An und für sich gehörten „Grenzstreitigkeiten vor die Gerichte“, wobei es dem Publikum aber gleichwohl freistünde, „Vermessungen zur Klarstellung von Grenzen durch einen nicht der Katasterverwaltung angehörenden, öffentlich bestellten Landmesser ausführen zu lassen“.

### **Gegenstand der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Dabei beschränkte sich die von Gauß aufgeworfene eigentliche gerichtliche Zuständigkeit nach dem anno dazumal in weiten Landesteilen geltenden Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) von 1794 keineswegs auf die streitige Gerichtsbarkeit. Nach dessen Teil I, Tit. 17, § 388 [16] sollte auch die bloße Erneuerung unstrittiger Grenzen (§ 383 ff.) stets „mit Zuziehung einer Gerichtsperson vorgenommen, und ein Protokoll darüber bey den Gerichten aufbewahrt werden“. Soweit die Theorie. Einschränkend hatte das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin aber bereits mit Präjudiz 1022 vom 7. August 1841 [17], [18, S. 180] entschieden, dass „die unterbliebene Zuziehung einer Gerichtsperson bei Erneuerung alter, oder Bestimmung neuer Grenzen ... auf die Gültigkeit der Verhandlung keinen nachtheiligen Einfluß“ habe. Es genüge stattdessen vollkommen „ein von den Interessenten unterschriebenes Protokoll, aus welchem der Grenzdukt [d. h. Grenz-zug] ersichtlich“ ist.

Somit war die Grenzerneuerung und die dabei gemäß §§ 362 f. ALR vorgeschriebene Kennzeichnung durch Raine, Steine, Grenzhügel usw. zunächst Sache der Beteiligten selbst. Nach einer weiteren Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. September 1875 [19] war selbst ein zwischen den Beteiligten ohne Hinzuziehung des Gerichts nur mündlich geschlossener Grenzfestsetzungsvertrag gültig.

Die Einführung des BGB änderte daran nichts, zumal sich nach § 919 das Abmarkungsverfahren weiterhin nach den Landesgesetzen richten sollte. Schon zum ersten Kommissionsentwurf des BGB hatte der verantwortliche „Redaktor“ angemerkt: „In der That ist kein zureichender Grund ersichtlich, die Gültigkeit der Abmarkung an die gerichtliche Beurkundung zu knüpfen, es kann füglich den Beteiligten überlassen bleiben, die ihnen angemessen scheinende Beweissicherung zu bestimmen“ [20].

Genauso wenig bedurfte es zur Abmarkung der zivilrechtlich gültigen Grenze der Hinzuziehung eines Landmessers oder Katasterbeamten. Der pensionierte Steuerinspektor und Striegauer Katasterkontrolleur Gustav Hansi beklagte dazu 1895 zutreffend: „Ein Gesetz herbeizuführen, welches die Vermarkung ... bereits vermessen und katastrirter Grenzen ohne Zuziehung eines diplomirten Landmessers als gesetzlich wirkungslos oder für ungültig erklärt, scheint nicht in der Absicht der Preußischen Staatsregierung zu liegen“ [21, S. 20]. Die bestehenden Gesetze in Preußen boten schlichtweg keine rechtliche Handhabe, Grenzabmarkungen durch die Grundeigentümer oder sonstige fachfremde Personen zu unterbinden [22, S. 24]. Mithin waren Abmarkungen unbestrittener Grenzen auch dann voll wirksam, wenn sie ohne Beteiligung irgendeines sachverständigen Dritten von den beteiligten Grenznachbarn in Eigenregie vorgenommen wurden. Schon dann kam den Grenzzeichen formale Beweiskraft sowie strafrechtlicher Schutz nach § 274 StGB zu. Ihre Erhebung zu rechtswirksamen Grenzzeichen konnte entweder „durch übereinstimmenden Willen der Beteiligten geschehen oder durch eine Amtshandlung der nach öffentlichem Recht berufenen Personen“ [23, S. 18]. Lediglich eine einseitig erfolgte Grenzbezeichnung war nach der gefestigten Rechtsprechung des Reichsgerichts „nicht geeignet, dem Grenzzeichen die Eigenschaft eines zur Bezeichnung der Grenze bestimmten Merkmals zu verleihen“ [24, S. 98].

Nicht einmal der zugrundeliegende Grenzfestsetzungsvertrag musste schriftlich fixiert werden [25, S. 10 u. 16], [26, S. 150], [27]. Das für die rechtliche Einordnung der Grenzfeststellung als Vertrag und die darauf beruhende Ausgestaltung des preußischen Grenzfeststellungsverfahrens richtungsweisende Reichsgerichtsurteil vom 15. März 1906, V. 523/05 [18, S. 179–181], [28] bestätigte dies ohne Wenn und Aber. Demnach unterlag ein Grenzfestsetzungsvertrag, „durch

den kein Teil irgendeiner Grundstückspartzele an den anderen zu übereignen versprochen hat“, nicht der Formvorschrift aus § 313 BGB und ist mithin „ohne Beobachtung einer besonderen Form rechtsgültig“.

Freilich hatte ein mündlicher Grenzfeststellungsvertrag nur geringen Wert, weil die Beweismittel mit der Zeit zwangsläufig verloren zu gehen drohten. Aus dem Blickwinkel des bürgerlichen Rechts erschien nun nicht etwa die Übernahme der schriftlich abgefassten Grenzverhandlung in das Grundsteuerkataster als Mittel der Wahl, sondern vielmehr die bereits vom Allgemeinen Landrecht nahegelegte Hinzuziehung des Gerichts. Selbst der schon zitierte Gustav Hansi riet zu einer Beglaubigung durch das Amtsgericht als Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit, um dem schriftlich abgefassten Grenzvertrag samt Feldhandriss oder Situationsplan besondere Beweiskraft zu verschaffen [21, S. 23]. Daran anschließen müsse sich dann immer die „Asservation dieser Schriftstücke bei den Grundacten“, um den Beweis auch dauerhaft zu sichern [21, S. 21]. Es mag erstaunen, derlei Empfehlungen aus dem Munde eines Katasterbeamten zu hören, doch entsprach es der allgemeinen Ansicht, dass die Katasterverwaltung rein rechtlich „keine Sammelstätte für Akten über Grenzherstellungen, sondern eine Steuerbehörde“ war [29, S. 768].

Im traditionellen Verständnis der Abmarkung als angestammter Teil der vorsorgenden Rechtspflege hat dann das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS., S. 249) die originäre gerichtliche Kompetenz auf die laut Begründung [30] nicht minder geeigneten Notare erstreckt. Nach Artikel 31 Abs. 1 sollte die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeweils auch die „Mitwirkung bei Abmarkungen“ umfassen. Fortan waren also in Preußen die Notare und die Amtsgerichte per ausdrücklicher gesetzlicher Aufgabenzuweisung für die Beurkundung der Abmarkung unstreitiger Grenzen zuständig, wobei laut Gesetzesbegründung „mit der Beurkundung zum Theil zugleich andere Verrichtungen der Urkundsperson verbunden“ waren. Neben der eigentlichen, örtlichen Abmarkungstätigkeit meinte dies zwangsläufig, gerade für die Notare, die Aufnahme der Grenzverhandlungen [31, S. 706]. Unabdingbare Grundvoraussetzung für das Tätigwerden der Organe der freiwilligen (!) Gerichtsbarkeit war dabei stets die Zustimmung aller beteiligten Grenznachbarn [24, S. 96].

Nebenbei bemerkt lebt die aus Katastersicht schon zur Entstehungszeit anachronistisch anmutende Beurkundungszuständigkeit [32] bis heute in § 66 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG fort, wonach landesrechtliche Vorschriften über die Beurkundung der Errichtung fester Grenzzeichen (Abmarkung) unbeschadet der fortbestehenden Zuständigkeit des Notars unberührt bleiben. Diese Regelung diente einst bei Einführung des Beurkundungsgesetzes 1969 ausschließlich dazu, die längst überholte und heute gegenstandslos gewordene [33] Mitzuständigkeit der Amtsgerichte nach Art. 31 des preußischen FGG aufrecht zu erhalten.

### Urkundsvermessungen

Soweit sich die Abmarkung in Preußen als ur-eigene Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit darstellte und damit primär zur Kompetenz des Amtsgerichts oder Notars gehörte, erklärt dies schlüssig das begrenzte Interesse der Katasterverwaltung an den zudem in steuerlicher Hinsicht belanglosen Abmarkungs- und Grenzerstellungsergebnissen. Auf der anderen Seite bedeutete aber die gesetzliche Aufgabenübertragung für die Aufnahme von Abmarkungsurkunden noch lange nicht, dass damit zugleich ein sachverständiges Tätigwerden eines Katasterkontrolleurs oder vereidigten Landmessers obsolet gewesen wäre. Die gesetzlichen Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit schlossen dies nicht aus [31, S. 706]. Art. 32 Abs. 1 sah diesbezüglich einen Vorbehalt zugunsten anderer Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehenen Personen vor.

Nun waren vereidete Landmesser durchaus solche Urkundspersonen, doch fehlten ihnen zunächst die nach § 415 ZPO nötigen Vorgaben zur „vorgeschriebenen Form“ ihrer Urkunden. Mit der Konsequenz, dass die Vermessungsverhandlungen zumindest nach der nicht unmaßgeblichen Meinung des preußischen Oberverwaltungsgerichts im Urteil vom 6. November 1913, III B 148.12 [34] zwar (noch) „keine öffentlichen Urkunden“, aber immerhin doch „zum Beweise von Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunden“ darstellten. Das änderte sich erst, als in der Folgezeit mit den Ergänzungsvorschriften von 1913 und der Katasteranweisung II von 1920 verbindliche Formvorgaben getroffen wurden [31], [35], [36], [18, S. 60 f.], [37, S. 100]. In der Praxis war es letztlich mehr oder weniger bedeutungslos, ob es sich um öf-

fentliche oder lediglich private Urkunden handelte, denn für den Grenznachweis hatten nach herrschender Meinung „beide Arten ungefähr dieselbe rechtliche Wirksamkeit“ [38, S. 190].

Unabhängig vom Urkundscharakter dürften Zweckmäßigkeitserwägungen ohnehin meist dazu geführt haben, für Grenzherstellungen und Abmarkungen Vermessungsfachleute zu Rate zu ziehen. Derart überzeugt äußert etwa der renommierte Sachenrechts-Kommentar von Heinrich Dernburg, dass die „Zuziehung eines Feldmessers“ wohl selbstverständlich sei [39]. Aus deren fachlicher Perspektive erfolgte diese vor allem „aus zwei Gründen:

1. um einen unparteiischen Sachverständigen zu haben, der die Grenzen nach vorhandenen Unterlagen oder, wenn diese versagen, nach sonstigen Merkmalen anzeigt, und
2. um die Gewißheit zu haben, daß nicht eine Grenze festgelegt wird, die nur durch Auffassung entstehen kann“ [29, S. 769].

Nach § 39 der Katasteranweisung II von 1896 [11] durften „von den Grundeigentümern beigebrachte Vermessungsstücke“ nur dann übernommen werden, wenn sie von einem öffentlich bestellten (vereideten) Landmesser auf Grund der von ihm persönlich ausgeführten örtlichen Messung hergestellt wurden. Wollten also die Eigentümer ihre gegenseitig anerkannte und gegebenenfalls abgemarkte Grenzziehung im Kataster nachgewiesen wissen, mussten sie sich zwangsläufig eines vereideten Landmessers bedienen. Andernfalls blieb nur die Niederlegung bei den Grundakten.

## Eigentumskataster

Spätestens mit der bekannten Grundsatzentscheidung vom 12. Februar 1910, RGZ 73, S. 125, in der das Reichsgericht auf die unweigerlichen Konsequenzen der Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher hingewiesen hat, war der Übergang vom Steuer- zum Eigentumskataster besiegelt. In Preußen bestand die innige Verbindung von Kataster und Grundbuch sogar schon länger. Bereits § 9 des preußischen Eigentumserwerbs-Gesetzes vom 5. Mai 1872 (GS., S. 433) regelte den Grunderwerb „im redlichen Glauben“ in ähnlicher Weise wie später § 892 BGB. Und nach § 4 der preußischen Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 (GS., S. 446) dienten die Grund- und Gebäu-

desteuerbücher bereits „zur Ausmittlung der in die Grundbücher einzutragenden oder eingetragenen Grundstücke“, einschließlich „ihrer Lage und Größe“.

Die damit einhergehende Wandlung des Steuerkatasters hin zum Eigentumskataster hätte genügend Veranlassung bieten können oder sogar müssen, sämtliche für den Eigentumsnachweis relevanten Vermessungsunterlagen von Grenzherstellungen und Abmarkungen durchweg auch für das Kataster zu beanspruchen. So ähnlich wie dies – leider auch ähnlich erfolglos – der Freiburger Ober-Regierungs-Landmesser Alfred Georgi für Sachsen reklamierte: „Immer muß das große Ziel vor Augen sein, daß auch die Grenzfeststellungen sich als gute Bausteine einfügen lassen in das große, allmählich entstehende Gebäude eines zuverlässigen Eigentumskatasters“ [40, S. 58 f.].

Doch kam es vorerst nicht zur Anpassung der Vorschriftenlage. Es fehlte dafür schlichtweg eine gesetzliche Ermächtigung. Nach wie vor fußte das Kataster ausschließlich auf der Steuerergesetzgebung von 1861, was eine unverändert einseitige steuerliche Ausrichtung bedeutete. Wie sehr der Katasterverwaltung dieser Umstand bewusst war, zeigt der Ministerialerlass II. 3190 vom 8. Mai 1897 [12], s.o. S. 10.

Man fand sich also gezwungenermaßen damit ab, dass es (außerhalb des Katasters) immer auch genauere Grenznachweise in Form von Privaturkunden und örtlichen Abmarkungen geben konnte, auf die man mangels gesetzlicher Grundlage eben keinen vollständigen Zugriff hatte. Die auf § 891 BGB basierende Rechtsvermutung des Grundbuchs für den sich aus dem Kataster ergebenden Grenzverlauf war mit dieser Selbstbeschränkung auf Grundsteuerzwecke keinesfalls infrage gestellt. Denn der Anspruch, dass das Grundbuch das behandelte Rechtsobjekt in aller Schärfe so definieren müsse, dass man seine Grenzen eindeutig in der Örtlichkeit auffinden könne, ist allenfalls theoretischer Natur [41]. In der Praxis vermögen die am öffentlichen Glauben teilhabenden Grundbuchangaben, soweit sie in Verweisungen auf die Katasterkarten und -unterlagen bestehen, die rechtmäßige (Grundbuch-)Grenze ohnehin nur mit der den steuerrechtlichen Unterlagen selbst innewohnenden Genauigkeit und Zuverlässigkeit „nachzuweisen“ [42, S. 118], [43]. Externe Grenznachweise höherer Genauigkeit stellen sich demnach für den Gutgläubens-

schutz relativ unproblematisch dar. Sich im Rahmen des Toleranzbandes der rechtmäßigen Grenze bewegende exakte Grenzverläufe widersprechen insoweit nicht der Flurkarte [42, S. 121].

### Ergänzungsvorschriften 1913

Mit den Ergänzungsvorschriften (EV) für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten vom 21. Februar 1913 wurde dann immerhin bestimmt, dass in den Katasterämtern gemarkungsweise Verzeichnisse sämtlicher „außer Verbindung mit Fortschreibungsvermessungen ausgeführten Grenzwiederherstellungen aufzustellen“ waren (Nr. 100–102, Abb. 3 und 4). Eine Verpflichtung zum Einreichen der „Grenzwiederherstellungsstücke“ war damit nicht verbunden. Hintergrund war einzig „das leichte Auffinden der Grenzwiederherstellungsstücke behufs Verwertung bei der Ausführung von Fortschreibungsvermessungen“ (Nr. 103). Nur darauf zielten die neuen Vorschriften zur urkundlichen Abfassung der Messungsverhandlung ab. Für „diejenigen Grenzhherstellungsarbeiten, die nicht in Verbin-

dung mit Fortschreibungsvermessungen ausgeführt“ wurden, boten sie allenfalls einen Orientierungsrahmen [44] (Abb. 5).

Ungeachtet dessen lag mit der nunmehr angeordneten Listenführung die alte Frage nach verpflichtender Einreichung reiner Grenzhherstellungen und Abmarkungen wieder auf dem Tisch. Die Allgemeinen Vermessungs-Nachrichten brachten es sogleich auf den Punkt: „Durch diese neue Einrichtung wird das Interesse der Katasterverwaltung an denjenigen Grenzhherstellungen, welche von den selbständigen Landmessern ausser Verbindung mit Fortschreibungsmessungen ausgeführt worden sind, noch erhöht“. Der anonym bleibende Kommentator der Ergänzungsvorschriften liebäugelte dabei mit dem o. g. Ministerial-Erlass II. 14692 vom 16. April 1890 [9, S. 185 f.] und hielt es zudem für zweckdienlich, wenn zugleich „alle Königlichen Verwaltungen veranlasst würden, die in ihren Archiven vorhandenen Messungselemente und -verhandlungen der Katasterverwaltung zugänglich und so der Allgemeinheit nutzbar zu machen“ [46, S. 260].

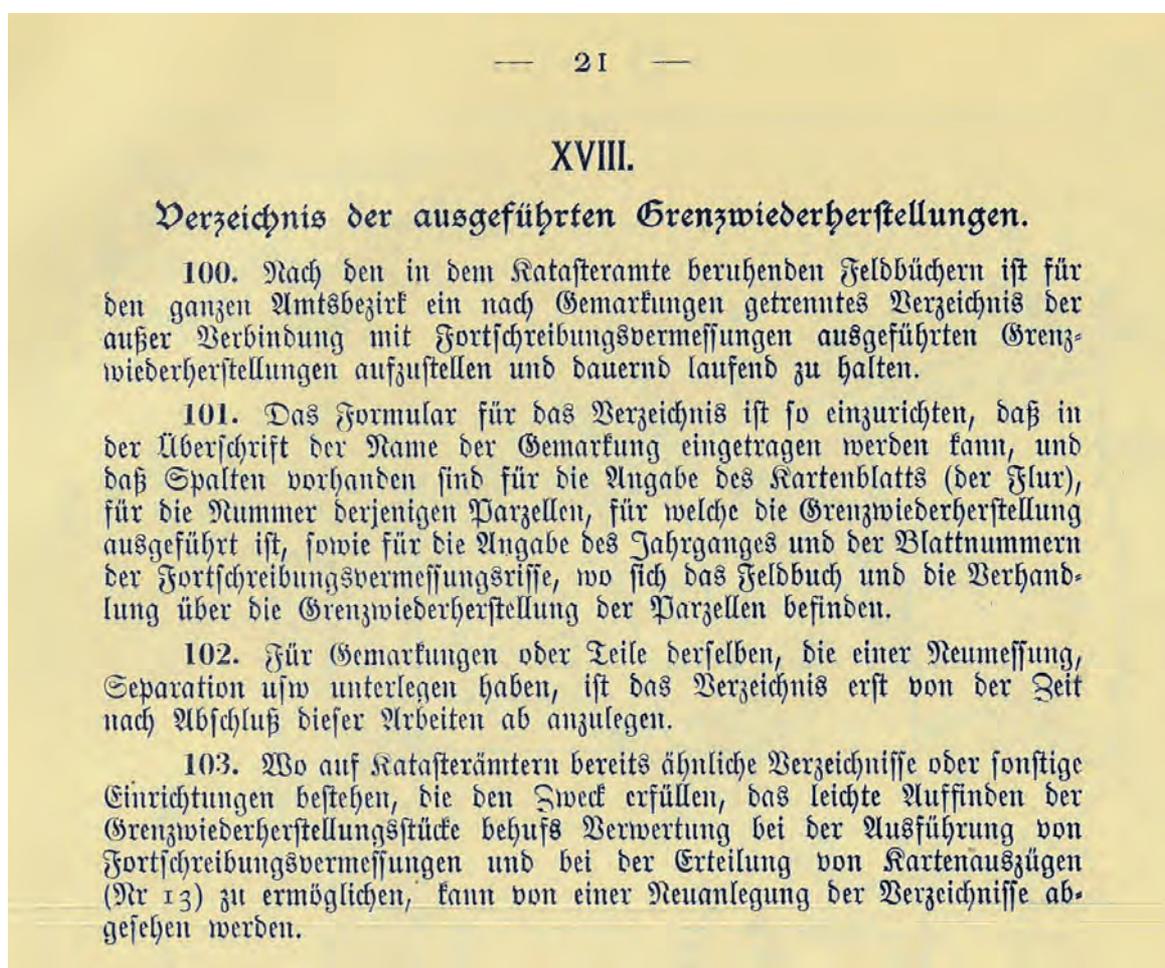


Abb. 3: Bestimmungen zur Verzeichnung von Grenzhherstellungsergebnissen in den Ergänzungsvorschriften von 1913

## Verzeichnis der außer Verbindung mit Fortschreibungsvermessungen ausgeführten Grenzwiederherstellungen.

Gemarkung: *Gemeindebezirk Pinnow.*

Kartenblatt Nr. 1		Kartenblatt Nr. 1		Kartenblatt Nr. 2		Kartenblatt Nr. 3		Kartenblatt Nr. 4.	
Parzelle Nr.	Fortshr. Verm.- Riße Jahrgang Blatt	Parzelle Nr.	Fortshr. Verm.- Riße Jahrgang Blatt	Parzelle Nr.	Fortshr. Verm.- Riße Jahrgang Blatt	Parzelle Nr.	Fortshr. Verm.- Riße Jahrgang Blatt	Parzelle Nr.	Fortshr. Verm.- Riße Jahrgang Blatt
<i>Gemarkung Pinnow</i>				<i>Gemarkung Pinnow Gut Nr. 143.</i>					
<i>Nr. 142.</i>		<i>97-101</i>		<i>114</i>		<i>5-10</i>			

Abb. 4: Verzeichnis separat ausgeführter Grenzerstellungen im Kreis Westprignitz [45]

— 46 —

### III. Die Messungsverhandlungen bei Grenzerstellungsarbeiten.

- 239 Wenn die in den GB enthaltenen Bestimmungen über die Abfassung der Messungsverhandlungen in erster Linie auch für Fortschreibungsvermessungsarbeiten gelten, so empfiehlt es sich doch, diese Bestimmungen auch für diejenigen Grenzerstellungsarbeiten, die nicht in Verbindung mit Fortschreibungsvermessungen ausgeführt werden, sinngemäß zu beachten, soweit nicht nach der Natur der Sache Vereinfachungen eintreten können. Die genaue Innehaltung der in der Anlage 5 GB dargestellten Form sowie die Verwendung des für Fortschreibungsvermessungen vorgeschriebenen Vordrucks sind dagegen nicht nötig.

Abb. 5: Kommentierung von Friedrich Suckow zur sinngemäßen Anwendung der Ergänzungsvorschriften von 1913 auf Grenzerstellungen [44]

#### Grenzerstellungserlass 1916

Erst drei Jahre später konnte sich das Finanzministerium durchringen, dem sukzessive gewachsenen praktischen Bedürfnis nach einem allumfassenden Katasternachweis zu begegnen. Zwecks „Sicherung und Vereinfachung des Verfahrens in der Verwendung der Grenzwiederherstellungsergebnisse“ wurden mittels Verfügung II. 369 vom 9. März 1916 [47] insbesondere die freischaffenden Landmesser angehalten, „in Zukunft die Vermessungsstücke über ausgeführte Grenzwiederherstellungen unter Beachtung der ... gegebenen Anordnungen an die zuständigen Katasterkontrolleure abzugeben“ (Abs. 6). Un-

abdingbare Voraussetzung war jedoch ein von den Beteiligten gestellter Übernahmeantrag, der im Rahmen jeder Messungsverhandlung angelegt werden sollte (Abs. 1 c):

„Über jede Grenzwiederherstellung ist eine ausführliche Verhandlung (§ 12 des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871) aufzunehmen, in der darauf hinzuwirken ist, daß die Beteiligten den Antrag auf Übernahme der Feststellungsergebnisse in das Kataster stellen.“

Zum Anwendungsbereich wurde klargestellt, dass die vom Erlass erfassten und mithin ohne Fortschreibungsvermessung zulässigen Grenzherstellungen auch das Setzen zusätzlicher Grenzmaße auf nicht „durch Messungszahlen oder durch [Nadel-]Stichpunkte der Karte bisher bestimmten Orten“ einschloss (Abs. 1 e). Und schließlich sollten die übernommenen Grenzherstellungen statt in den 1913 gerade erst eingeführten Verzeichnissen (s. Abb. 4) fortan mit im „Verzeichnis der veränderten Parzellennummern“ erfasst und im Flurbuch bei allen betroffenen Flurstücken nachgewiesen werden (Abs. 5).

Die mit dem Erlass intendierte bessere Verwertung der Grenzherstellungen wurde allgemein begrüßt. Bei aller von ihm geäußerten Kritik betonte beispielsweise Josef Joppen, Vorsitzender der Gruppe Rheinland-Westfalen im Verband selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen (V.s.V.) [48], dass es der Großteil der Landmesser für zweckdienlich hielt, die Ergebnisse von Grenzwiederherstellungen ins Kataster zu übernehmen. Hierdurch würden „nicht nur die Urkunden über den erfolgten Grenzvertrag sicher aufbewahrt, sondern es werden für spätere Messungen an diesen Grundstücken wertvolle Unterlagen geschaffen und erhalten“ [29, S. 766 f.]. Blieben die Grenzherstellungen hingegen „in privatem Besitz, so können sie verloren gehen“ und auch beim Verbleib im Archiv des Landmessers wäre „der Zweck nur halb erfüllt“ [29, S. 769].

Otto Pfeiffer, vereideter Landmesser in Frankfurt a. O., zeigte sich in der AVN überzeugt, dass es im ureigenen Interesse eines jeden Landmessers liegen müsse, „wenn sein Messungsergebnis ins Kataster übernommen wird“. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass ein anderer Landmesser später „in Unkenntnis darüber, dass bereits ordnungsmässige Vermarkung und Anerkennung stattgefunden hat, zu einem etwas anderen Resultate kommt, besonders dann, wenn der Massstab der Karte sehr klein, womöglich noch verzerrt ist und die Absteckung der katastermässigen Grenze nur nach graphisch ermittelten Massen vorgenommen werden kann“ [49, S. 249]. Und der Katasterassistent Prütz in Konitz empfahl in seiner Funktion als Fachschriftleiter der „Zeitschrift des Verbandes vermessungstechnischer Beamten“ (!) ergänzend noch „die bei gerichtlichen Grenzterminen oder -vergleichen gewonnenen Messungsergebnisse“, die bislang ebenso außen vorblieben, ins Kataster zu übernehmen und dazu den Beteilig-

ten durch die Gerichte entsprechende Verpflichtungen auferlegen zu lassen [50].

Da kann es kaum verwundern, dass einzelne Regierungen soweit gingen, kategorisch die Abgabe von Grenzherstellungsunterlagen einzufordern, selbst dann, wenn gar keine Anträge gestellt wurden oder die Beteiligten die Übernahme ausdrücklich abgelehnt hatten [29, S. 766 f.]. So zweckmäßig dies auch erscheinen mochte, von der Erlasslage war es nicht gedeckt. Abs. 1 c des Runderlasses spricht ausdrücklich nur davon, dass bei den Grenzverhandlungen „darauf hinzuwirken ist“, dass die Beteiligten einen entsprechenden Antrag stellen (Abb. 6). Hintergrund dieser Zurückhaltung war, dass die Fortführung der Karten und Bücher nur in dem Umfang verpflichtend sein konnte, wie es die Steuergesetze hergaben und wie es zur Berechnung und Verteilung der Steuern notwendig war. Weder waren bislang die Grundsteuergesetze bezüglich der weitergehenden Belange des Grundbuchs ergänzt worden, noch bestand überhaupt eine gesetzliche Verpflichtung, dass Grenzherstellungen und Abmarkungen ohne Zusammenhang mit einer Teilungsmessung von einem vereidigten Landmesser ausgeführt werden mussten [29, S. 767 f.].

Somit konnten Privatlandmesser mangels gesetzlicher Voraussetzungen auch keinen durchgreifenden Zwang auf ihre Auftraggeber ausüben. Das lag nicht zuletzt auch am lieben Geld. Oft scheuten die Beteiligten die in ihren Augen überflüssigen Kosten, die eine Einreichung allein wegen der zusätzlichen Ausarbeitungen nach sich zog [29, S. 768]. Indem nach Abs. 1 b des Runderlasses die für Fortschreibungsvermessungen maßgebenden Vorschriften anzuhalten waren, mussten beispielsweise die Feldbücher doppelt gefertigt werden [50].

Die auch bei freiwilliger Einreichung unvermeidliche Prüfung der Messungsschriften sowohl durch den Katasterkontrolleur als auch die Regierung (Nr. 86 EV) stellte ein weiteres, nicht zu unterschätzendes Hemmnis dar. Ganz zu Recht wies Josef Joppen darauf hin, dass die Katasterverwaltung, wenn sie „bestrebt ist, alle Grenzverhandlungen zu ihren Akten zu sammeln“, im eigenen Interesse „bei der Abnahme von Grenzherstellungen nicht die scharfen Anforderungen stellen“ dürfe, „wie an sonstige abgelieferte Messungsschriften“ [29, S. 767]. Wie berechtigt der Hinweis war, zeigt die verschiedenartige Auslegung von Abs. 1 c des Erlasses, wonach

-----

1). Zur Regelung des Verfahrens bei der Ausführung von Grenzwiederherstellungen und zur Sicherung und Vereinfachung des Verfahrens in der Verwendung der Grenzwiederherstellungsergebnisse bei der Anfertigung von Kartenauszügen wird folgendes angeordnet:

a) Den Grenzwiederherstellungen dürfen nur ordnungsmäßig ausgearbeitete und auf ihre Richtigkeit bescheinigte Unterlagen zugrunde gelegt werden; Abdrucke von Stückvermessungsrisen oder von Feldbüchern bedürfen dieser Bescheinigung nicht.

b) Für die Führung und Aufbewahrung der Feldbücher gelten die für die Fortschreibungsvermessungen maßgebenden Vorschriften. Die als unrichtig festgestellten, über die erlaubten Abweichungen hinausgehenden Messungszahlen früherer Vermessungen sind, soweit sie nicht Grundzahlen (Nr. 11 a der Ergänzungsvorschriften vom 21. Februar 1913) sind, in beide Ausfertigungen des Feldbuchs möglichst auffallend rot einzutragen und in gleicher Farbe lesbar zu durchstreichen. Bei der Feststellung unrichtiger Grundzahlen ist nach Nr. 2 dieser Verfügung zu verfahren.

c) Über jede Grenzwiederherstellung ist eine ausführliche Verhandlung (§ 12 des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871) aufzunehmen, in der darauf hinzuwirken ist, daß die Beteiligten den Antrag auf Übernahme der Feststellungsergebnisse in das Kataster stellen. Auf die Niederschriften der Verhandlungen finden die Bestimmungen unter Abschnitt VII der Ergänzungsvorschriften

ten

die Ergänzungsvorschriften sinngemäß für die Messungsverhandlungen der Grenzwiederherstellungen angehalten werden sollten. Wie der Frankfurter vereidigte Landmesser Otto Pfeiffer mitteilte, folgerte das eine Katasteramt aus dem Wortlaut „sinngemäß“, dass bei Grenzwiederherstellungen das in den Ergänzungsvorschriften für die Niederschrift vorgeschriebene Formular gerade nicht verwendet werden dürfe, während das andere Katasteramt wiederum ausdrücklich auf der Verwendung dieses Formulars bestand. Es liegt auf der Hand, dass derart formalistische Herangehensweisen nicht gerade geeignet waren, bei Privatlandmessern ein halbwegs gesteigertes Interesse an der Einreichung ihrer Grenzwiederherstellungsergebnisse zu wecken. Der Verzweiflung nah, empfahl der wohlmeinende Pfeiffer seinen Leidensgenossen: „Man legt sich am besten ein Verzeichnis an, worin die Wünsche der einzelnen Katasterämter angegeben sind“ [49, S. 250]. Immerhin hat der Finanzminister die öffentliche Kritik erhört und mit Runderlass II. 7715 vom 29. Mai 1918 verfügt, dass es keiner zwingenden „Verwendung der Vordrucke ... für die Messungsverhandlung“ bedarf, wenn den Anforderungen der Ergänzungsvorschriften an die Grenzniederschrift „in anderer Weise ... genügt wird“ [51].

Zusammengefasst konnte die Katasterverwaltung nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen nicht die Abgabe aller Grenzerstellungsakten verlangen. Die Beteiligten mussten zu einem Übernahmeantrag bewegt werden.

Erst dann war der Landmesser verpflichtet, diesen Wunsch zu erfüllen, da er sonst seinen Auftrag nicht durchgeführt und somit auch keinen Vergütungsanspruch erworben hätte [29, S. 770]. Gleichmaßen musste er „sein Grenzwiederherstellungsergebnis zurückbehalten, wenn z. B. die Interessenten nicht den Antrag auf Übernahme der Grenzzeichen in die Katasterkarte gestellt haben“ [49, S. 250].

Die insgesamt recht begrenzte Wirksamkeit der Vorschrift zeigen wiederholte Appelle in Richtung der gewerbetreibenden Landmesser. So wurden diese beispielsweise im Regierungsbezirk Magdeburg mit Rundschreiben vom 20. September 1930 ermahnt, die „Feldbücher und Grenzverhandlungen über Grenzwiederherstellungsmessungen“ mit den dafür erforderlichen Anträgen der Grundeigentümer den Katasterämtern zur Übernahme vorzulegen [47, Bl. 153].

### Gesetzesinitiative

Im März 1920 geriet dann Bewegung in die Sache, als Regierungslandmesser Hermann Hause, Steuerinspektor bei der Regierung Koblenz, in privater Initiative einen „Vermarktungsgesetzesentwurf für Preussen“ vorlegte [52]. Nachdem er nicht länger „tatenlos der Entwicklung der Dinge entgegensehen“ wollte, forderte Hause eine „Weiterentwicklung der Grenzvermarktungsbestimmungen“, und zwar ohne die seiner Meinung nach schädliche Verquickung mit solch „wesensfremden Dingen“ wie dem Grund-

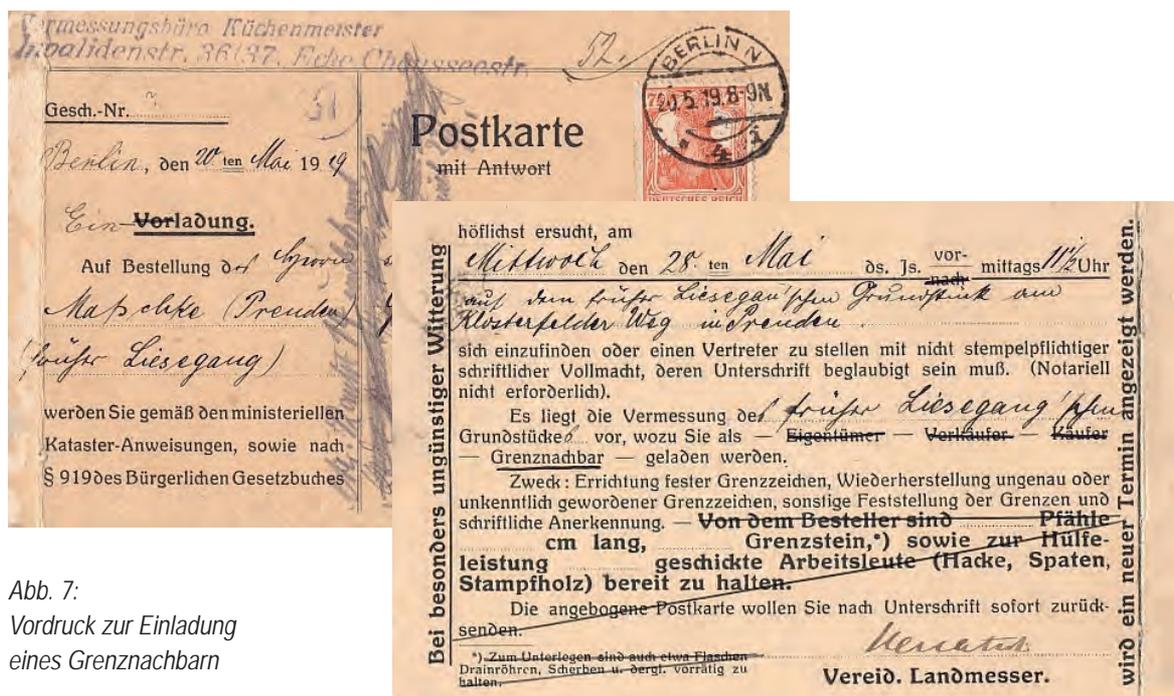


Abb. 7:  
Vordruck zur Einladung  
eines Grenznachbarn

steuerwesen. Nach § 1 seines Entwurfs sollte „in allen Fällen ordnungsmässiger Feststellung von Grundstücksgrenzen eine Abmarkung“ und Übernahme „in die amtliche Karten“ erfolgen. Angedacht war, die „Einmessung und die Urschrift der Grenzanerkennungen ... der zuständigen Behörde einzusenden“, damit die festgestellte Grenze „im Falle künftiger Verdunklung örtlich wiederhergestellt werden kann“.

Nachdem dann u. a. Philipp Hammer, Steuerrat in Darmstadt und vormals Katasterinspektor in Straßburg, öffentlich für ein Vermarktungsgesetz plädierte, „dessen Bestimmungen in allen deutschen Ländern eingeführt werden könnten“ [53], präsentierte Hause 1921 weitergehende Überlegungen, nunmehr zu einem „Reichs-Vermessungsgesetz-Entwurf“ [22]. Hauptaugenmerk lag auch hier auf der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die vom Grundsteuerzweck des Katasters bislang nicht abgedeckte Sicherung der Eigentums Grenzen. Abgesehen von der Abmarkungspflicht ging es im Kern darum, „daß alle Vermessungsurkunden, soweit sie nicht von der zuständigen Vermessungsbehörde selbst geschaffen und ohnehin bei ihr aufbewahrt werden, dieser eingereicht werden müssen“. Zugleich dürften „die Messungen nur von ... dazu befugten Personen vorgenommen werden“, wenn „die dabei festgestellten Grenzen Rechtsgültigkeit erlangen sollen.“

In der Folge beschäftigte sich der gerade erst begründete „Beirat für das Vermessungswesen“ auf Antrag des Bunds der technischen Angestellten und Beamten (Butab) erstmals am 26. April 1922 mit dem Gesetzentwurf [54], [37, S. 87 f.]. Gestützt auf ein Rechtsgutachten und eingehende Vorberatungen im Ausschuss III kam der Beirat auf seiner Kasseler Tagung am 3. und 4. Mai 1923 jedoch zum ernüchternden Ergebnis, „daß das Reich nach der Reichsverfassung weder zum Erlaß eines Abmarkungsgesetzes noch eines Rahmengesetzes für das Abmarkungswesen zuständig sei“ [55]. Umso nötiger sei es aber, „daß das Abmarkungswesen in den Ländern geregelt wird“.

### **Außerpreußische Länderregelungen**

Die im Zuge dieses Appells ergangenen Landesgesetze regelten dann zumeist auch die zwangsweise Einreichung jeglicher Messungsschriften. Zumindest dann, wenn neben den Katasterbehörden freiberufliche Landmesser für Grenz wiederherstellungen und Abmarkungen zuständig

waren. Das parallel zu den Beiratsberatungen publizierte Anhaltische Gesetz über das Vermessungswesen vom 19. Mai 1922 (GS Anhalt, S. 65) bildete den Auftakt: Wurden „Eigentums Grenzen rechtlich berührt“, waren die Messungsschriften „von nicht staatlichen Landmessern“ stets dem „örtlich zuständigen Vermessungsamte ... einzureichen“ (§ 18). In ähnlicher Weise waren sämtliche Abmarkungsniederschriften der „patentierten hessischen Geometer“ (Art. 8 Abmarkungsgesetz vom 9. Januar 1926, RegBl., S. 27) „der zur Führung des Liegenschaftskatasters berufenen Behörde ... zu übersenden“ (§ 8 Ausführungsverordnung vom 12. Januar 1926, RegBl., S. 34). Und die thüringische Abmarkungsordnung vom 1. September 1930 (GS Thüringen, S. 177) verpflichtete in § 14 die im Lande zugelassenen und „für die Abmarkung zuständigen Vermessungskundigen“, „alle Schriftstücke und Zeichnungen, die bei der Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten entstanden sind, alsbald nach der Sacherledigung in Urschrift (Urzeichnung) an das zuständige Katasteramt unentgeltlich abzuliefern“.

### **Anweisung II von 1920**

Preußen indes traf, wie im Übrigen auch Sachsen [40], keine entsprechenden Regelungen. Obgleich schon erarbeitet, blieb der Entwurf eines preußischen Abmarkungsgesetzes weiter in der Schublade. Laut Aussage von Suckow Ende April 1922 lag er seit ungefähr vier Jahren vor, war aber „aus verschiedenen triftigen Gründen“ noch nicht in den Landtag eingebracht worden [54, S. 662].

So konnte die neue Anweisung II für das Verfahren bei den Fortschreibungsmessungen vom 17. Juni 1920 nicht über die schon mit dem Runderlass vom 9. März 1916 (II. 369) angestrebte Einreichung auf Antrag der Beteiligten hinausgehen. Eine Verpflichtung zur Einreichung von Grenzerstellungen und Abmarkungen sucht man vergebens. Ohnedies sah man reine Grenzerstellungen nach wie vor nicht als originäre amtliche Aufgaben an. Während Nr. 4 der Anweisung II die Katasterämter zur Annahme aller Messungsanträge verpflichtete, konnten Grenzerstellungen nach deren Nr. 5 weiterhin „abgelehnt werden, wenn sie nicht von einer öffentlichen Behörde oder von allen beteiligten Grundeigentümern gemeinschaftlich gestellt“ wurden.

Deutlicher als bisher stellte die Anweisung II in Nr. 2 zudem heraus, dass die Katasterkarten „nur auf Antrag der beteiligten Grundeigentümer

oder ihrer Bevollmächtigten ... fortgeführt werden“ durften, und dies auch nur dann, wenn die Messungsschriften „den Bestimmungen dieser Anweisung“ entsprachen. In diesem Sinne waren alle „Messungen, die lediglich auf die Feststellung, Wiederherstellung oder Vermarkung von Eigentumsgrenzen, nicht aber auf die Veränderung der Form eines Grundstücks“ abzielen, nach Nr. 231 „im Allgemeinen wie die sonstigen Fortschreibungsmessungen zu behandeln.“ Neben dem Feldbuch (in Urschrift und Durchschrift) und der Grenzverhandlung umfassten die beizubringenden Vermessungsschriften damit gemäß Nr. 6 auch den „ergänzten Kartenauszug“, d. h. die sogenannte Ergänzungskarte. Diese war nach Nr. 232 ausnahmsweise „nur dann entbehrlich, wenn an dem kartenmäßigen Nachweise – auch hinsichtlich der Grenzzeichen – nichts geändert“ wurde.

Die im Regelfall geforderte Beibringung der Ergänzungskarte war es dann auch, die es dem Landmesser im freien Beruf unnötig erschwerte, auf die Stellung eines Übernahmeantrags hinzuwirken. Denn es war den Grundeigentümern seinerzeit kaum vermittelbar, die häufig mit großen Kosten erworbenen Kartenauszüge nach erfolgter Einzeichnung der Grenzvermessung als Fortführungsgrundlage ersatzlos zurückzugeben [29, S. 768]. Da war es eine zweckdienliche Verbesserung, dass der Kartenauszug zur Übernahme der Grenzherstellungsergebnisse mit Verfügung vom 12. Mai 1921 (K. V. 1624, FinMinBl., S. 251, AVN, S. 398) nicht länger beigebracht werden brauchte, wenn er „lediglich zur Fortschreibung des Katasters“ dienen sollte und nicht bereits „zur Ausführung der Grenzherstellung erforder-



Abb. 8: Orthogonalaufnahme um 1925

lich“ war. Unter dem Vorwand, „einem aus dem Kreise der Grundeigentümer geäußerten Wunsche zu entsprechen,“ senkte man die Hürden für die freiwillige Einreichung zumindest dieser Grenzwiederherstellungen.

Dies änderte jedoch nichts daran, dass zur Übernahme stets noch zusätzliche Vermessungsschriften zu fertigen waren. So lange die Vorschriften keine vorbehaltlose Einreichung vorsahen, musste die zentrale Sammlung jedweder Grenzherstellungsergebnisse ein Wunschtraum bleiben. Ausgehend von der Erkenntnis, „es dem gewerbetreibenden Landmesser ... nicht zumuten“ zu können, „dass er aus purem Idealismus heraus“ Unterlagen seiner Grenzherstellungen „dem Kataster ... zur Verfügung stellt“, wartete der St. Wendeler Katasterkontrolleur Wilhelm Henß mit einem charmanten Vorschlag auf: Wenn es schon keine Vorschrift gebe, die eine „strikte Befolgung nach sich ziehen“ würde, so sollten doch wenigstens finanzielle Anreize geschaffen werden, um dem Ziel näher zu kommen [56]. Statt zu erwarten, dass der Privatlandmesser „Zeit und Papier ... ohne Entschädigung“ opfert und „auf eigene Kosten eine Feldbuchabschrift“ fertigt, solle man ihm doch lieber „die vorgelegte Feldbuchabschrift über eine Grenzherstellung lt. Gebührentarif“ vergüten. Schließlich würden umgekehrt die Vermessungsunterlagen (in Form der Handzeichnung) von der Katasterverwaltung auch nur „gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt“.

Entsprechende Regelungsmöglichkeiten hätte es in der parallel zur Anweisung II novellierten „Gebührenordnung der Katasterverwaltung“ vom 17. Juni 1920 [57] gegeben. Stattdessen hat man in Tarifstelle 99 erstmals eine Übernahmegebühr eingeführt, die vom selbständigen Landmesser für die Prüfung seiner beigebrachten Messungsschriften erhoben wurde [58]. Um damit nicht gleich wieder den eigenen Anspruch zunichte zu machen, die Beteiligten möglichst zu einem Antrag auf Übernahme der Grenzherstellungsergebnisse zu bewegen, wurde eigens eine Ausnahme vorgesehen: „Für die Prüfung beigebrachter Vermessungsschriften, die lediglich die Herstellung von Eigentumsgrenzen zum Gegenstand haben, werden Gebühren nicht erhoben.“ In leicht abgewandelter Form hatte diese Vergünstigung noch lange Bestand. In Brandenburg war noch bis 1999 die Übernahme von reinen Grenzvermessungen gebührenfrei.

## Mitteilungen gerichtlicher Grenzstreitigkeiten

Über die Einreichung nichtstreitiger Grenzherstellungen hinaus wurde 1921 auch die schon früher vom Katasterassistenten Prütz [50] angeregte Mitteilungspflicht über gerichtliche Grenzstreitigkeiten begründet. Mit allgemeiner Verfügung des preußischen Justizministers vom 6. Juni 1921 (JMBl., S. 332) wurden die Gerichte verpflichtet, ihre Prozessakten in Grenzstreitigkeiten „dem zuständigen Katasteramt zur Einsichtnahme zu übersenden“, sobald ein rechtskräftiges Urteil bzw. ein vor Gericht abgeschlossener oder ihm mitgeteilter außergerichtlicher Vergleich vorlag. Im Vorfeld sollten die Prozessparteien belehrt werden, dass die nach dem Urteilsspruch oder Vergleich noch erforderliche Übernahme in Kataster und Grundbuch „nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der Beteiligten“ erfolgt. Um dies so einfach wie möglich zu gestalten, sollte die gerichtlich festzustellende Grenze möglichst mathematisch exakt bezeichnet und bei Hinzuziehung eines Sachverständigen bereits vermarktet werden.

Daran anknüpfend sah die Verfügung des Finanzministers vom 4. Juli 1921 „über die Benutzung der den Katasterämtern zur Einsichtnahme übersandten Prozeßakten in Grenzstreitigkeiten“ (V.K. II. 179, FinMinBl., S. 388) vor, geeignete „Messungsschriften“ über gerichtliche Grenzfeststellungen auf Antrag der Beteiligten ohne weitere Kosten direkt in das Kataster zu übernehmen. Nur wenn die Angaben in den Prozessakten dazu nicht ausreichten, waren die Beteiligten gehalten, Anträge zur kostenpflichtigen Vervollständigung der Messung und anschließende Übernahme in das Kataster zu stellen. Verweigerten sie dies, musste die Übernahme der gerichtlichen Entscheidung oder des Vergleichs unterbleiben. Allerdings waren auch in diesen Fällen die jedes Mal zu fertigenden Abschriften aus den Prozessakten „zu den Feldbüchern des Katasteramts zu bringen“.

## Reichsgesetzliche Regelung

Elf Jahre nachdem der (1935 aufgelöste) Beirat für das Vermessungswesen eine reichsrechtliche Regelung des Abmarkungswesens noch vehement ausgeschlossen hatte, wendete sich das Blatt mit dem Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 534). Das Vermessungswesen wurde Reichsangelegenheit (§ 1). Zugleich wurde der Reichsminister des Innern zum Erlass ei-

ner Reichsvermessungsordnung ermächtigt, in der auch die „Aufstellung und Fortführung des Liegenschaftskatasters“, „die Abmarkung der Grundstücke“ sowie die „Nutzbarmachung aller Messungen“ geregelt werden sollten (§ 4). Dazu kam es jedoch nicht mehr. Die ursprünglich geplante Reichsvermessungsordnung wurde wegen des „Gesetzesstopps“ nicht kriegswichtiger Vorhaben letztlich nie erlassen [59].

Was aber die bislang stets vermisste Rechtsgrundlage für das über den steuerlichen Zweck hinausgehende Eigentumskataster anbelangt, so sorgte das Reichsgericht für eine überraschende Wendung. Mit Urteil vom 4. Oktober 1935, RGZ 148, S. 375 [60, S. 68] stellte es sich gegen die verbreitete Rechtsauffassung, dass die preußischen „Katasteranweisungen nur Ausführungsanweisungen zu den Grund- und Gebäudesteuergesetzen seien“ und mithin ausschließlich steuerlichen Belangen Rechnung tragen konnten. Eine so enge Sichtweise verkenne nach Auffassung des III. Zivilsenats „die Tragweite der Anlegung des Grundbuchs und seiner Verbindung mit dem Kataster“. Indem das Kataster infolge von § 2 Abs. 2 GBO nicht mehr bloß die Grundlage „für die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer, sondern zugleich auch für den Grundbuchverkehr“ bilden würde, sei auch „dessen Wesen ... einschneidend verändert worden.“ Rückblickend hätte demnach die Einreichung von Grenzherstellungen außerhalb von Teilungsvermessungen wohl längst viel strenger gehandhabt werden können.

Die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (RGBl. I, S. 40) sorgte dann nur wenig später für den Abschluss jeglicher Diskussion. Nach § 15 hatte der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nunmehr „bei allen von ihm durchzuführenden Vermessungsarbeiten darauf zu achten, daß durch seine Arbeit das amtliche Kartenwerk auf dem laufenden gehalten und vervollständigt werden kann.“ Insbesondere aber war er fortan ausdrücklich verpflichtet, „alle von ihm angefertigten Messungsschriften ... der zuständigen amtlichen Messungsdienststelle einzureichen.“ Die 1916 erteilte Aufforderung, bei den Beteiligten erst auf Stellung eines Übernahmeantrags hinzuwirken, war damit obsolet. Lediglich die von den Beteiligten nach Übereinkunft eigenständig vermarkten Grenzen konnten dann noch dem Kataster entgehen. Einen § 24 Abs. 1 BbgVermG entsprechenden Vorbehalt, dass Grenzzeichen nur von den dafür zuständigen

Vermessungsstellen eingebracht werden dürfen, gab es nämlich immer noch nicht.

Einmal eingeschlagen, wichen auch die späteren DDR-Vorschriften nicht mehr von dem mit der Berufsordnung vorgezeichneten Weg ab. In Anlehnung an die früheren Bestimmungen verlangte Nr. 122 der Fortführungsanleitung für das Vermessungs- und Katasterwesen vom 1. November 1952 von den freischaffenden Vermessungsingenieuren, „alle von ihnen angefertigten Messungsschriften ... der zuständigen Abteilung Kataster des Kreises einzusenden“.

Und so ist es im Prinzip noch heute. Wenn nach § 9 Abs. 7 BbgÖbVIG „Vermessungsschriften und sonstige Ergebnisse den Katasterbehörden unmittelbar nach ihrer Erstellung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen“ sind, schließt dies Abmarkungen und die vorausgehenden Feststellungen bzw. Wiederherstellungen bestehender Grenzen ein. Ohne dass es einer weiteren Regelung im BbgVermG bedarf, ist damit garantiert, dass die zugehörigen Messungsschriften heute ausnahmslos ihren Weg ins Kataster finden.

## Fazit

Bleibt zum Schluss die Frage nach dem richtigen Umgang mit nicht im Kataster nachgewiesenen Grenzzeichen.

Josef Joppen zeigte sich vor knapp einhundert Jahren davon überzeugt, dass es keinen Unterschied in der rechtlichen Gültigkeit zwischen denjenigen Grenzherstellungen geben könne, „welche in das Kataster übernommen sind“ und solchen, „die nicht in das Kataster übernommen sind“ [29, S. 766]. Die Gültigkeit eines Grenzvertrags sei „unabhängig von der Uebernahme der Akten in das Kataster“ [29, S. 770]. Vor dem Hintergrund, dass nach Nr. 78 der Katasteranweisung II bei jeder Messung die „rechtmäßigen Grenzen“ ermittelt werden mussten, wird man dem unumwunden zustimmen können. Die Gefahr, dass die rechtliche Wirkung nicht im Kataster und Grundbuch nachgewiesener Grenzverhandlungen durch gutgläubigen Erwerb „vernichtet“ wird (vgl. AV vom 6. Juni 1921, JMBL., S. 332), war bei der typischen Konstellation eines zumeist viel ungenaueren und unzuverlässigeren grafischen Katastergrenznachweises eher theoretischer Natur. Und was die Problematik betrifft, dass ein zivilrechtlicher Grenzanzerkennungsvertrag keine dingliche Wir-

kung entfaltet und nur die Vertragschließenden und deren Rechtsnachfolger binden konnte [26, S. 150], so galt dies genauso bei einer Katasterübernahme. Hier wie dort konnte man sich damit behelfen, dass eine einmal vollzogene Grenzanzerkennung nach rechtsgeschäftlichem Eigentumsübergang dann immerhin noch ein kaum zu bestreitendes „Beweisstück für die Richtigkeit“ der Grenze blieb [25, S. 17].

Unabhängig von der zivilrechtlichen Bindungswirkung können die nicht in das öffentlich-rechtliche Liegenschaftskataster übernommenen Grenzverhandlungen nach heutigen Maßstäben keine öffentlich-rechtliche Wirksamkeit entfalten. Soll eine bestehende Grenze festgestellt werden, so ist gemäß § 13 Abs. 3 BbgVermG bei der Grenzermittlung zwingend von ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster auszugehen. Ist der Katastergrenznachweis aber nicht so genau und zuverlässig, dass er allein ausreicht, um eine Grenze exakt in der Örtlichkeit zu rekonstruieren, müssen weitere Kriterien oder Beweismittel zur Grenzfindung herangezogen werden [61, S. 268 f.]. Vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen können dabei, auch wenn ihnen keine konstitutive Wirkung zukommt, einen erheblichen Beweiswert für den tatsächlichen Grenzverlauf haben, vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 28. August 2008, 5 U 111/06.

Insofern sind Katasternachweis, örtlicher Grenzverlauf sowie die Aussagen der Beteiligten im Rahmen einer Grenzermittlung als adäquate Beweismittel zu würdigen. Nur dann, wenn die vorgefundenen oder von den Beteiligten vorgewiesenen Grenzzeichen deutlich außerhalb der Bandbreite des im Kataster registrierten Grenzverlaufs liegen, wird man sie verwerfen müssen. Zum einen widersprechen sie dann dem maßgeblichen Katasternachweis. Zum anderen hätten sich die Beteiligten schon bei der mutmaßlichen früheren Grenzherstellung auf einen vom Nachweis der Katasterkarte grob abweichenden Grenzverlauf geeinigt, was nur durch eine Fortschreibungsvermessung hätte geschehen können.

Innerhalb der zu erwartenden Genauigkeit eines Grenzzugs vorgefundene Grenzzeichen wird man indes regelmäßig in die Grenzermittlung einbeziehen und so bei entsprechenden Erklärungen der Beteiligten den Widerspruch zwischen Abmarkung und Nachweis der Abmarkung heilen. Das BbgVermG bietet dafür alle Voraussetzungen: nach § 15 Abs. 3 steht es einer Abmarkung gleich, wenn eine Vermessungsstel-

le entscheidet, dass örtlich vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Bei lediglich ohne Abmarkung dokumentierten Grenzpunkten ist eine Berichtigung des Katasternachweises zudem unproblematisch. Denn die Grenzzeichen selbst sind naturgemäß nicht Bestandteil des Liegenschaftskatasters, sondern stellen nur die ggf. vorübergehende örtliche Kennzeichnung von Grenzpunkten dar [62]. Ihre Eintragung in das Liegenschaftskataster erfolgt demzufolge nachrichtlich und ohne Verwaltungsaktqualität. Dementsprechend stellt sich eine Korrektur auch nur als einfacher Realakt und Ausdruck einer behördlichen Wissenserklärung dar.

### Abkürzungen:

**ABl.:** Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu ...

**AVN:** Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

**FinMinBl.:** Finanz-Ministerial-Blatt, herausgegeben im Preußischen Finanz-Ministerium

**GS.:** Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten

**GS. Thüringen:** Gesetzsammlung für Thüringen

**GS. Anhalt:** Gesetzsammlung für Anhalt

**GVBl.:** Gesetz und Verordnungsblatt

**JMBL.:** Justiz-Ministerial-Blatt.

**MBliV.:** Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich-Preußischen Staaten.

**RegBl.:** Hessisches Regierungsblatt

**RGBl.:** Reichs-Gesetzblatt

**RGZ:** Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

**ZfV:** Zeitschrift für Vermessungswesen

### Quellen:

[1] Kummer, Klaus/Möllering, Hermann: *Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, 3. Auflage, Wiesbaden 2005, § 1, Rn. 3.3.3*

[2] LG Berlin, Urteil vom 24. April 1967, 53 Ms 28.66, *Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung*, 3/1968, S. 115. [Igl.niedersachsen.de/download/87112/NaVKV\\_1968\\_3.pdf](http://Igl.niedersachsen.de/download/87112/NaVKV_1968_3.pdf)

[3] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. November 2011, 10 B 14.09. [gesetze.berlin.de/perma?d=MWRE120000145](http://gesetze.berlin.de/perma?d=MWRE120000145)

[4] Reichert, Frank: „Ein Grenzstein mit Patent“, *FORUM*, 2017, Heft 2, S. 40–50. [bdvi.de/download\\_file/172](http://bdvi.de/download_file/172)

[5] Kriegel, Otto: *Katasterwesen in ABC-Folge, Sammlung Wichmann, Band 17, Berlin, 1953, S. 54*

[6] *Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Preußischen Staate, Band 20, Berlin, 1887, S. 6.* [digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN746968213](http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN746968213)

[7] (I.) Anweisung vom 31. März 1877 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, 2. Ausgabe, Berlin, 1885. [digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN640146767](http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN640146767)

[8] H. F.: „Katastervermessungswesen“, *Deutsche Bauzeitung*, 1897, S. 410–412. [opus4.kobv.de/opus4-btu/frontdoor/deliver/index/docId/2419/file/H\\_62\\_69.pdf](http://opus4.kobv.de/opus4-btu/frontdoor/deliver/index/docId/2419/file/H_62_69.pdf)

[9] „Die angeordnete Staatsaufsicht über die gewerbetreibenden vereidigten preussischen Landmesser“, *ZfV*, 1896, S. 182–189 (ZfV bis 1923 siehe [de.wikisource.org/wiki/Zeitschrift\\_für\\_Vermessungswesen](http://de.wikisource.org/wiki/Zeitschrift_für_Vermessungswesen))

[10] *Juristische Wochenschrift, Band 21, S. 354.* [books.google.de?id=5fJqCgNdadkC&pg=PA354](http://books.google.de?id=5fJqCgNdadkC&pg=PA354); *Goltdammer's Archiv für Strafrecht, Band 40, S. 157 f.* [books.google.de?id=6oYZnzO5caMC&pg=PA157](http://books.google.de?id=6oYZnzO5caMC&pg=PA157)

[11] (II.) Anweisung vom 21. Februar 1896 für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, Berlin, 1896. [digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht/?PPN=PPN640152791](http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht/?PPN=PPN640152791)

[12] *ZfV*, 1897, S. 536–542

[13] *Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Preußischen Staate, Band 37, Berlin, 1899*

[14] *Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Preußischen Staate, Band 18, Berlin, 1885, S. 125.* [digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN746968132](http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN746968132)

- [15] *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten*, 1897, 3. Bd., S. 1741. [digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht/?PPN=PPN1796187674&PHYSID=PHYS\\_0061](https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht/?PPN=PPN1796187674&PHYSID=PHYS_0061)
- [16] [opiniojuris.de/quelle/1622#Fuenfter\\_Abschnitt\\_Von\\_Graenzscheidungen](https://opiniojuris.de/quelle/1622#Fuenfter_Abschnitt_Von_Graenzscheidungen)
- [17] *Die Präjudicien des Geheimen Ober-Tribunals*, Berlin, 1849, S. 100. [books.google.de?id=shRAAAAACAAJ&pg=PA100](https://books.google.de?id=shRAAAAACAAJ&pg=PA100)
- [18] Rembold, Markus: *Die Anerkennung und Feststellung von Grundstücksgrenzen*, Bonn 2012. [hdl.handle.net/20.500.11811/1421](https://hdl.handle.net/20.500.11811/1421)
- [19] *Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals gelangt sind (Striethorsts Archiv)*, Band 95, 1877, S. 73. [digitale-sammlungen.de/view/bsb11361894?page=89](https://digitale-sammlungen.de/view/bsb11361894?page=89)
- [20] Johow, Reinhold: *Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Buch Sachenrecht, Begründung*, Bd. 1, Berlin, 1880. [resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB00019435000A0577](https://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB00019435000A0577)
- [21] Hansi, Gustav: *Grenzvermarkungen, Grenzzeichen, Grenzscheidungen, Grenzregulierungen und Grenzstreitigkeiten*, 3. Aufl., Berlin und Leipzig 1895. [digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN672468670](https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN672468670)
- [22] Hause, Hermann: „Ein Reichs-Vermessungsgesetz-Entwurf“, *ZfV*, 1921, S. 20–26
- [23] Roquette, Hermann: „Grenzrecht“, *Deutschlands Freie Berufe, Ausgabe F (Vermessungs-Ingenieure und -Techniker)*, 2/1937, S. 17–19
- [24] Reichsgericht, Urteil vom 13. Februar 1908, *Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen*, Band 41, S. 94–98
- [25] Suckow, Friedrich: *Die Grenzenerkennungsverhandlungen*, 2. Aufl. Liebenwerda 1930
- [26] Dessin, Wilhelm: „Ueber die rechtliche Natur der Grenzverhandlungen“, *ZfV*, 1927, S. 147–154
- [27] Ehmer, Heinz: *Der formlose Grenzfestsetzungsvertrag im Falle einer Grenzverwirrung*, Königsberg/Pr., 1935
- [28] J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Band 61, 1906, S. 398
- [29] Joppen, Josef: „Grenzherstellungen in Preußen“, *ZfV*, 1927, S. 766–771, zugleich: *Nachrichten des Verbandes selbständig. vereideter Landmesser EV*, 1927, S. 204–207
- [30] *Entwurf eines Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit nebst Begründung*. Berlin, 1899, S. 30. [digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht/?PPN=PPN719295106](https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht/?PPN=PPN719295106)
- [31] Spelten, Ludwig: „Sind unsere Grenzverhandlungen öffentliche Urkunden?“, *ZfV*, 1920, S. 704–710
- [32] Vogler, Christian August: *Grundlehren der Kulturtechnik*, Bd. 2, Berlin 1908, S. 152. [archive.org/details/grundlehrenderk00voglgoog/page/152/](https://archive.org/details/grundlehrenderk00voglgoog/page/152/)
- [33] Zachert, Rüdiger: „Vermessungsrechtliche Beurkundungen i.S.v. § 61 BeurkG“, *AVN*, 5/2005, S. 188–193
- [34] *ZfV*, 1920, S. 800
- [35] Spelten, Ludwig: „Sind unsere Grenzverhandlungen öffentliche Urkunden?“, *ZfV*, 1921, S. 240–241
- [36] Suckow, Friedrich: „Grenzenerkennungen und Grenzverhandlungen“, *ZfV*, 1932, S. 160–162
- [37] Hunger, Fritz: „Geschichte des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW)“, Teil II, *ZfV, Sonderheft 23*, 1985
- [38] Prütz: „Katastervorschriften ohne gesetzliche Grundlage?“, *Zeitschrift des Verbandes vermessungstechnischer Beamten* 1917, S. 187–192

- [39] Dernburg, Heinrich: *Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens*, Bd. *Das Sachenrecht*, 3. Aufl., Halle, 1904, S. 266; 4. Aufl., Halle, 1908, S. 302, [dlc.mpg.de/image/mpirg\\_sisis\\_126312/317/](http://dlc.mpg.de/image/mpirg_sisis_126312/317/)
- [40] Georgi, Alfred: „Ist für Sachsen der Erlaß eines Abmarkungsgesetzes notwendig?“, *ZfV*, 1931, S. 46–61
- [41] Pinkwart, Ernst / Heubes, Walter: *Grenzrecht und Grenzprozeß*, Berlin 1958, S. 8
- [42] Richter, David Heinrich: *Das materielle und formelle Deutsche Grundbuchrecht in seiner Beziehung zum Liegenschaftskatasterdienst*, München 1950
- [43] Bengel, Manfred / Simmerding, Franz Xaver: *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, Berlin/Boston 2000, S. 374 f.
- [44] Suckow, Friedrich: *Die Feststellung der rechtlichen Grenzen nach den Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten vom 21. Februar 1913*, Liebenwerda 1917
- [45] Brandenburgisches Landeshauptarchiv, 2A III D 30754
- [46] „Die Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten vom 21. Februar 1913“, *AVN*, 1913, S. 249–260, 602–606
- [47] Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 38 Stendal, Nr. 39
- [48] Müller, Winand: „Josef Joppen 80 Jahre alt“, *Mitteilungsblatt des BDVI*, 1955, S. 169 f.; Janssen, Hermann: „Josef Joppen zum Gedenken“, *Mitteilungsblatt des BDVI*, 1957, S. 73 f.
- [49] Pfeiffer, Otto: „Grenzwiederherstellungen“, *AVN*, 1920, S. 249–251. Noch im Krieg hatte Pfeiffer den Ministerialerlass zuvor bereits allgemein gutgeheißen (*AVN*, 1916, S. 301–303).
- [50] Prütz: „Grenzwiederherstellungen“, *Zeitschrift des Verbandes vermessungstechnischer Beamten*, 1916, S. 120–121
- [51] „Abänderung der Ergänzungsvorschriften“, *AVN*, 1918, S. 109–111
- [52] Hause, Hermann: „Ein Vermarktungsgesetzentwurf für Preussen“, *ZfV*, 1920, S. 164–166
- [53] Hammer, Philipp: „Zum Entwurf eines Vermarktungsgesetzes“, *ZfV*, 1920, S. 373–381
- [54] „Sitzungsberichte ... des Beirats für das Vermessungswesen“, *ZfV*, 1922, S. 659–666
- [55] Rau, Anton: „Reichsgesetzliche Regelung der Grenzvermarktungen“, *ZfV*, 1923, S. 467 f.
- [56] Henß, Wilhelm: „Grenzfeststellungen“, *AVN*, 1923, S. 481 f.
- [57] *Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger*, 1920, Nr. 154, Beilage. [digi.bib.uni-mannheim.de/viewer/reichsanzeiger/film/011-8971/0075.jp2](http://digi.bib.uni-mannheim.de/viewer/reichsanzeiger/film/011-8971/0075.jp2)
- [58] Munscheid, Ewald: „Die neue Gebührenordnung der Preussischen Katasterverwaltung“, *ZfV*, 1921, S. 43–52
- [59] Kurandt, Friedrich: „Probleme der Katasterführung“, *Geodätische Woche Köln 1950*, Stuttgart, 1951, S. 194–203
- [60] Roquette, Hermann: „Kataster und Grundbuch“, *Deutschlands Freie Berufe, Ausgabe F (Vermessungs-Ingenieure und -Techniker)*, 5/1936, S. 66–68
- [61] Haupt, Erich: „Grenzfeststellung und Abmarkung der Grenzpunkte im Liegenschaftskataster – Entwicklung und Problematik“, *ZfV*, 1984, S. 264–273
- [62] Reichert, Frank: *Grenzhherstellungen und Abmarkungen ohne Katasternachweis, geodätisches Kolloquium Potsdam am 25. April 2024, Folie 65*, [zenodo.org/records/11066005](http://zenodo.org/records/11066005)

Alle Links wurden abgerufen am 30. Oktober 2024.

Frank Reichert  
reichert@bdvi-brandenburg.de



## Die Mirenhäuser des Helmertturmes – zwei vergessene Meridianmarken in den Potsdamer Wäldern

Die Mirenhäuser des Astronomisch-Geodätischen Beobachtungsturms, heute Helmertturm, sind zwei in Vergessenheit geratene Meridianmarken des ehemaligen Königlich-Preußischen Geodätischen Instituts Potsdam, die ursprünglich eine unerlässliche Vervollständigung der Ende des 19. Jahrhunderts erbauten Anlage darstellten. Nach Aufgabe der wissenschaftlichen Nutzungen überdauerten die beiden Gebäude abgeschieden in den Potsdamer Wäldern. Über die Geschichte und Aufgabe der Gebäude, die auf den ersten Blick ihre ursprüngliche Funktion nicht offenbaren, war kaum etwas bekannt. Die Forschungsergebnisse der im September 2023 an der TU Berlin im Studiengang „Historische Bauforschung und Denkmalpflege“ vorgelegten Masterarbeit „Die Mirenhäuser des ehemaligen Königlich-Geodätischen Instituts Potsdam. Bauforschung und Denkmalpflege an den Mirenhäusern auf dem Kleinen Ravensberg und im Königswald“ werden auszugsweise vorgestellt. Der Fokus liegt dabei auf dem bereits stärker gefährdeten und beschädigten südlichen Mirenhaus; das Nördliche wird als Referenzobjekt hinzugezogen.

Die nun wiederentdeckten Mirenhäuser wurden im Rahmen der Masterarbeit bau- und kunsthistorisch erforscht, vermessen und in einem Befundbuch dokumentiert. Es erfolgte eine digital gestützte Bauaufnahme mit einer Messtoleranz von +/- 0,5 cm im Maßstab 1:20 zur Erstellung von Ansichten, Grundrissen, Schnitten und weiteren Plänen. Die Fassaden und Innenwände wurden per UAV (Quadrocopter-Drohne) und Kamera in 2D- und 3D-Photogrammetrie erfasst, um Orthophotos der Wandabwicklungen für die Kartierungen zu generieren. Die Gebäude wurden hinsichtlich ihrer Materialien auf Schäden und deren Ursachen untersucht und Konzepte zur Sicherung, Erhaltung und Nutzung formuliert. Schließlich konnte die hohe Denkmalfähigkeit der Mirenhäuser belegt werden, woraufhin diese als Einzeldenkmale der Stadt Potsdam inventarisiert wurden.

### Baubeschreibung

Auf eiszeitlichen Erhebungen der Stadt Potsdam, in einer Nord-Süd-Achse ausgerichtet, stehen die beiden turmartigen Gebäude freistehend inmitten von dichter Bewaldung. Das südliche Mirenhaus befindet sich am westlichen Hang des ca. 114 m über NHN hohen Kleinen Ravensbergs (Abb. 1). Das nördliche Mirenhaus wurde im Königswald nahe der „Römerschanze“ auf einem ca. 59 m über NHN hohen Hügel erbaut (Abb. 2).

Die ziegelsichtigen Bauwerke sind annähernd gleich gestaltet. Sie fußen auf einem quadratischen Grundriss von nur ca. 3,3 x 3,3 m und weisen eine Traufhöhe von ca. 7 m auf. Die Kubatur des Erdgeschosses läuft leicht konisch zu, ehe das Obergeschoss in Form eines Quaders wieder leicht verbreitert auskragt und damit die Zweizonigkeit betont. Das gelbe Ziegelmauerwerk wird von Zierbändern aus roten Ziegeln, gestuf-



Abb. 1: Mirenhaus auf dem Kleinen Ravensberg, Süd-Ost-Ansicht, südlich von Potsdam, Foto: Alina Pilz, 2023



Abb. 2: Mirenhaus im Königswald, Nord-Ost-Ansicht, nördlich von Potsdam, Foto: Alina Pilz, 2023

ten Gesimsebenen und einem Traufgesims mit Deutschem Band durchzogen. Sämtliche Tür- und Fensteröffnungen weisen einen segmentbögigen Abschluss und scheinrecht Sturz auf; die Widerlagersteine sind entsprechend zugeformt.

Das südliche Mirenhaus schließt mit einem Flachdach mit teilweise erhaltener Zinkverblechung und das Nördliche mit einem Zeltdach aus Teerpappe ab. Zugang zum Inneren erhält man durch die Eingangstür im Erdgeschoss, die nur noch bei der Nordmire im Königswald aus der Bauzeit erhalten ist. Das Erdgeschoss besitzt in der Nord- und Südseite je zwei kleine Fensteröffnungen. Über eine Zwischenebene und eine Metallleiter gelangt man in die obere Etage. Beim südlichen Mirenhaus ist die Nordwand des Obergeschosses von innen nachträglich zugesetzt. Die anderen Wände besitzen Fensteröffnungen bzw. eine Türöffnung in der Südwand, der ein metallener Austritt mit einer zum Dach führenden, gewendelten Treppe vorgelagert ist (Abb. 3). Entlang der Südfassade führt ein Erdungsband vom Dach bis ins Erdreich. Das nördliche Mirenhaus verfügt heute über drei Fensteröffnungen im Obergeschoss. In der Südwand ist die Fensteröffnung bis auf

einen Spalt zugemauert. Die statische Konstruktion der Gebäude wird durch sich nach oben verjüngende, massive Eckpfeiler ausgebildet.

An beiden Mirenhäusern lassen sich nur wenige Vorrichtungen oder besondere bauliche Befunde einer eindeutigen, vormaligen Nutzung auffinden. Zu bemerken ist, dass jeweils die dem Helmerturm zugewandte Seite im Obergeschoss eine größere, segmentbögige Fensteröffnung besitzt, in die ein Metallrahmen, beim südlichen Mirenhaus mit erhaltenen Flügeln, eingelassen ist (Abb. 4). Dieser Baubefund steht wohl im Zusammenhang mit der ursprünglichen Nutzung. Die einstige Notwendigkeit der baulichen Unterschiede und der Ausbildung einer Metalltreppe zum Dach beim Mirenhaus auf dem Kleinen Ravensberg lässt sich an den Objekten nicht mehr nachvollziehen. Doch konnte durch ausführliche Archivrecherche und der Auswertung der vielen Schrift- und Bildquellen, historischen Kartenwerke, Luftbilder und der Literatur eine detaillierte Rekonstruktion des Planungs- und Bauprozesses erarbeitet und demnach auch mehrere Bauabschnitte und -phasen sowie die Erschließung von weiteren, bisher unbekanntem und unbeachteten Facetten der Nutzungsgeschichte beider Gebäude festgestellt werden.

### Historischer und landschaftlicher Kontext

Es ist das Jahr 1889, als sich mit dem Geodätischen Institut auf dem Telegrafenberg in Potsdam bereits das dritte wissenschaftliche Institut, nach dem ab 1875 erbauten Astrophysikalischen Institut und dem Meteorologischen Institut, niederlässt. Der Telegrafenberg besitzt für wissenschaftliche Messungen eine prädestinierte Lage, da auf dieser ca. 94 m über NHN hohen und bewaldeten Erhebung kaum noch störende Umwelteinflüsse vorhanden sind, es sollte „... ein Terrain in rauchfreier Luft mit möglichst weiten Fernsichten, fern von dem den Erdboden weithin erschütternden Lärm des Verkehrs ...“ sein [1]. Zudem konnte durch das umgebende fiskalische Forstgebiet eine störende Ansiedlung ferngehalten und durch den Bewuchs die für die Beobachtungen nachteiligen Wärmestrahlungen vermindert werden [2].

Die Ansiedlung der Institute machte den Telegrafenberg zu einem Wissenschaftsstandort von Weltgeltung, wie er in dieser einzigartigen Konzentration erst nach der deutschen Reichsgründung möglich wurde und fällt damit in die Wilhelminische Epoche im Deutschen Reich.



Abb. 3: Mirenhaus auf dem Kleinen Ravensberg, Orthophotos der Fassaden (oben) und der Innenwände (unten), Maßstab: 1:20, Bildrechte: Alina Pilz, 2023



Abb. 4:  
Südfassade des nördlichen Mirenhauses (li.)  
und Nordfassade des südlichen Mirenhauses (re.)  
mit erhaltenen Metallrahmen in den ursprünglichen  
Fensteröffnungen, Bildrechte: Alina Pilz, 2023

## HELMERTTUM WIRD SANIERT

Dank Spenden und der großzügigen Unterstützung durch Bundes- und Landesmittel wird der Helmerturm auf dem Telegrafenberg in Potsdam seit 2024 umfassend saniert. Der DVW Berlin-Brandenburg e.V. finanziert zu 100 % das Gewerk der Außenstufen. Die Arbeiten sollen im März 2025 abgeschlossen werden.

Vor 50 Jahren ging die erste Satelliten-Laser-Radarstation auf dem Dach des Helmerturms in Betrieb. Sie vermaß die Flugbahn des Satelliten GEOS-A. Bei einer Feierstunde im Mai 2024 wurde in Aussicht gestellt, auf dem Helmerturm wieder eine SLR-Station modernster Bauart zu installieren. Diese erneute wissenschaftliche Nutzung würde eine langfristige Planung und Erhaltung des Helmerturmes gewährleisten.

Quelle:

<https://dvw.de/e-v/dvw-aktuell/9099-bauarbeiten-am-helmerturm-haben-begonnen>

Redaktion

Das 1870 in Berlin gegründete Geodätische Institut hatte die Aufgabe, die Gestalt und Form der Erde weiter zu erforschen. Man führte die nicht regelmäßig runde Form der Erde auf die ungleichförmige Verteilung der Massen der Erdkruste zurück und nahm an, dass diese wohl auch zeitlichen Änderungen unterliegen. Gleichzeitig war das nun wegen Platzmangel nach Potsdam verlegte Institut mit dem im Jahr 1887 zum Direktor ernannten Prof. Friedrich Robert Helmert auch das Zentralbüro der europäischen Gradmessung und hatte die Ausführung der wissenschaftlichen Triangulationen, dazu u. a. Azimutbestimmungen und Messung im astronomisch-geodätischen Netz zu verantworten. Dass das Geodätische Institut seinerzeit eines der am besten ausgestatteten und hochmodernsten Institute auf diesem Gebiet weltweit war, bewiesen sie mit der Teilnahme an der Weltausstellung 1893 in Chicago, auf der das Institut zahlreiche Exponate und Apparate vorstellte. Zudem wurde das Institut für seine Fortschritte in der höheren, weltweiten Geodäsie geehrt [3].

Um einen Teil dieser angestrebten geodätischen Arbeiten ausführen zu können, sollte ab 1892 unweit des als dreigeschossigen Sichtziegelbau ausgeführten Institutsgebäudes ein Winkelmess-Observatorium erbaut werden – wozu

unter anderem ein „astronomisch-geodätischer Beobachtungsturm“ gehörte. Dieser 1893 vollendete Turm wurde nach Plänen des Institutsdirektors Helmert und dem Architekten Paul Emmanuel Spieker erbaut, welcher bereits zuvor den Institutsbau und andere Bauten auf dem Telegrafenberg plante. Der Beobachtungsturm war in der Erbauungszeit mit Metallplatten verkleidet und wies eine Drehkuppel auf, in der Präzisionsinstrumente aufgestellt waren (Abb. 5). Er ist zusammen mit den übrigen historischen Instituten und Observatorien Teil des Denkmals „Königliche Observatorien für Astrophysik, Meteorologie und Geodäsie mit Erweiterungen (heute Wissenschaftspark Albert Einstein)“.



Abb. 5: „Die Königlichen Observatorien bei Potsdam. Winkelmess-Observatorium (Helmertturm) des geodätischen Instituts“, Foto: TU Berlin Architekturmuseum, 1893

Der Kuppelaufbau wurde in den nachfolgenden Jahrzehnten mehrfach verändert. Nach der Außenbetriebnahme des Turmes vor über 30 Jahren verschlechterte sich der Erhaltungszustand. Seit 2024 wird der Helmerturm mit Unterstützung des Landes Brandenburg und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz saniert.

### Bau- und Nutzungsgeschichte

Vom Helmerturm aus sollten fortlaufende Azimutbestimmungen mittelst der Gestirne für „entfernte Marken“ erfolgen, zur Prüfung neuer

Methoden wie auch in der Absicht, tatsächliche kleine Veränderungen der Azimute infolge einer Bewegung der Erdachse im Erdkörper zu erkennen [4]. Aus dieser technischen Notwendigkeit heraus bedurfte es also irdischen Fixpunkten. Dadurch, dass der 17 m hohe Helmerturm auf dem über 90 m über NHN hohen Telegrafenberg steht, mussten diese Punkte unter Berücksichtigung der Krümmung der Erde in kilometerweiter Entfernung auf Erhebungen errichtet werden.

In einem Schreiben vom April 1892, das den Inhalt einer Beratung zwischen dem Ober-Bau-Direktor Spieker, Professor Dr. Helmert, sowie unter anderem auch dem Kreisbauinspektor Saal festhält, heißt es zu den anstehenden Bauarbeiten des Instituts: „Der zweite Gegenstand betrifft die Aufrichtung je eines Mirenhäuschens auf dem kleinen Ravensberg bzw. in Nedlitz nebst der zugehörigen elektrischen Leitung vom Hauptgebäude des geodätischen Instituts.“ [5]. Mit diesem Schreiben fanden die beiden Mirenhäuser auf dem Kleinen Ravensberg und im Königswald ihre erstmalige schriftliche Erwähnung. Mit Blick auf das Potsdamer Stadtgebiet im Digitalen Geländemodell zeigt sich, dass es einen von Nord nach Süd ziehenden, eiszeitlichen Höhenrücken gibt (Abb. 6). Durch zuvor ausgeführte Messungen wurde die optimale Lage der zu erbauenden Mirenhäuser im Potsdamer Wald auf den axialen Erhebungen ermittelt und somit die geografisch-morphologischen Vorzüge genutzt.

Das Mirenhaus auf dem Kleinen Ravensberg sollte südlich des Instituts in 2,2 km (Abb. 7) und das Nördliche in 6,6 km Entfernung vom Institut im Königswald erbaut werden. Den Entwurf zum Neubau eines Mirenhauses auf dem Kleinen Ravensberg bei Potsdam fertigte im September 1892 auch hier der Architekt Spieker an, womit die Mirenhäuser erstmals seinem Werk zugeordnet werden können. Die Planung erfolgte in enger Abstimmung mit Helmert. Beide Mirenhäuser sollten demnach wohl in gleicher Baugestalt, als turmartige, ziegelsichtige Gebäude mit Zeltdach, errichtet werden.

Im Frühjahr 1893 wurden mit den Bauvorbereitungen begonnen und die Maurermeister Gebrüder Bolle mit der Ausführung beauftragt, die zuvor ebenfalls beim Institutsbau beteiligt waren. Gleichzeitig stimmte die Forstverwaltung dem Bauvorhaben auf ihrem Terrain zu und

nahm auch die Abholzung der Bauplätze vor. Weiterhin stellte die Forst Schneisen im Waldbestand her, um Sichtachsen von den Mirenhäusern zum Beobachtungsturm zu erhalten. Bereits im Mai 1893 war das südliche Mirenhaus im Rohbau vollendet, als eine bauliche Veränderung geplant wurde. Denn das für das Geodätische Institut erbaute Mirenhaus sollte auch für das Meteorologische Observatorium nutzbar gemacht werden: „... das Bauwerk [sei] für meteorologische Zwecke in sofern für sehr geeignet erachtet, als sich dasselbe als Endpunkt einer Basis zur Messung von Wolkenhöhen verwerthen läßt ... Um das Mirenhäuschen hierfür geeignet zu machen, bedarf es der Errichtung einer massiven Plattform anstelle des projectirten Zeltdaches, sowie der Ausführung eines Festpfailleurs. Das Gebäude soll ... mit Kappen zwischen Trägern überwölbt und mit einem Holzcementdach ... abgedeckt werden; ein eisernes Umfassungsgitter soll gegen die Gefahr des Herunterstürzens schützen. Die so hergestellte Plattform kann von außen nur mittelst einer eisernen Leiter bestiegen werden...“ [6].

Um das Dach als eine Plattform für diese Messungen nutzen zu können, wurden einige eingreifende Umgestaltungen durchgeführt. Aus dem projektierten Blendfenster wurde eine schmale Türöffnung und vor der Südwand ein Austritt durch auskragende Deckenträger der oberen Geschossebene hergestellt. Darauf wurde eine gewendelte Treppe zum Dach angebracht. Das geplante Zeltdach wurde nun als ein Flachdach ausgeführt, worauf vermutlich der nicht mehr nachweisbare Festpfailer und ein umlaufendes Geländer errichtet wurden. Die Veränderungen für eine Doppelnutzung für verschiedene wissenschaftliche Messungen von zwei Instituten wurden genehmigt und ausgeführt, wie die Inventarienzzeichnung vom Königlichen Baurath Oehmcke von 1894 belegt (Abb. 8).

Mit der Aufnahme der Mirenhäuser als „Blatt 19“ in der Sammlung der Inventarienzzeichnungen von Gebäuden des Geodätischen Instituts erhielten auch diese kilometerweit vom Institut entfernten Gebäude eine Würdigung. Die Blätter wurden auch an andere Institute oder Sternwarten verschickt und fanden weite Verbreitung.

Im Herbst 1893 waren die beiden Mirenhäuser und der Beobachtungsturm fertiggestellt.

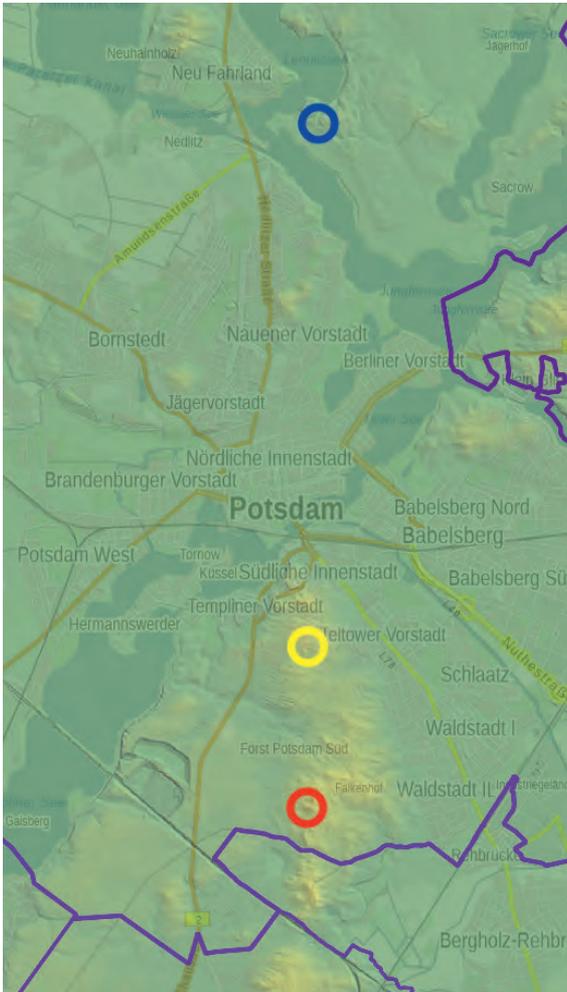


Abb. 6:  
Position des südlichen Mirenhauses (rot),  
des Helmerturms (gelb) sowie des  
nördlichen Mirenhauses (blau), ohne Maßstab,  
Bildrechte: Landesvermessung und  
Geobasisinformation Brandenburg

Abb. 7:  
Die Luftaufnahme über dem Mirenhaus  
auf dem Kleinen Ravensberg (rot markiert)  
zeigt in ca. 2,2 km axialer Entfernung  
den Helmerturm auf dem Telegrafenberg (gelb),  
Foto: Alina Pilz, 2023



Die Baukosten beliefen sich nach Angaben der Kreisbau-Inspektion für jedes Gebäude auf rund 2300 Mark Herstellungskosten und die Anlage der elektrischen Leitung auf 3690 Mark, wozu noch einige hundert Mark für Glühlampen und Batterien zu zählen sind, sodass insgesamt rund 9000 Mark veranschlagt wurden. Außerdem wurde zeitgleich die elektrische Leitung durch die Preußische Reichspost- und Telegraphenverwaltung vom Institut zu den beiden Mirenhäusern errichtet. Dafür wurden neue Drahtleitungen an Gestängen angebracht und entlang der Schneisen im Wald vom Kleinen Ravensberg zum Geodätischen Institut geführt. Von dort wurde die Leitung entlang der bestehenden Linien zum Wasserturm am Bahnhof, am Jägertor und der Ulanenkaserne vorbei und schließlich von Nedlitz zur Nordmire sogar durch die Havel gelegt.

## Funktionsweise und Betrieb der Miren-Einrichtungen

Die Bestimmung der Mirenhäuser als Fernziele [7] war zunächst die Erforschung der „Seitenrefraktion bzw. Saalrefraktion“ durch fortlaufende Azimut- bzw. Winkelmessungen. Ihr Zweck bestand darin, einen verlässlichen Referenzpunkt für geodätische Messungen zu haben, dessen Position über lange Zeit als konstant angesehen werden konnte.

In den Mirenhäusern waren sogenannte Meridianmarken angebracht, welche bereits seit der Erbauungszeit in Form von elektrischen Glühlampen ausgebildet waren. Sie wurden vom Helmerturm aus angepeilt und dienten als Fixpunkt sowie zur Kontrolle der Grundeinstellungen der optischen Messgeräte des Beobachtungsturmes. Laut den Inventarverzeichnissen des Geodätischen Instituts war vor dieser fest



Inventarzeichnung. Blatt 19.

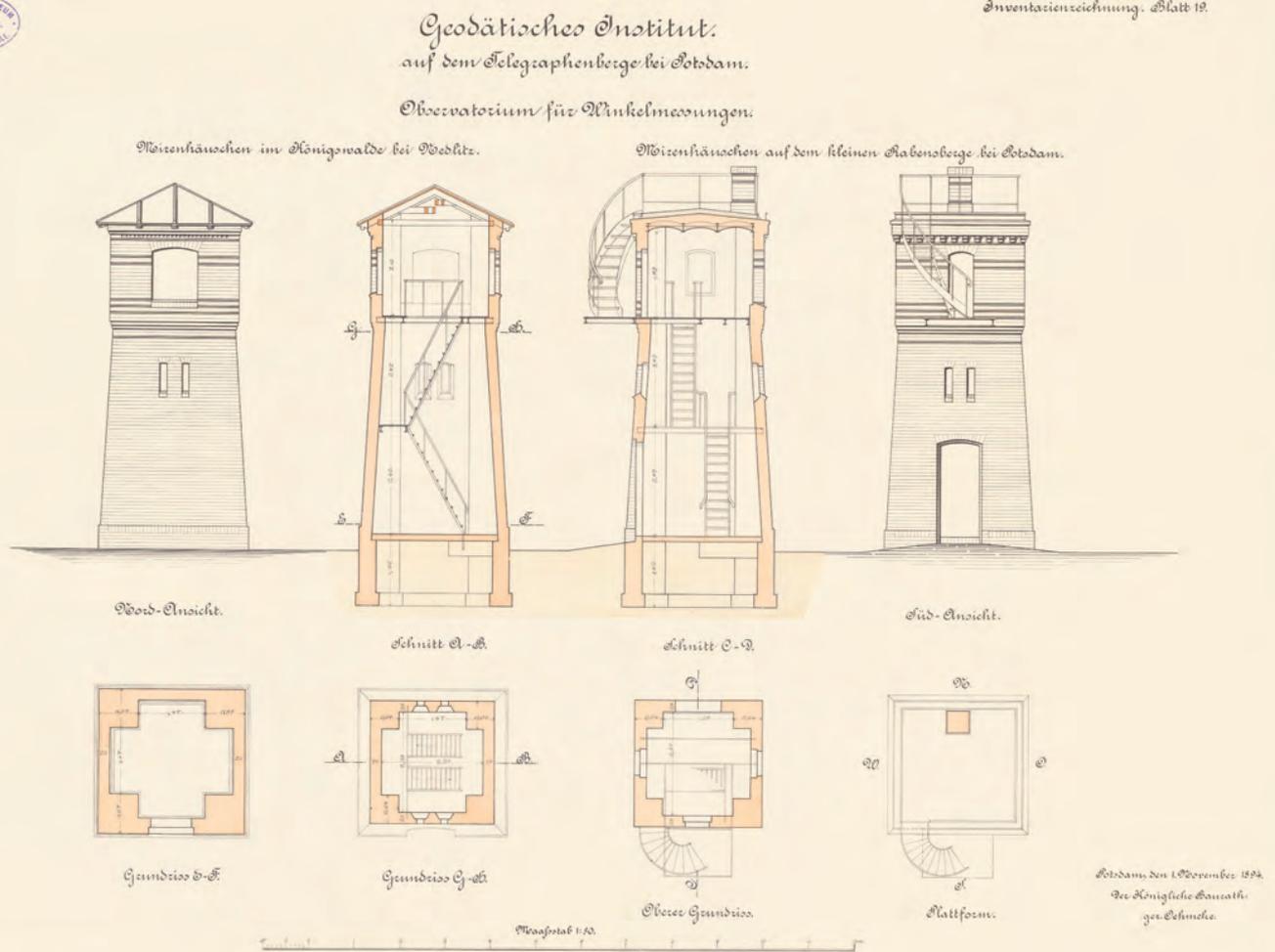


Abb. 8: „Inventarzeichnung des Mirenhäuschens im Königswalde und des Mirenhäuschens auf dem kleinen Ravensberg bei Potsdam“ vom Königlichen Baurath Oehmcke von 1894, Bildrechte: TU Berlin Architekturmuseum

montierten Lichtquelle ein Kollimator zur Lichtbündelung angebracht. Diese Miren-Einrichtung war in der jeweils dem Beobachtungsturm zugewandten Öffnung des Obergeschosses aufgestellt (Abb. 9). Die Einschaltung erfolgte über die kilometerlange Drahtleitung vom Beobachtungsturm aus, in dem ein Transit- bzw. Passage-Instrument aufgestellt war, das vorwiegend in Nord-Süd-Richtung geschwenkt werden konnte. Den Strom lieferten im Erdgeschoss der Mirenhäuser aufgestellte Akkumulatorenbatterien, welche mittels einer Gülcherschen Thermosäule geladen wurden. Helmert berichtet im Jahresbericht 1893/94 des Instituts dazu: „Zu den Beobachtungen dient der Durchgangstheodolit von Repsold, der im Thurm centriscch aufgestellt wurde. Die Mire in Rabensberg wird am Tage mit 14 Akkumulatoren, nachts mit 10–11, entsprechend doppelt so viel Volt Spannung in der Batterie, sichtbar gemacht.“ [8].

Der Betrieb der Miren-Einrichtungen stellte für die damalige Zeit eine große technische Errungenschaft unter enormem Aufwand und die einzige Möglichkeit der Bedienung der Miren aus der Ferne dar. Zur Zeit der Erbauung der Mirenhäuser war die Elektrifizierung in Potsdam noch nicht so weit vorangeschritten. Die mäßig effizienten und mit Petroleum befüllbaren Gülcherschen Thermosäulen erwiesen sich für das Aufladen der Batterien und den Betrieb der Glühlampen aber als ausreichend. Das Auffüllen und Einschalten der Thermosäulen erforderte einen regelmäßigen personellen Einsatz vor Ort. Einige Reste dieser Einrichtungen bzw. der Drahtleitungen sind an und in den Objekten noch nachvollziehbar.

Auf diese Weise wurden unter anderem Azimutbestimmungen oder Beobachtungen von Sterndurchgängen zur Zeitmessung durchgeführt. Damit wurden zum Teil erstmalige, grundlegende Messungen und Erkenntnisse für die moderne wissenschaftliche Geodäsie gewonnen. Die Mirenhäuser stellten eine unentbehrliche Vervollständigung der baulichen Einrichtungen des Instituts dar, ohne die die ursprünglich geplanten Messungen vom Turm aus nicht hätten durchgeführt werden können.

Erste Azimutmessungen wurden im März 1894 durchgeführt. Die Beobachtungen wurden vor allem vom Institutsmitarbeiter Prof. Dr. Ludwig Haasemann und dem Observator Prof. M. Schnauder getätigt. In den folgenden Jahren wurden stets Messungen durch Einschalten beider Fernmiren vorgenommen. Gelegentlich



Abb. 9: Mire in einem der drei Wellblech-Mirenhäuser auf dem Telegrafenberg [9]. Vorderansicht der elektrisch beleuchteten Mire mit einem Fadenkreuz auf einem justierbaren Unterbau, wohl nach 1900. Diese „Nahmire“-Einrichtung war nur für kürzere Messdistanzen ausgelegt und stellt ein weiterentwickeltes Vergleichsobjekt zu den ursprünglich in den Fernmiren installierten Miren-Einrichtungen dar, Bildrechte: Alina Pilz, 2023.

mussten die Glühlampen, Lupen oder Drahtleitungen erneuert werden, da beispielsweise ein Schiff bei Nedlitz den Draht zerriss [10]. Nachdem am 15. Juni 1917 der langjährige Direktor des Instituts, der Geheime Ober-Regierungsrat, Prof. Dr. Dr.-Ing. F. R. Helmert starb, übernahm der Geheime Regierungsrat Prof. Dr. Louis Krüger die Leitung [11].

Während des Ersten Weltkrieges kam es offenbar weitestgehend zum Erliegen der wissenschaftlichen Messungen des Geodätischen Instituts, doch 1920 wurden diese wohl wieder aufgenommen. Im Frühjahr 1920 wurde eine erneute Schneise vom Institut zur Südmire durch den Forst angelegt [12]. Die Drahtleitung zum südlichen Mirenhaus war um 1920 gestohlen worden, bis 1922 erneuerte man diese, jedoch kam sie wiederum durch Diebstahl abhanden. Die Leitung zur Nordmire war unterbrochen, seitdem diese für Kriegszwecke von der Heeresverwaltung anderweitig gebraucht wurde. Statt der mit Strom betriebenen Glühlampen beabsichtigte man „infolge der jetzt herrschenden unsicheren Zustände“ [13] den Einsatz von Tripelspiegel. Auf einem der Mirenhäuser wurde ein Spiegel wohl um 1925, ein zweiter auf

dem anderen Mirenhaus wohl um 1933 aufgestellt. Demnach wurden die Mireneinrichtungen in Form von elektrischen Glühlampen von 1894 bis um 1922 verwendet. 1932/33 wurden zudem Thermographen und Hygrographen auf den beiden Mirenhäusern installiert. Dies scheint die letzte bauliche Veränderung an den beiden Gebäuden gewesen zu sein. Ab 1910 wurden zudem andere Fernziele anvisiert und auch umliegende Kirchtürme mit den meteorologischen Einrichtungen versehen. Es kann somit angenommen werden, dass die Entfernung zu den Mirenhäusern für die Untersuchungszwecke nicht mehr ausreichte.

Letztmalige geodätische Messungen wurden wohl 1935/36 unternommen. Nach dem Zweiten Weltkrieg waren die Messungen zur Seitenrefraktion, für die die Mirenhäuser unter anderem erbaut worden waren, nicht mehr von Bedeutung. Auch der Helmertturm wurde nur noch gelegentlich für Winkelmessungen zu Gestirnen mittels Passageinstrumenten sowie zur Beobachtung von Sternbedeckungen durch den Mond genutzt. Ab Mitte der 1930er bis 1970er Jahre nutzten zwei Naturfreunde das südliche Mirenhaus, wovon sich einige Reste der wohnlichen Nutzung erhalten haben. Im Jahr 1978 wurde das südliche Mirenhaus durch das Zentralinstitut für Physik der Erde (ZIPE) wieder für wissenschaftliche Zwecke genutzt und es wurden elektrooptische Streckenmessungen vom Mirenhaus zum Helmertturm durchgeführt [14, 15]. Dazu wurde auf der Nordseite der Mire eine metallene Zielplattform angebracht, die bis 1981 genutzt wurde und noch im Gebäudeinneren erhalten ist. Eine nachfolgende Nutzung ist nicht überliefert.

So konnten nach Auswertung sämtlicher Quellen mitsamt den Abänderungen während des Rohbaus zwölf Bauphasen definiert werden, wovon nachfolgende bauliche Veränderungen im gesamten Bauwerk, bis auf das Zusetzen der oberen Nordwand mit der vormaligen Miren-Aufstellung, das Bauwerk nur geringfügig beeinflussten. Somit lässt sich festhalten, dass das südliche Mirenhaus nahezu vollständig in Substanz und Erscheinungsbild seit der Erbauungszeit unverändert überkommen ist. Die meisten baulichen Veränderungen wurden wohl nach der Aufgabe der Nutzung durch das Geodätische Institut in der folgenden Nutzungszeit ab Mitte der 1930er Jahre vorgenommen. Seitdem das Gebäude ab 1981 nicht mehr genutzt wurde, nahm der Substanzverlust durch Bauschäden und den Folgen von Vandalismus zu.

Das nördliche Mirenhaus im Königswald lag ab 1961 im Grenzgebiet der DDR und erfuhr ab den 1960er bis 1980er Jahren im Inneren kleinere Umbauten für eine Nutzung als Wochenendhäuschen. Geringe bauliche Veränderungen bzw. Instandsetzungen fanden durch den derzeitigen Nutzer ab 2011 statt.

## **Bau- und kunsthistorische Würdigung**

Die Mirenhäuser gliedern sich als wissenschaftlich-technische Zweckbauten mit ihrer Gestaltung in den Bestand vieler preußischer Staatsbauten aus der Mitte des 19. Jahrhunderts in Berlin und Potsdam ein und formulieren doch gleichzeitig eine neue Formensprache in der Anwendung etablierter architektonischer Gestaltungsmittel. Für die Potsdamer Mirenhäuser auf dem Kleinen Ravensberg und im Königswald lässt sich nach Auswertung der Vergleichsbeispiele [16] konstatieren, dass sie in ihrer äußeren Gestaltung singulär sind und die technische Ausrüstung seinerzeit eine der modernsten Einrichtungen darstellte. Bauliche Vorbilder lassen sich für diese Mirenhäuser demnach nicht aufweisen. Somit lässt sich auch festhalten, dass es sich dabei um keinen in Preußen etablierten Typenbau handelt, sondern die Objekte Einzelentwürfe darstellen und damit unter anderem Seltenheitswert aufweisen.

Spieker legte in seinen Schriften [2, 17] seine wiederholt angewandten Gestaltungsprinzipien dar. Eine Fassadengestaltung mit überwiegend gelben Ziegeln, durchzogen von roten Ziegelschichten präsentierte er als eine eigens für solche Zweckbauten entwickelte und als würdig erachtete Stilform. Diese hatte er beim Astrophysikalischen Institut erstmals angewandt und auch beim Geodätischen Institut wiederholt. Die Formensprache der Institutsgebäude auf dem Telegrafenberg wurde auch bei den entfernten Mirenhäusern in variierender Gestaltung fortgeführt, wodurch sie sich in die Bautradition einreihen.

Die besonderen Bauaufgaben der wissenschaftlichen Institute erzwingen das Verständnis des Architekten, für die Bedürfnisse und Anforderungen der speziellen technischen Einrichtungen konstruktive Lösungen in Absprache mit den Wissenschaftlern zu finden [18]. Besonders hervorzuheben ist mit der nachgewiesenen Doppelnutzung und den daraus resultierenden baulichen Unterschieden des südlichen im Vergleich zum nördlichen Mirenhaus auch der Austausch zwischen den beiden Instituten und

die Vereinigung von Wissen und Forschung mit der Baukunst und Natur. In Anbetracht dessen, dass sowohl das Hauptgebäude, als auch viele Nebengebäude noch Jahrzehnte nach der Erbauung überwiegend den Anforderungen der geodätischen Forschungen entsprachen, ist zu erkennen, dass Helmert und Spieker die Anlage mit entsprechendem Weitblick planten.

Die Bauten auf dem Telegrafenberg sind hinsichtlich ihrer globalen wissenschaftshistorischen und bautechnischen Bedeutung hinreichend bekannt und erforscht. Paradoxerweise fanden die beiden Fernmiren kaum Erwähnung. Im Rahmen der Masterarbeit konnten die lange von der Kunst-, Architektur-, Technik- und Wissenschaftsgeschichte vernachlässigten Gebäude des bisher kaum erforschten Bereichs der historischen Geodäsie und ihrer Baukunst gewürdigt werden. Schließlich konnte daraufhin die Eintragung der Mirenhäuser in die Denkmalliste des Landes Brandenburg erreicht werden.

### Schäden, Ursachen und Maßnahmen zum Erhalt der Gebäude

Das Mirenhaus auf dem Kleinen Ravensberg ist derzeit in einem desolaten Bauzustand. Die größten Schäden verursachen die fehlende Dachabdeckung, offene und ungesicherte Mauerausbrüche sowie die fehlende Eingangstür im Erdgeschoss. Wegen jahrzehntelangen Leerstands, sowie dem fortschreitenden Verfall aufgrund von ausbleibenden Sicherungsmaßnahmen und der abgeschiedenen Lage ist das Gebäude stark in seinem Erhalt gefährdet. Damit droht der Verlust eines überregional bedeutenden Teiles des baulichen und inhaltlichen Erbes der historischen Geodäsie.

Auf der Dachfläche überlagern sich mehrere Schadensbilder, die sich auf die gesamte Substanz und das Erscheinungsbild des Mirenhauses auswirken (Abb. 10). Durch das Fehlen der Verblechung des Daches (durch Vandalismus nach 1981 entfernt) kommt es zum Wassereintrag in den darunterliegenden Bereichen. Dieser verursacht Verwitterung und Frostsprengung sowie folglich Substanzverlust an dem Dachaufbau. An der Westseite des Daches und des Obergeschosses ist der Verlust der Ziegel stark fortgeschritten und sogar die korrodierten Doppel-T-Träger der Kappendecke sind freiliegend. Der Sturz, die Brüstung und die Sohlbank der ursprünglichen Fensteröffnung in der Westwand

sind infolge des Wassereintrages, der Verwitterung, Frostsprengung und Korrosion der Metallteile vollständig ausgebrochen. Auch die unterhalb der Öffnung liegenden Doppel-T-Träger der oberen Geschossebene sind an der Westfassade freiliegend, stark korrodiert und weisen Schalenbildung und demnach Volumenvergrößerung auf, was zum Abgang der umliegenden Ziegel und des Mörtels führt (Abb. 11). Die Kappendecke ist nicht mehr tragfähig und beginnt einzustürzen.

Insgesamt zeichnen sich Bewegungen im Mauerwerk durch konstruktive Risse sowie durch Ausbrüche der Ziegel und Fugen an. An der Süd- und Nordfassade sind die Risse in den Ziegeln der Ecklage des Gesimses mehrere Zentimeter breit und zeigen damit den großen Schaden in der Westfassade an (Abb. 12). Außerdem lässt



Abb. 10: Mirenhaus auf dem Kleinen Ravensberg, Ansicht der Süd- und Westfassade des Obergeschosses sowie der Dachfläche. Ersichtlich sind die Schäden durch die fehlende Dachabdeckung, die ausgebrochene Fensteröffnung und die freiliegenden Doppel-T-Träger der Kappendecke, Foto: Alina Pilz, 2023



Abb. 11: Mirenhaus auf dem Kleinen Ravensberg, Ansicht der Westfassade des Obergeschosses, Foto: Alina Pilz, 2023

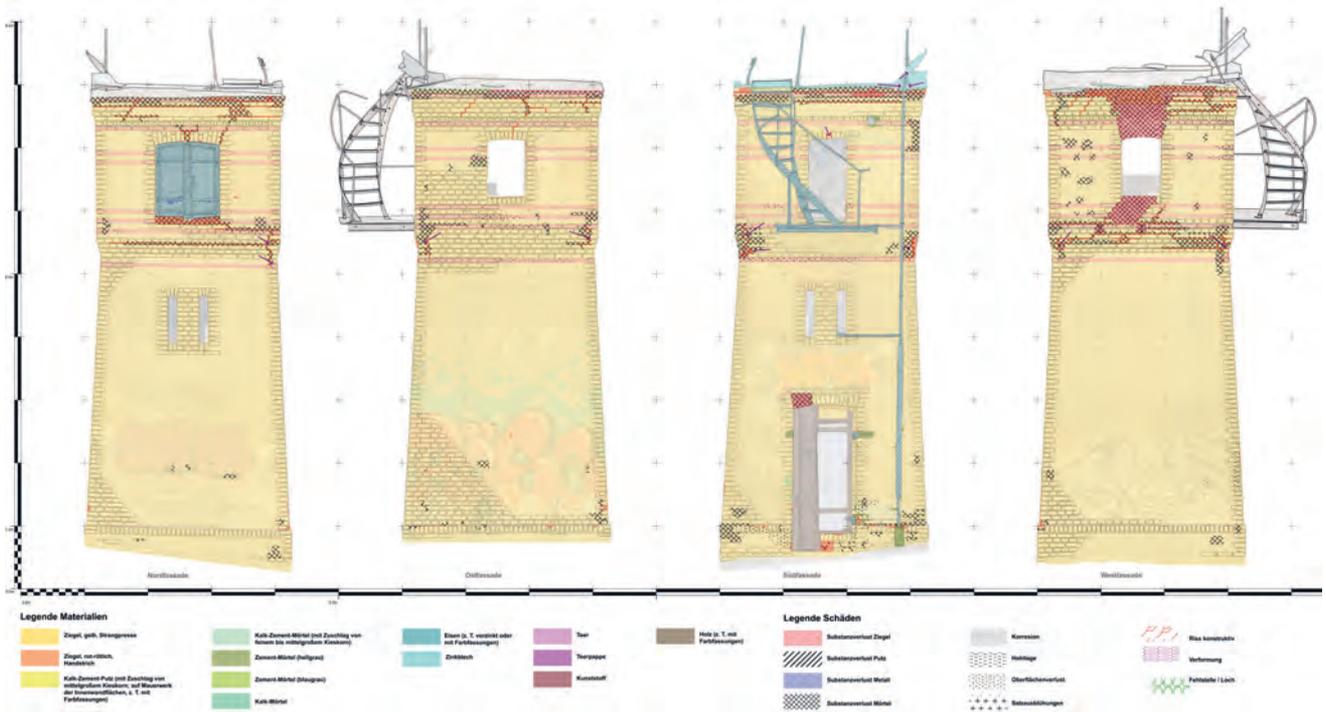


Abb. 12: Fassaden des Mirenhauses auf dem Kleinen Ravensberg mit Kartierung der Materialien und Schäden, Zeichnung: Alina Pilz, 2023

sich an der Nordfassade nachweisen, dass sich das Gebäude um ca. 6 cm in Richtung Westen neigt, das vermutlich durch die Hanglage und die Korrosion sowie dem Wegbrechen von Substanz bedingt ist.

Derzeit sind Maßnahmen geplant, um beide Gebäude in Substanz und Erscheinungsbild denkmalgerecht zu sichern, den weiteren Verfall abzuwenden sowie Besucher vor herabstürzenden Bauteilen zu schützen. Durch eine Zuwendung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz können im Rahmen der Sanierung des Helmerturms die beiden Mirenhäuser des ehemaligen Geodätischen Instituts als Forschungs- und Wissenschaftsstandort sowie als schützens- und erhaltenswertes bauliches Erbe der Brandenburger Denkmallandschaft adäquat gerettet werden.

### Fazit

Die Mirenhäuser bilden trotz der territorialen Entfernung vom Telegrafenberg mit den dortigen Gebäuden eine gestalterische und insbesondere mit dem Helmerturm eine funktionelle und bauhistorische Einheit. Außerdem dienen sie, ungeachtet des derzeitigen baulichen Zustandes, als Primärquelle und Wissensspeicher. Sie sind von hoher wissenschaftshistorischen und bautechnischen Bedeutung und stellen ein schützens- und erhaltenswertes bauliches Erbe der Brandenburger Denkmallandschaft dar.

Beide Mirenhäuser liegen an häufig frequentierten Wanderwegen in den Potsdamer Wäldern. Vor den Gebäuden sollten Informationstafeln aufgestellt werden, die die Geschichte, Funktion und den Bezug zum Geodätischen Institut vermitteln, um ein Bewusstsein und Verständnis für den Schutz und Erhalt der Mirenhäuser zu schaffen. Wünschenswert wäre eine Nutzung, die womöglich im Rahmen von Führungen oder Themenwanderungen zur historischen Geodäsie, diese beiden besondere Orte mit dem Telegrafenberg verbindet.

### Quellen:

- [1] E. Hurtig: *Die Königlichen Observatorien für Astrophysik, Meteorologie und Geodäsie bei Potsdam, Berlin 1890, S. 151*
- [2] Paul Spieker: *Die Bauausführungen des Königlichen astrophysikalischen Observatoriums auf dem Telegraphenberge bei Potsdam, in: Zeitschrift für Bauwesen, Bd. 29, 1879, S. 35 f.*
- [3] Johannes Leicht: *Das Königlich-Preussische Geodätische Institut, in: Fokus: Erde. Von der Erdvermessung zum System Erde, Berlin 2017, S. 55*
- [4] Friedrich Robert Helmert: *Das Königl. Preussische Geodätische Institut und die*

- gegenwärtigen Aufgaben der Erdmessung. Vortrag auf der 17. Hauptversammlung des Deutschen Geometervereins in Berlin, 2. Juni 1891, in: *Zeitschrift für Vermessungswesen. Organ des Deutschen Geometervereins*, Bd. 20, 17, Stuttgart 1891, S. 477 f.
- [5] *GStA PK, I. HA Rep. 151, IV Nr. 2295 Geodätisches Institut auf dem Telegrafenberg in Potsdam, 1889-1936*, fol. 46r-v.
- [6] *GStA PK, I. HA Rep. 76, Vc Sekt. 1 Tit. XI Teil II Nr. 5 a Bd. 3 Bauten und Reparaturen des geodätischen Instituts, gleichzeitig auch Zentralbüro der europäischen Gradmessung*, Bd. 3, 1891–1897, unfol
- [7] *Der Begriff Mire leitet sich vom lateinischen mirare (bewundern oder staunen) ab. Mire bedeutet im Französischen „Zielmarke oder Messlatte“.* „Meridianmarken oder -zeichen“ werden synonym zum Begriff Mire verwendet. Vgl. *Lueger, Otto: Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften*, Bd. 6, Stuttgart und Leipzig 1904, S. 366
- [8] *Friedrich Robert Helmert: Jahresbericht des Direktors des Königlichen Geodätischen Instituts für die Zeit von April 1893 bis April 1894*, Berlin 1894, S. 9 f.
- [9] *Die drei (noch erhaltenen) Wellblech-Mirenhäuschen („Nahmiren“) in der unmittelbaren Nähe des Helmerturms dienten nicht für Messungen vom Helmerturm aus, sondern für Messungen aus dem Meridianhaus und aus dem nicht mehr erhaltenen Haus für das 1. Vertikal. Zudem sind sie aufgrund der geringen Entfernung aus dem Beobachtungsraum des Turms nicht sichtbar.*
- [10] *Friedrich Robert Helmert: Jahresbericht des Direktors des Königlichen Geodätischen Instituts für die Zeit von April 1895 bis April 1896*, Potsdam 1896, S. 8
- [11] *Louis Krüger: Jahresbericht des Direktors des Königlichen Geodätischen Instituts für die Zeit von April 1917 bis April 1918*, Potsdam 1918, S. 6
- [12] *Louis Krüger: Jahresbericht des Direktors des Geodätischen Instituts für die Zeit von April 1919 bis April 1920*, Potsdam 1920, S. 37
- [13] *GStA PK, I. HA Rep. 76, Vc Sekt. 1 Tit. XI Teil II Nr. 5 b Bd. 2 Etat des geodätischen Instituts, gleichzeitig auch Zentralbüro der europäischen Gradmessung, 1893–1924*, unfol.
- [14] *Ludwig Grunwaldt: „Die Nutzung der Süd-Mire ab 1978“*, in: *Mitteilungen der Studiengemeinschaft Sanssouci e. V. Verein für Kultur und Geschichte Potsdams*, 2. Aufl., 13, Potsdam 2008
- [15] *Reinhard Gassong: „Vergessene Mirenhäuser“*, in: *Mitteilungen der Studiengemeinschaft Sanssouci e. V. Verein für Kultur und Geschichte Potsdams*, Bd. 13, 2. Aufl., Potsdam 2008. Gassong beklagt den Zustand der Gebäude, ein Hinweis zur Eintragung als Denkmal sei aber nie bei den Denkmalbehörden eingegangen.
- [16] *Als Vergleichsobjekte (und denkmalpflegerischer Umgang) wurden folgende Objekte untersucht: Miren auf dem Telegrafenberg Potsdam, Miren der Sternwarte Potsdam-Babelsberg, Mire bzw. Meridianstein der Sternwarte Göttingen, Miren der Sternwarte Hamburg, Miren des Observatoriums Neuenburg in der Schweiz sowie die Mire der Sternwarte Nizza in Frankreich.*
- [17] *Paul Spieker: „Die Königlichen Observatorien für Astrophysik, Meteorologie und Geodäsie auf dem Telegraphenberge bei Potsdam“*, in: *Zeitschrift für Bauwesen*, Bd. 44, Berlin 1894, S. 216
- [18] *Paul Spieker: „Sternwarten und andere Observatorien“*, in: *Handbuch der Architektur. Hochschulen, zugehörige und verwandte wissenschaftliche Institute*, IV. Theil, 6. Halb-Bd., Heft 2, Darmstadt 1888, S. 537

Alina Pilz

M.A. Kunstgeschichte, M.Sc.

Historische Bauforschung und Denkmalpflege

Büro für Dokumentation und

Denkmalpflege Bad Belzig

alinapilz@denkmalpost.de



## Wirksame Kommunikation für Geodäten Ein Erfahrungsbericht aus der Katasterbehörde des Landkreises Oberhavel

**Die stetige Weiterentwicklung digitaler Technologien beeinflusst unser alltägliches Leben, sie prägt nachhaltig sowohl unsere Arbeitsumgebung als auch die gesamte Gesellschaft. Wir sind mitten im Übergang von einer einst einfachen analogen in eine deutlich weniger einfache digitale Welt. Am Ende ist die digitale Transformation meines Erachtens schlicht ein Kulturding. Alles hängt von den handelnden Personen, ihrer Motivation, ihrer Begeisterung und ihrem Willen zur Veränderung ab. Und damit sind wir beim Thema Kommunikation. Frau Friedel hat im vorigen Heft 1/2024 überaus überzeugend für ihre Methode aus der angewandten Biologie geworben. Aber besteht diese auch den Praxistest?**

Es ist keine Schwindelei, wenn ich hier schreibe, dass ich zunächst sehr skeptisch war, als Frau Katrin Friedel bei mir anklopfte, um sich und ihr Faible für Bioprofile mal unverbindlich vorzustellen. Führungskräftebildungen, Motivationsseminare, Anleitungen für Mitarbeitergespräche, Stuhlkreise und dergleichen mehr gehören ja zunehmend zum Arbeitsalltag eines Behördenleiters. So richtig was gebracht haben sie mir in der Vergangenheit allerdings eher nicht. Das kann selbstverständlich auch an meiner Persönlichkeit und dem Unvermögen der jeweiligen Seminarleiter, darauf einzugehen, gelegen haben. Umso überraschter war ich, dass unsere Berufskollegin mir nach knapp zehn Minuten im persönlichen Gespräch auf den Kopf zusagte, was ich für ein Typ bin und wie ich zu überzeugen wäre. Das machte mich hinreichend neugierig, um Frau Friedel für ein Schnupperseminar (Abb. 1) für mein Führungsteam einzuzukaufen.

Die waren zunächst ganz und gar nicht begeistert: „Muss ich da wirklich hin? Was soll ich denn da? Ich habe Besseres zu tun!“ waren typische Reaktionen. Aber ja, selbstverständlich mussten sie hin, geteiltes Leid ist immer noch der Königsweg.

Wir begannen zunächst mal mit der Bioprofilanalyse. Kurze Erinnerung: Rot steht für Dynamik, Kraft und Entschlossenheit, Blau für Sorgfalt und Genauigkeit und Grün für Anpassung und Verbun-

denheit (vgl. Abb. 6). Die Farbschablonen haben ungeheuer viel Eindruck hinterlassen. Noch heute, Monate später, höre ich auf dem Flur regelmäßig „Ach so, du bist ja tiefblau, du kannst gar nicht anders – alles gut“. Eine Vielzahl von aus sprachlichen Missverständnissen resultierenden Verstimmungen ist seither Geschichte. Gestritten wird immer noch, aber die Streitkultur hat sich erheblich verbessert. Und in dieser Potentialanalyse liegt auch schon der größte Wert für mich persönlich verborgen. Selbstverständlich kann ich diejenigen, mit denen ich regelmäßig im engeren Austausch bin, halbwegs einschätzen. Diejenigen, welche ich alle paar Monate mal zu einem kurzen Gespräch treffe, dagegen eher nicht. Und es gibt auch erstaunlich viele Mitarbeitende, die aus durchaus nachvollziehbaren Gründen gegen ihre wahre Natur ankämpfen und sich bewusst oder auch unbewusst verstellen. Die bestehenden Diskrepanzen zwischen Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung kommen noch verstärkend dazu. Jetzt habe ich eine zuverlässige Übersicht der Bioprofile aller vierzig Mitarbeitenden (mit deren Einverständnis) im Tresor und kann bei anstehenden Veränderungen gezielt passende Charaktere berücksichtigen. Es ist durchaus sinnvoll im Bürgerbüro jemanden einzusetzen, der kommunikativ ist und die Interaktion mit anderen Menschen mag (Grün); nicht sinnvoll dagegen ist es, einen Messtrupp mit zwei entschlossenen Machern (Rot) zu besetzen, welche ggf. in verschiedene Richtungen laufen wollen. Für einen sorgfältigen Analytiker (Blau) sollte man ruhig ein Einzelbüro reservieren und ihm ausreichend Raum und Zeit zur optimalen Lösungsfindung einräumen.

Über mein persönliches Bioprofil (Abb. 2) war ich nicht sonderlich überrascht. Dass Smalltalk und der innige Wunsch, dass es den Menschen in meinem Umfeld gut geht, eher nicht zu meiner DNA gehören, ist mir ja seit Langem bekannt. Andererseits ist die Kombination aus Führungsstärke und das unbedingte Vertrauen in Daten, Zahlen und Fakten vermutlich nicht die schlechteste Voraussetzung für meinen Job.

Durchaus verblüfft war ich dann jedoch über das Ergebnis der Biopotentialanalysen im Führungsteam (Abb. 3). In der Abbildung sind auf-

## MODELL DES BIOPROFILS

Sie lernen das führende Erklärungsmodell aus der Hirnforschung kennen, um individuelle und natürlich veranlagte Grundmuster der Persönlichkeit und des Verhaltens von Menschen zu verstehen.

## SELBSTANALYSE

Sie durchlaufen Ihre persönliche Biopotentialanalyse und erhalten unmittelbar danach Ihr Ergebnis. Dadurch können Sie sich Ihre persönlichen Talente und Schwächen auf eine neue Weise erklären und diese für Ihre Kommunikation wirksam nutzen.

## FREMDANALYSE

Sie lernen Ihr Gegenüber an einfach zu erkennenden Signalen einzuschätzen, um dessen individuelle Wahrnehmungskanäle zu erkennen und dafür wirksame Argumente zu finden.

## ANWENDUNG

Anschließend werden Sie Ihre erweiterte Menschenkenntnis für konkrete Fragestellungen aus Ihrem Berufsalltag anwenden, z. B. für Mitarbeiter- und Feedbackgespräche, für Konfliktlösungen und Stressmanagement, etc. Dafür werden Sie in der Handhabung individuell wirksamer Kommunikationswerkzeuge in Form von Wortschatz sowie Bild- und Körpersprache trainiert.

Abb. 1: Ablauf Schnuppertag



Abb. 2: Ergebnisse der biologischen Potenzialanalyse Frank Netzband

grund der Zweidimensionalität des Heftes nur die beiden stärksten Farben berücksichtigt.

Wir haben derzeit lediglich eine einzige Mitarbeiterin, welche für Nestwärme und Verbundenheit steht und auch nur eine einzige quasi geborene Anführerin. Die anderen Beteiligten können hervorragend mit Zahlen umgehen und tun dies selbstverständlich auch, aber der Blauanteil ist perspektivisch dennoch deutlich zu hoch. Die folgende Fremdanalyse ging dann auch punktgenau auf diesen Aspekt ein. Wie und woran erkenne ich schon im Bewerbungsgespräch, welche biologische Grundausstattung die Bewerber und Bewerberinnen so mitbringen. Der vierte Block des Tages, die Anwendungsbeispiele, vertiefte das gerade Erlernte dann noch.

Am Ende des Tages waren alle Beteiligten wie umgepolt. Aus dem „Was soll ich denn da?“ war ein „Ich will mehr davon!“ geworden. Wir haben

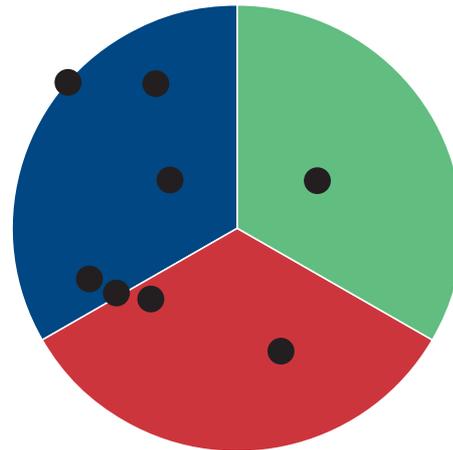


Abb. 3: Bioprofile des Führungsteams der KB Oberhavel

dann zunächst mal einen zweiten Tag angehängt, um konkrete Fragestellungen aus unserem kommunalen Berufsalltag durchzusprechen, optimale Gesprächsvor- und -nachbereitung zu üben und gezielt Kommunikationswerkzeuge in Form von Wortschatz und Körpersprache zu trainieren. Ein plakatives Beispiel zum Thema ist: „Wie sage ich unterschiedlich begabten Personen, dass benutzte Kaffeetassen in die Spülmaschine gehören?“

In der Zwischenzeit hatte die Idee die Massen ergriffen. Wenn die Chefs freiwillig einen Tag anhängen und danach scheinbar hochmotiviert mit Farbwerten um sich werfen, muss es ja was Tolles sein. Und so meldeten nach und nach alle Teams Bedarf an. Das sprengte zwar den Haus-

kf

## “MONSTER-WORTE”



Abb. 4:  
Monsterworte

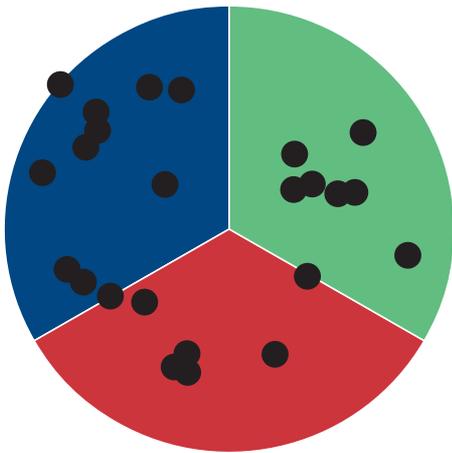


Abb. 5: Alle Seminar-Teilnehmenden der KB Oranienburg  
– Zwischenauswertung nach drei Schulungsblöcken



Abb. 6: Noch mal zum Abschluss: die Farbenlehre

haltsansatz im Fortbildungskonto, aber dergleichen lässt sich ja unter dem Stichwort überplanmäßiger Ausgaben relativ einfach regeln.

Wir haben dann nach und nach alle Mitarbeitenden in überschaubaren Gruppen von Frau Friedel mit unterschiedlichen bedürfnisorientierten Ansätzen an den Geheimnissen der wirksamen Kommunikation teilhaben lassen. Das ging von Stressregulation auf Basis des persönlichen Bioprofils über Konfliktbewältigung und Verbesserung der Teamatmosphäre bis hin zur Formulierung von empfängergerechten Angeboten und Stellenanzeigen inklusive Feedbackgesprächen. Mein persönlicher Höhepunkt waren die zu vermeidenden Monsterworte (Abb. 4). Die Monster sahen alle so wunderbar motiviert aus.

Im Verlaufe der verschiedenen Schulungen nivellierte sich die anfängliche Blaulastigkeit dann (Abb. 5 und 6). In der Gesamtbetrachtung haben wir in Oranienburg ein tolles Team und jetzt auch die passenden Werkzeuge, um dafür zu sorgen, dass es auch so bleibt.

Ach ja, um die eingangs gestellte Frage noch explizit zu beantworten: „Der Praxistest wurde mit Bravour bestanden“.

### Bildnachweis:

Dipl.-Ing. Katrin Friedel; [www.katrinfriedel.com](http://www.katrinfriedel.com)

Frank Netzband  
Katasterbehörde im Landkreis Oberhavel  
[frank.netzband@oberhavel.de](mailto:frank.netzband@oberhavel.de)



Thomas Gernhardt

## 30 Jahre Vermessungsassessorinnen und -assessoren in Brandenburg

**Das Staatsexamen eröffnet die Möglichkeit einer Karriere im höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst. Darüber hinaus ist es die Grundlage, um als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) tätig zu werden. Aber auch in den Bereichen der Privatwirtschaft ergeben sich neue Karrierechancen. Die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) ist Einstellungs- und Ausbildungsbehörde für die Laufbahnausbildung im gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und das technische Referendariat in der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation im Land Brandenburg.**

**Im Jahr 1994 wurden die ersten Brandenburger Vermessungsassessoren ernannt. Dieses Jubiläum ist Anlass für einen teils persönlichen Rückblick, aber auch allgemein die Entwicklung der Vermessungsreferendarausbildung im Land Brandenburg bis heute zu reflektieren.**

### Beginn der Ausbildung

Das technische Referendariat für Vermessungsingenieure hat in Deutschland eine lange Tradition. Seine Anfänge lagen im Jahr 1946. Es dient als Zusatzqualifikation für Hochschulabsolventen technischer und naturwissenschaftlicher Studiengänge, einschließlich Geodäsie und Geoinformation. Der erfolgreiche Abschluss des Referendariats ist Voraussetzung für die Zulassung zum ÖbVI. Im Zuge der Wiedervereinigung und Gründung der neuen Bundesländer wurde das amtliche Vermessungswesen mit Unterstützung von Partnerländern neu strukturiert. Dafür wurde dringend entsprechend qualifizierter Nachwuchs benötigt. Zum einen wurde das Problem durch die Fortbildung nach der Bewährungsanpassungsverordnung zur Erlangung der Laufbahnvoraussetzung für die langjährigen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter im Landesvermessungsamt und in den Katasterbehörden gelöst, zum anderen gab es für Diplomingenieurinnen und -ingenieure, die ihre Ausbildung in der ehemaligen DDR absolviert hatten und die eine freiberufliche Tätigkeit im hoheitlichen Bereich anstrebten, in der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (ÖbVermlngBO) [1] Übergangsregelungen, die die Zulassung nach einer Probezeit (Vermessungsbefugnis) und abschließender Prüfung vorsahen. Andererseits durchliefen Absolventen der Technischen Universität Dresden das Vermessungsreferendariat in den alten Bundesländern. Dadurch bestand aber die Gefahr, dass sie nach der Ausbildung nicht wieder nach Brandenburg zurückkehren.

Deshalb gab es 1991 im damaligen Vermessungsreferat im Innenministerium die Überlegungen, eine eigene Referendarausbildung aufzubauen. Diese wurden durch die Einstellung von zwei Diplom-Vermessungsingenieuren zum 01.05.1992 in die Tat umgesetzt. Sie wurden die ersten beiden Monate noch als Angestellte geführt und erst zum 01.07.1992 als Beamte auf Widerruf zum Vermessungsreferendar ernannt. Leider brach einer der beiden die Ausbildung noch im Sommer 1992 ab.

Da die gesamten Kapazitäten für die Ausbildung noch nicht vorhanden waren, sind bilaterale Vereinbarungen mit Vermessungsverwaltungen in Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen geschlossen worden. Am Ende wurden nur sehr wenige Teile der Ausbildung direkt in der Brandenburger Verwaltung absolviert. Das bedeutete, dass zu Beginn der Ausbildung der Verwaltungslehrgang zusammen mit den Berliner technischen Referendaren in der Senatsverwaltung Berlin am Fehrbelliner Platz stattfand. Im Anschluss ging es zum Ausbildungsabschnitt Liegenschaftskataster nach Nordrhein-Westfalen, konkret zur Bezirksregierung Detmold. Den größten Teil des Ausbildungsabschnitts Flurbe-

reinigung absolvierte der Autor in Braunschweig und den Abschnitt Landesplanung und Städtebau hauptsächlich in Berlin im Stadtplanungsamt Zehlendorf. Die Unterweisungsgemeinschaften wurden zusammen mit den Berliner Vermessungsreferendaren durchgeführt und die heute noch bekannte sogenannte „Trimmwoche“ konnte in Hannover zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen wurden auch gemeinsam mit den Berliner Vermessungsreferendaren absolviert.

Am 22.06.1994 bekam damit der Autor als erster Vermessungsassessor, der die gesamte Zeit „Brandenburger“ war, seine Urkunde. Matthias Kalb, heute ÖbVI in Strausberg, wurde einige Tage früher am 10.06.1994 als Vermessungsassessor ernannt. Er begann seine Ausbildung in Nordrhein-Westfalen, wechselte dann aber nach einer Unterbrechung der Ausbildung nach Brandenburg und absolvierte die Prüfung beim Oberprüfungsamt (OPA) in einem anderen Prüfungszyklus einige Tage vor dem Autor. Damit gab es im Juni 1994 die ersten beiden Brandenburger Vermessungsassessoren.

### **Rechtliche Entwicklung**

Noch im Jahr 1992 trat das Land Brandenburg dem Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen für das technische Referendariat [2] bei. Damit konnten zukünftige Brandenburger Referendare an den einheitlichen Prüfungen teilnehmen.

Da es zu diesem Zeitpunkt noch keine eigene rechtliche Grundlage für die Ausbildung gab, wurde in den ersten Jahren die Berliner Ausbildungs- und Prüfungsordnung zugrunde gelegt. Es wurden bilaterale Vereinbarungen mit den Kolleginnen und Kollegen in Nordrhein-Westfalen und Berlin abgeschlossen, die vorsahen, dass Verwaltungslehrgänge mit den Berliner Referendaren, der Ausbildungsabschnitt Liegenschaftskataster in einem Katasteramt in Nordrhein-Westfalen und der Ausbildungsabschnitt Landesplanung und Städtebau hauptsächlich in einem Bezirksamt in Berlin absolviert wurden. Der Abschnitt Flurbereinigung wurde in den ersten Jahren in Niedersachsen absolviert, später auch in anderen Bundesländern. Durch die Ausbildung in mehreren Bundesländern lernten die ersten Brandenburger Vermessungsreferendare die föderalen Unterschiede sehr gut kennen und erhielten dadurch ein sehr breites Erfahrungsspektrum.

Erst 1996 gab es die erste Brandenburger Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst [3]. Da sich das Land Brandenburg dem Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen für das technische Referendariat in Frankfurt am Main angeschlossen hat, wurden die einheitlichen Prüfungen darin auch geregelt. Die Prüfung bestand aus einer sechswöchigen häuslichen Prüfungsarbeit, vier schriftlichen Prüfungen von je sechs Stunden und fünf mündlichen Prüfungen.

In den folgenden Jahren wurde unter Federführung des Ministeriums des Innern gemeinsam mit dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und dem Ministerium der Finanzen eine Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (APOhtD) erarbeitet und am 30.04.2001 veröffentlicht [4]. In dieser wurden einheitliche Vorschriften für die Fachrichtungen Hochbau, Städtebau, Bauingenieurwesen, Maschinen- und Elektrotechnik sowie Vermessungs- und Liegenschaftswesen geschaffen. Wichtigste Neuerung war die Einführung eines sechsten Prüfungsfachs „Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“.

Die nächste große Änderung bei der Ausbildung in Brandenburg gab es 2007. In einer Verordnung vom 12.11.2007 [5] wurden die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten auf die LGB übertragen und damit auch die Befugnis zur Ernennung der Beamten auf Widerruf des technischen Verwaltungsdienstes in den Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und kartographischen Dienstes und in der Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes. Die Verantwortung für die Ausbildung ging damit vom Ministerium des Innern auf die LGB über. Der Ausbildungsjahrgang November 2007 war der erste Referendarjahrgang, dessen Ausbildung vollständig durch die LGB organisiert wurde.

In den Jahren 2010 bis 2015 wurde unter Federführung des damaligen Vorsitzenden des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes, Prof. Dr.-Ing. Klaus Kummer, eine Reform des technischen Referendariats durchgeführt. Es gab einen Paradigmenwechsel von der vorrangigen Vermittlung fachlichen Wissens zur Qualifikation von interdisziplinären Führungskräften. Es wurden

unter anderem interdisziplinäre, länderübergreifende Foren an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und am Institut für Städtebau Berlin eingerichtet. Im Oktober 2013 wurde das aktualisierte sogenannte Blaue Heft [6], welches Empfehlungen für die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die einzelnen Bundesländer enthält, vom Kuratorium des Oberprüfungsamtes veröffentlicht. Dabei gab es weitere entscheidende Änderungen: Die Fachrichtung wurde von „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ zu „Geodäsie und Geoinformation“ umbenannt und es wurde der neue Ausbildungsabschnitt und damit das neue Prüfungsfach „Geodatenmanagement und Geodatendateninfrastruktur“ eingeführt. Die beiden bisherigen Ausbildungsabschnitte „Liegenschaftskataster“ und „Landesvermessung“ wurden zu einem Abschnitt zusammengefasst. Außerdem entfiel die wahlweise Vertiefung in einem fachlichen Ausbildungsabschnitt und die Ausbildung wurde einschließlich Prüfung von 26 auf 24 Monate verkürzt. Die Prüfung ist jetzt ein Staatsexamen und nicht mehr die große Staatsprüfung.

Im Land Brandenburg löste die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg vom 09.10.2018 [7] die vorherige Verordnung ab, sodass ab 01.11.2018 die Ausbildung nach den veränderten Vorschriften entsprechend des Blauen Heftes durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang musste die Ausbildung in vielen Punkten neu durchdacht und geplant werden. In der LGB wurde in der Folgezeit auf der Grundlage der ersten Erfahrungen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) ein sehr ausführlicher Ausbildungsplan erarbeitet (Abb. 1) [8]. Dieser gibt nicht nur den Referendaren einen Überblick über die Inhalte der Ausbildungsabschnitte und die zuständigen Ausbildungsstellen, er dient auch den Ausbildungsstellen als Leitfaden, welche Inhalte und Fertigkeiten in den entsprechenden Ausbildungsabschnitten zu vermitteln sind. Dadurch soll und kann das hohe Niveau der Laufbahnausbildung in Brandenburg weiter gehalten werden.

Diese Entwicklung zeigt, dass das technische Referendariat für Vermessungsabsolventen auch in Brandenburg kontinuierlich an die sich ändernden Anforderungen in Wirtschaft und Verwaltung angepasst wurde, um qualifizierte Führungskräfte auszubilden.



Abb. 1: Ausbildungsplan für das Technische Referendariat in der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation, Stand 17.11.2021

## Ausbildungszahlen und Absolventen

Nachdem im Mai 1992 mit der Laufbahnausbildung begonnen wurde, ging es ab Mai 1993 kontinuierlich in einem halbjährigen Rhythmus bis zum Jahr 2001 weiter. 1993 waren es zum 1. Mai und zum 1. November jeweils einer, der die Ausbildung begann, 1994 gab es sechs Ernennungen und in den Jahren 1995 bis 1997 jeweils 7 Personen. Anfang der 2000er Jahre zeichnete sich langsam ab, dass es nicht mehr so viele Bewerbungen für das Referendariat geben wird, sodass es 2002 erstmals nur einen Ausbildungsstart gab.

2003 konnte das erste Mal überhaupt kein Referendar ernannt werden. Dies passierte dann ebenfalls in den Jahren 2006 und 2008. Die Konkurrenz mit den anderen Bundesländern zeichnete sich deutlich ab. Mit Übergang der Ausbildung in die Verantwortung der LGB ab 2007 gibt es weiterhin nur noch einen Einstellungstermin jeweils zum 1. November des Jahres. Meist konnten zwei oder drei neue Referendare ernannt werden. Leider gab es aber auch 2020 und 2022 keine Bewerbungen bzw. Bewerber haben ihre Bewerbungen zurückgezogen, weil sie entweder keine Laufbahnausbil-

derung mehr absolvierten wollten oder diese dann in einem anderen Bundesland antraten. Ein Grund waren die finanziellen Bedingungen. Die Anwärtergrundbezüge sind bedeutend geringer als die Löhne in der freien Wirtschaft, wo man nach dem Studium sehr schnell gut verdienen kann. Außerdem hatten andere Bundesländer schon länger die Möglichkeit, Anwärtersonderzuschläge zu zahlen. Dies wurde in Brandenburg durch das Ministerium für Finanzen und Europa (MdFE) erst für den Jahrgang 2021 genehmigt und musste bisher jedes Jahr neu beantragt werden.

Im November 2024 haben zwei Vermessungsreferendare ihre Ausbildung in der LGB begonnen, sodass dann wieder zwei Jahrgänge gleichzeitig in der Ausbildung sind und die Älteren ihre Erfahrungen direkt an die Jüngeren weitergeben können.

Insgesamt gibt es heute rd. 100 Vermessungsassessoren bzw. technische Assessoren in der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation, die in Brandenburg ihre Ausbildung absolviert haben. Dies ist eine beachtliche Anzahl. Eine Recherche, wo diese Kolleginnen und Kollegen jetzt arbeiten, ergab ein sehr interessantes Bild. Die Ersten sind schon im Ruhestand. Ungefähr ein Drittel ist ÖbVI oder arbeitet bei einem ÖbVI im Land Brandenburg, ein Viertel ist in der Vermessungs- und Kataster- bzw. in der Flurbereinigungsverwaltung im Land Brandenburg tätig, ca. ein Drittel arbeitet in einem anderen Bundesland in der Verwaltung oder als ÖbVI und nur fünf Assessoren sind in der Wirtschaft tätig.

Wenn die Ausbildungszahlen in den nächsten Jahren nicht signifikant steigen, wird es in Zukunft schwer werden, das Land Brandenburg flächendeckend mit vermessungstechnischen Leistungen abzudecken. Denn das Referendariat ist eine grundlegende Voraussetzung für die Bestellung zum ÖbVI. Ab ca. 2030 wird auch eine hohe Anzahl an Führungskräften in der Verwaltung in den Ruhestand gehen, sodass dort ähnliche Nachwuchsprobleme entstehen. Deshalb sollte der gemeinsam begonnene Weg mit dem Fachkräftesicherungskonzept aus dem Februar 2018 [9], welches derzeit durch den Beirat zur nachhaltigen Fachkräftesicherung im amtlichen Vermessungswesen im Land Brandenburg aktualisiert wird, weiter gemeinsam durch alle Beteiligten beschrritten werden.

## Quellen:

- [1] *Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (ÖbVermlngBO) vom 13.12.1991 (GVBl. S. 647)*
- [2] [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/Z/OPA/uebereinkommen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/Z/OPA/uebereinkommen.pdf?__blob=publicationFile)
- [3] *Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (APO hvtD) vom 4. September 1996 (GVBl. II S.702)*
- [4] *Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg vom 29. März 2001 (GVBl. II S. 90)*
- [5] *Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten auf den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung LGB – BZVLGB) vom 12. November 2007 (GVBl. II S. 466)*
- [6] [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/Z/OPA/Blaues\\_Heft\\_okt\\_2013.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/Z/OPA/Blaues_Heft_okt_2013.pdf?__blob=publicationFile)
- [7] *Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (Brandenburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer technischer Dienst - BbgAPOhtD) vom 09.10.2018 (GVBl.II/18, [Nr. 68])*
- [8] [https://geobasis-bb.de/sixcms/media.php/9/2021-11-18\\_Ausbildungsplan-htD.pdf](https://geobasis-bb.de/sixcms/media.php/9/2021-11-18_Ausbildungsplan-htD.pdf)
- [9] *Konzept zur Fachkräftesicherung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Brandenburg, 15. Februar 2018 <https://geobasis-bb.de/lgb/de/aufgaben/fachkraeftesicherung/infotexte-fachartikel/>*

Thomas Gernhardt  
Landesvermessung und  
Geobasisinformation Brandenburg  
thomas.gernhardt@geobasis-bb.de



## Neues aus dem Beirat zur nachhaltigen Fachkräftesicherung

**Am 21. Juni 2024 fand die nunmehr 7. Sitzung des Beirats zur nachhaltigen Fachkräftesicherung im amtlichen Vermessungswesen im Land Brandenburg (Beirat) in der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) in Potsdam statt. Neben der jährlichen Auswertung des Monitorings zu den umgesetzten Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung und Fachkräftesicherung lag der Fokus dieses Mal auf den Ergebnissen der Evaluierung des 2018 veröffentlichten Fachkräftesicherungskonzepts (FK) und der damit verbundenen Neuausrichtung und Gestaltung des FK [1].**

### Jährliches Monitoring

Das erste Berichtsjahr des Beirats galt dem Monitoring der Maßnahmen zur Fachkräftesicherung der Vermessungs- und Katasterverwaltung Brandenburg (VuKV) für 2018, also dem Veröffentlichungsjahr des FK. Die damals realisierten Maßnahmen zur Fachkräftesicherung durch die Katasterbehörden (KB) ließen sich auf 79 summieren. Für das Berichtsjahr 2019 waren es bereits 100 und mit dem Monitoring 2023 ergaben sich in Summe 152 realisierte Maßnahmen. Dies ist eine Steigerung von 92 % gegenüber dem ersten Monitoring. Vor dem Hintergrund, dass die Corona-Pandemie den Prozess der Fachkräftesicherung, also die Umsetzung des Konzepts und der darin empfohlenen Maßnahmen über zwei Jahre hinweg deutlich ausgebremst hatte und es erst 2023 wieder möglich war, proaktiv Nachwuchswerbung zu gestalten, stellt diese Steigerung ein sehr überzeugendes Ergebnis dar.

Für das Monitoring in der VuKV für das Jahr 2023 ist hervorzuheben, dass alle KB und die LGB Außenwerbung betreiben. Dabei ist die Werbung, die nach außen hin sichtbar ist, breit gestreut. Neben den klassischen Flyern betreibt die VuKV Nachwuchswerbung auf Social-Media-Kanälen, schaltet Werbespots oder stattet die Fahrzeugflotte mit den Aufklebern zur Nachwuchsinitiative aus. 37 Dienst-Kfz der VuKV sind mit den Nachwuchsaufklebern bestückt auf den Straßen des Landes unterwegs und bringen die Sichtbarkeit des Vermessungswesens nach vorn.

Aber auch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) Landesgruppe Brandenburg und der DVW e. V. Berlin-Brandenburg – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement konnten in der Beiratssitzung über ihre Aktivitäten zur Nachwuchssicherung berichten. Herr Sy (Leiter Fachreferat Vermessung im LELF) berichtete aus Sicht der Flurneuordnungsverwaltung über die erfolgreiche Zusammenarbeit mit einzelnen KB und der LGB bei der Ausbildung, was gleichermaßen die fortlaufende Unterstützung bei der Laufbahnausbildung einschließt. Die Flurbereinigungsverwaltung versteht sich als Kooperationspartner bei der Sicherstellung des Fachkräftebedarfs im amtlichen Vermessungswesen. Als Akteure sind hier das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), das LELF und der Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf) benannt. Bei der Nachwuchsarbeit bzw. der Fachkräftesicherung setzt die Flurbereinigung ebenso wie die VuKV auf das duale Hochschulstudium und unterstützt darüber hinaus das berufsbegleitende Fernstudium. Hier gibt es bereits erste Fachkräfte aus der Flurbereinigung, die sowohl das duale Hochschulstudium als auch das Fernstudium in den Bereichen Geoinformation und Vermessungswesen erfolgreich absolviert haben.

Für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) blickte Herr Reichert (Geschäftsstelle BDVI-Landesgruppe Brandenburg) ein wenig ernüchternd auf das Berichtsjahr 2023 zurück. Infolge der allgemeinen Konjunkturfurche ist die Zahl der neu eingestellten Auszubildenden gegenüber den konstant hohen Ausbildungszahlen der letzten Jahre um fast 50 % von rund 20 auf nur noch 11 zurückgegangen. Es ist aber zu erwarten, dass sich die Zahlen bei absehbarer Erholung des Baugeschäfts wieder stabilisieren. Das duale Studium zur Gewinnung von Nachwuchskräften ist bei den ÖbVI bislang nur in Ausnahmefällen eine Option. Es gibt bisher nur ganz wenige Büros, die das duale Studium anbieten. Hauptgrund ist die angesichts des hohen Kostenrisikos nicht zu vernachlässigende rechtliche Unsicherheit der vertraglichen Bindungsklauseln. In der Zusammenarbeit mit

den KB wünscht sich der BDVI eine verstärkte Kooperation insbesondere bei gemeinsamen Auftritten auf regionalen Bildungsmessen. Der BDVI setzt daher auch weiterhin auf den Erfahrungsaustausch innerhalb des Beirats.

Positives wiederum wird durch Herrn Genz (Nachwuchsreferent DVW Berlin-Brandenburg) für die Nachwuchsarbeit berichtet. Der DVW arbeitet eng mit der Geobusters-Akademie bei der Nachwuchsgewinnung zusammen. Ziel des DVW ist es, eine konstante und qualitative Nachwuchsarbeit zu gewährleisten. Der DVW setzt hierbei auch verstärkt auf die generelle Zusammenarbeit mit den Schulen und ist bestrebt, diese weiter auszubauen.

Mit Blick in die Zukunft ist davon auszugehen, dass sich der positive Trend bei der Anzahl von Maßnahmen zur Fachkräftesicherung weiter fortsetzen wird. Mit dem neuen Fachkräftesicherungskonzept wird künftig das Monitoring aller Akteure zusammengefasst abgebildet. Derzeitig ist das umfangliche Berichtswesen nur auf die VuKV beschränkt. Jedoch sei hier deutlich gemacht, dass der BDVI, DVW und die Flurbereinigungsverwaltung in der Vergangenheit wiederholt über ihre Aktivitäten zur Fachkräftesicherung berichteten.

## Wort-Bild-Marke

Bereits im Jahr 2023 hat die LGB die neue Wort-Bild-Marke im Beirat vorgestellt (Abb. 1). Mit ihr kann sich das hoheitliche Vermessungswesen des Landes Brandenburg im Corporate Design einheitlich mit Wiedererkennungswert präsentieren. Als Kriterien für das Design gab der Beirat vor, dass dieses modern, ansprechend, anpassbar, allgemein nutzbar und in verschiedenen Formaten verwendet werden kann. Die Prüfung der Barrierefreiheit der Wort-Bild-Marke konnte 2023 positiv abgeschlossen werden.

Die Dateien der Wort-Bild-Marke sind anpassbar mit individuellem QR-Code, Wappen/Logo (Landkreis, Stadt, Land), Verortung und Ausbildungsangebote. Die Dateien können als Flyer, Plakat, Aufkleber, Aufsteller, Broschüren, Signatur usw. bereitgestellt und über die LGB (Nachwuchsinitiative@geobasis-bb.de) bezogen werden. Auf Anfrage sind über die LGB auch Druckleistungen für Broschüren, Flyer und weitere Druckerzeugnisse möglich.



Abb. 1:  
Wort-Bild-Marke für die  
Nachwuchswerbung



Abb. 2:  
Bild-Aufsteller im Design  
der Wort-Bild-Marke

## Fachkräftesicherungskonzept 2.0

Anfänglich nur für die VuKV gedacht, überzeugte die Idee des FK wie auch die Errichtung des Beirats weitere Akteure des hoheitlichen Vermessungswesens im Land Brandenburg. So trat die BDVI-Landesgruppe Brandenburg als Interessenvertretung der ÖbVI bereits 2019 dem Beirat bei. 2022 folgte das Ressort des MLUK, vertreten durch das LELF. Auch der DVW Berlin-Brandenburg als ständiger Gast im Beirat ist ein wichtiger Impulsgeber für neue Ansätze bei der Fachkräftesicherung. Denn der Mangel an Vermessungsfachkräften ist ein ganzheitliches Problem, welchem man am ehesten erfolgreich entgegentreten kann, wenn der Verbundgedanke durch gemeinsames und geschlossenes Handeln zum Tragen kommt.

Und so konstatierte der Beirat 2023: „Das FK hat sich bewährt. Der Maßnahmenkatalog des FK ist fester Bestandteil der Fachkräftesicherung und hat sich bei der Nachwuchsgewinnung als erfolgreiche Handreichung etabliert.“

Das FK selbst stellt eine Art Handbuch mit verschiedenen Handlungsempfehlungen für die zielgerichtete Nachwuchsgewinnung von Vermessungsfachkräften dar. Es ermöglicht zudem die Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten bei der Nachwuchsakquise. Die Begleitung der Umsetzung des FK erfolgt durch den Beirat auf der Grundlage des Monitorings zu den jährlich umgesetzten Maßnahmen und deren Wirksamkeit. Zusätzliche Steuerung bei der Umsetzung gab es in Form von Zielformulierungen, welche durch den Beirat beschlossen wurden und auf dem Monitoring sowie den aktuellen Entwicklungen und Problemen bei der Fachkräftesicherung basieren.

Durch das gemeinsame Agieren aller Akteure ist es gelungen, nicht nur das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Handelns bei allen hervorzuheben, sondern auch die Sichtbarkeit des Vermessungswesens zu steigern. Darauf aufbauend konnten die beruflichen Perspektiven, die das Vermessungswesen bietet, den Nachwuchskräften von Morgen nähergebracht werden. Das führte zu einer positiven Entwicklung in der Berufsausbildung, dem dualen Studium und der Laufbahnausbildung, wenngleich die Zahlen (noch) hinter den Erwartungen liegen.

Obwohl die Geodäsie den Alltag der Menschen, so wie wir es gewohnt sind, entscheidend mitbe-

stimmt, passiert dies zumeist im Verborgenen. Den meisten Menschen ist nicht bewusst, dass das Schaffen von Wohnraum oder die Navigation, um nur einen winzigen Auszug aufzuzeigen, ohne die Geodäsie schlichtweg nicht möglich wäre. Geodaten bzw. Geoinformationen sind die Grundlage für zukunftsorientierte Planungen und politische Entscheidungen. Auch wenn im Land Brandenburg auf Grundlage des FK die Ausbildungszahlen gesteigert werden konnten, sind die Zahlen bundesweit betrachtet im Bereich der Berufsausbildung und dem Studium der Geodäsie und Geoinformation seit Jahren rückläufig. Die Absolventenzahlen können den Bedarf nicht mehr decken. Nachwuchs zu akquirieren gleicht dem Kampf „David gegen Goliath“. Fast unsichtbar scheint das Vermessungswesen gegenüber den häufig gesuchten und allgemein bekannten Studiengängen zu sein. Deutlich wird dies insbesondere beim Blick auf die Studierendenzahlen des statistischen Bundesamtes [2]. Von den im Sommersemester 2022 eingeschriebenen 2 758 824 Studierenden im ersten Hochschul- und Fachsemester waren die Studiengänge der Rechtswissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre und Informatik mit einem Anteil von rund 18 % (492 986 Studierende) mit am stärksten vertreten. Das Vermessungswesen ist dem gegenüber mit nur 0,2 % (5 066 Studierende) eher eine Randnotiz.

Doch beim Kampf „David gegen Goliath“ war nicht die Größe das Entscheidende, sondern die Entschlossenheit und die Taktik bzw. Strategie. Der zuvor scheinbar unsichtbare David siegte und war fortan sichtbar. Natürlich lässt sich diese Legende nicht einfach auf die Probleme bei der Fachkräftesicherung übertragen. Doch was lässt sich für das hoheitliche Vermessungswesen daraus ableiten? Es kommt darauf an, auch im Angesicht großer Herausforderungen nicht zu resignieren oder gar verzweifelt aufzugeben, sondern sich der Situation strukturiert und überlegt, also mit einem Plan, entgegenzustellen.

Da das Problem des Fachkräftemangels bekanntermaßen kein temporäres ist, sondern vielmehr eine zukunftsbestimmende dynamische Herausforderung darstellt, erscheint es nur logisch, das FK fortzuführen. Eine Anpassung wie auch Aktualisierung des FK ist unumgänglich. Zum einen haben sich der Kreis der Akteure im Beirat erweitert und zum anderen die Gegebenheiten. Das hoheitliche Vermessungswesen ist nur ein weiterer Spieler auf dem „Spielfeld der Nachwuchs- und Fachkräftesicherung“. Und

wer erfolgreich aus diesem hervorgeht, kann die Fachkräfte von Morgen am ehesten für sich gewinnen.

Um dem gerecht zu werden, wurde aus dem Beirat heraus die Arbeitsgruppe FK 2.0 gegründet. Ihre Aufgabe war es, das FK hinsichtlich der

- Wirksamkeit des Konzepts im Gesamten sowie der Einzelmaßnahmen,
- Aktualität der Maßnahmenvorschläge zur Fachkräftegewinnung,
- Bereinigung und Fokussierung einzelner Maßnahmen,
- Anpassung an Erfordernisse des hoheitlichen Vermessungswesens und
- Erweiterung des Maßnahmenkatalogs

zu evaluieren.

Die Arbeitsgruppe FK 2.0 prüfte sämtliche Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs nach den benannten Gesichtspunkten. Neben der Evaluierung befasste sie sich zudem auch mit der Fragestellung, wie das neue FK in Struktur und Aufbau konzipiert werden sollte. Im Ergebnis sind die einzelnen Maßnahmen bewertet worden mit „sinnvoll“ – eine Fortführung wird empfohlen, „nicht sinnvoll“ – die Maßnahme sollte nicht weiter fortgeführt werden oder „erledigt“ – das Ziel der Maßnahme ist erreicht. Als wichtige Entscheidungshilfe fungierten hierbei die Ergebnisse der jährlichen Monitorings wie auch die persönlichen Erfahrungswerte. Für neue Maßnahmen wurde „neu aufzunehmen“ verwendet. Für „neu aufzunehmen“ ist im Besonderen hervorzuheben, dass im neuen FK zudem eine Fokussierung auf berufsbegleitende Qualifizierungen erfolgt. Denn eine wichtige Erkenntnis aus den Beiratssitzungen ist, dass die Bindung von Fachkräften denselben Stellenwert wie die Nachwuchsgewinnung einnehmen sollte. Die Qualifizierung bestehender Fachkräfteressourcen für die Erfüllung der Fachaufgaben auch in der Zukunft stellt ebenso einen Lösungsansatz dar.

Eine intensiv diskutierte Überlegung ist die Option des Quereinstiegs. Dies ist mit der Fragestellung verbunden: Wie weit muss und kann sich das Vermessungswesen hier öffnen, um neue potenzielle Fachkräfte zu gewinnen? Daran anschließend ergeben sich weitere Herausforderungen, denn beim Quereinstieg müssen notwendige Qualifizierungen erfolgen, um den grundlegenden fachlichen Voraussetzungen zu

entsprechen. Doch wie kann das gewährleistet werden? Welche technischen Berufe haben Parallelen zur Geodäsie, auf denen aufgebaut werden kann? Auch aufgrund dessen, dass es in einzelnen Regionen nur teilweise bis gar nicht möglich ist, erfolgreich und nachhaltig Nachwuchs zu akquirieren, ist es notwendig zu prüfen, welche Möglichkeiten es neben den klassischen Wegen wie Berufsausbildung und Studium noch gibt.

Ein weiterer Ansatz für die Neuauflage des FK besteht darin, dass Maßnahmen, die inhaltlich gleich sind, zusammengefasst werden, um so das FK übersichtlicher zu gestalten. Der neue Aufbau orientiert sich dabei an den folgenden Kapiteln:

- Allgemeiner Teil, der neben der Einleitung ebenso Erläuterungen, eine Einordnung (insbesondere der Bedeutung des Vermessungswesens) sowie Akteure, Verantwortlichkeiten, statistische Fakten und Haushaltsfragen umfasst.
- Handlungsfelder und Maßnahmen der Fachkräftesicherung mit den übergeordneten Ansätzen Außenwerbung, Ausbildung, Qualifizierung und Verbundarbeit. Bei der Verbundarbeit steht dabei die gemeinsame Ressourcennutzung u. a. bei der Ausbildung und Nachwuchswerbung im Zentrum.
- Fazit und Zusammenfassung, mit den Themen Zeithorizont bzw. Gültigkeit des Konzepts, Zieldefinitionen, Fahrplan und Begleitung (Monitoring und Steuerung) durch den Beirat.

Das neue FK wird über Anlagen verfügen, in denen konkrete Umsetzungsvorschläge für die einzelnen Maßnahmen, Checklisten und ähnliches erfasst sind. Nachdem die Arbeitsgruppe FK 2.0 in der 7. Beiratssitzung die Ergebnisse der Evaluierung sowie die Vorschläge zum Aufbau und Struktur des neuen FK 2.0 präsentiert hatte, erteilte der Beirat der Arbeitsgruppe den Arbeitsauftrag zur Ausarbeitung des neuen Konzepts. Ein abstimmungsfähiger Entwurf soll in der 8. Beiratssitzung im Jahr 2025 vorgelegt werden. Erklärtes Ziel des Beirats ist es, dass das FK 2.0 im Sommer 2025 veröffentlicht wird und als Adressaten nicht nur das hoheitliche Vermessungswesen und die politischen Entscheidungsträger sieht, sondern darüber hinaus das Vermessungswesen und seine gesamtgesellschaftliche Bedeutung den Bürgern näherbringt.

## Zielformulierungen 2024/25

Auch für 2024 und 2025 hat der Beirat Zielformulierungen aus der Sitzung heraus für alle Akteure ableitet. Diese stellen eine Orientierung bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung bzw. Fachkräftesicherung dar. Mit den Zielformulierungen werden einzelne Maßnahmen auf Grundlage des Monitorings und der Beurteilung des Beirats in den Fokus gesetzt. Im Kern geht es um drei wesentliche Ansätze:

- Steigerung des Bekanntheitsgrades des Vermessungswesens durch Werbung
- Stärkung der Verbundarbeit
- Qualitätssicherung bei der Ausbildung und beim Studium

Dass öffentlichkeitswirksame Werbung einer der Erfolgsfaktoren bei der Nachwuchsgewinnung darstellt, ist längst kein Geheimnis mehr. Dies ist auch ein Fakt, welcher sich zusammenfassend aus dem Monitoring der zurückliegenden Jahre feststellen lässt. Insbesondere die Präsenz auf Bildungsmessen und der Zukunftstag sind hier die Schlagworte. Insofern ist es zielführend, die Teilnahme an Bildungsmessen und dem Zukunftstag als Zielformulierung beizubehalten. Wie zuvor beschrieben, gibt es offiziell die neue Wort-Bild-Marke. Diese soll unter anderem auf den neuen Dienst-Kfz der VuKV präsentiert werden. Zur Werbung gehören aber auch Angebote, bei denen potenzielle Nachwuchskräfte für sich eruieren können, ob eine berufliche Zukunft im Vermessungswesen die richtige Wahl wäre. Um diesen Überlegungen entgegenzukommen, unterstützt der DVW den von der LGB initiierten Aufbau und Betrieb einer Online-GIS-Plattform zur Förderung der Nachwuchsgewinnung in Schulen.

Ein wesentliches Anliegen ist es, die Ausbildung qualitativ abzusichern. Zukünftig wird sich hier die Flurbereinigung verstärkt einbringen und fachlich die Ausbildung unterstützen. Auch soll es jährlich mindestens einen Referendar- und Anwärtertag in der Laufbahnausbildung im gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und im technischen Referendariat in der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation geben, der durch die Flurbereinigung organisiert und umgesetzt wird. Im Weiteren sollte geprüft werden, inwieweit die Möglichkeit besteht, dass Fachkräfte der VuKV und des BDVI Gastvorträge am Eduard-Maurer-Oberstufenzentrum in Hennigsdorf und Lehraufträge an Hochschulen als Unterstützungsbeitrag leisten können. Ein

Vorteil hierbei wäre zudem, dass wichtige Fachthemen und aktuelle Entwicklungen direkt an die Zielgruppen herangetragen werden können. Der Beirat empfiehlt zudem, die Zusammenarbeit mit den regionalen ÖbVI zu intensivieren, um gemeinsame Ressourcen, z. B. für Ausbildung und Praktikumsangebote, zu nutzen. Somit wird das Bestreben, die Qualität bei der Ausbildung oder dem Studium ebenso wie die Verbundarbeit zu stärken, gleichermaßen gefördert.

## Abschied nehmen, willkommen heißen

In der 7. Beiratssitzung hieß es für Herrn Ingwersen, Leiter der Katasterbehörde Potsdam, Abschied zu nehmen. Herr Ingwersen war von Anfang an mit dabei und wechselt 2025 in den Ruhestand. Es war für ihn stets ein wichtiges Anliegen, die Zukunft des Vermessungswesens im Land Brandenburg durch nachhaltige und qualitative Nachwuchsarbeit abzusichern. Die Umsetzung der Fachkräftesicherung in der VuKV hat Herr Ingwersen aktiv unterstützt und Impulse für neue Ansätze gesetzt. Der Beiratvorsitzende Herr Schönitz bedankte sich im Namen des Beirats für die langjährige sehr gute Zusammenarbeit.

Gleichzeitig begrüßte der Beirat neue Mitglieder und hieß sie herzlich willkommen. Den Beirat verstärken fortan Herr Kleinberg (KB Potsdam) und Herr Pommer (stellvertretender Amtsleiter KB Potsdam-Mittelmark). Herr Pommer wird Herrn Mroß (Amtsleiter KB Potsdam-Mittelmark) bei der Beiratstätigkeit unterstützen und ihn vorerst vertreten. Ebenso als neues Mitglied begrüßte der Beirat Herrn Sy als Vertreter der Flurbereinigungsverwaltung.

## Quellen:

- [1] *Konzept zur Fachkräftesicherung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Brandenburg*, 15. Februar 2018  
<https://geobasis-bb.de/lgb/de/aufgaben/fachkraeftesicherung/infotexte-fachartikel/>
- [2] *Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.1, Studierende an Hochschulen, S. 95 ff*

Christian Rost  
Landesvermessung und  
Geobasisinformation Brandenburg  
LGB.Nachwuchsinitiative@geobasis-bb.de



# Digitaltag 2024 und Tag der offenen Tür

Die Geobusters Akademie öffnete am 07.06.2024 in gewohnter Tradition ihre Türen, um zum Digitaltag allen Interessierten einen Einblick in das Kompetenzzentrum für berufliche Bildung in der Geoinformationstechnologie zu geben.

Akademieleiter Verm.-Ass. Dipl.-Ing. Torsten Genz durfte sich in diesem Jahr wieder über viele bekannte Gesichter, aber auch über etliche neue Besucherinnen und Besucher freuen. Eine besondere Ehre wurde der Akademie durch einen Besuch aus der Staatskanzlei zuteil. Staatssekretär Dr. Grimm besuchte die Geobusters Akademie und informierte sich umfassend über den Ausbildungsstandort mit seinen Aktivitäten rund um Digitalisierung und berufliche Bildung in der Geoinformationstechnologie.

Zu den vielen Gästen gehörten auch Schulleiter, Lehrende sowie Schülerinnen und Schüler von Grundschule bis Gymnasium aus den Landkreisen Oberhavel und Barnim, Vertreter von Katasterbehörden des Landes Brandenburg, der Berufsverbände, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI), des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr (BFD), der Zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung der Bundeswehr (ZAW), der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB, Ausbildung und Zuständige Stelle) sowie Studierende, Auszubildende und Dozenten der Akademie.

Nach einer kurzen Begrüßung durch Herrn Genz und Dipl.-Ing Uwe Krause (Geschäftsführer der Geo-Office GmbH) aus Falkensee folgte ein spannender Jahresrückblick über die Aktivitäten der Akademie.

Herr Genz konnte bei der Vorstellung des ersten Jahresberichtes insbesondere auf zahlreiche Aktivitäten rund um Aus- und Fortbildung, Nachwuchsförderung und Schulprojekte zurückblicken (Abb. 1). Besonders blieb dabei der letzte Zukunftstag in Erinnerung, welcher auf Grund der großen Nachfrage kurzerhand zu einer Zukunftswoche erweitert wurde, da das Interesse der Schulen so groß war.

Er nutzte die Gelegenheit, um sowohl zurück als auch nach vorn in die Zukunft der Akademie zu schauen. Am 01.06.2022 legten das IVB Krause + Partner und die Geo-Office GmbH aus Falkensee den Grundstein für eine rasante Erfolgsgeschichte der geodätischen Aus- und Weiterbildung. Mit insgesamt neun Dozenten startete die Geobusters Akademie als Umschulungsstätte für Vermessungstechnik und Geomatik. Heute zählen bereits mehr als 40 Auszubildende, 20 Praktikantinnen und Praktikanten, fast hundert Berufskolleginnen und Berufskollegen sowie über hundert Schülerinnen und Schüler mit ihren Lehrenden zu den Teilnehmern von Veranstaltungen der Akademie.

Auch die Anzahl der Dozenten steigt weiter an. Mittlerweile ist die Geobusters Akademie



Abb. 1: Vorstellung des Jahresberichtes durch Herrn Genz

zertifizierter Bildungsträger nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) und entwickelt sich immer weiter zu einem echten Kompetenzzentrum für die berufliche Bildung in der Geoinformationstechnologie. Die Geobusters Akademie bietet damit im Land Brandenburg und in Hauptstadtnähe eine kompetente Anlaufstelle für Geodätinnen und Geodäten, solche die es werden wollen und jene die Geoinformationen als Lehrende nutzen, verstehen und in der Bildung verwenden wollen.

Dies benötigt neben Expertinnen und Experten für Digitalisierung, Vermessung und Geoinformation vor allem auch modernste Mess- und Computertechnik. So kann das Rechnernetzwerk der Akademie auf eine Leistung von mehr als 0,5 PETAFLIPS zurückgreifen und rangiert damit etwa gleichauf mit dem schnellsten Supercomputer BlueGeneL von 2007. Das ist auch nach heutigen Maßstäben noch bemerkenswert, wenn man bedenkt, dass die Leistung des zehntschnellsten Supercomputers in Deutschland (HoreKa-Green) bei etwa 8 PETAFLIPS liegt. Und so können sich Auszubildende, Berufskolleginnen und Berufskollegen, Lehrende und Dozenten dort mit Zukunftsthemen wie Building Information Modeling (BIM), Künstliche Intelligenz (KI) und Mixed Reality beschäftigen.

An Veranstaltungen des vergangenen Akademiejahres blieb auch die Einladung der Marineunteroffiziersschule der Bundeswehr zum Besuch der Gorch Fock in Kiel in Erinnerung.

Anschließend stellte Herr Reuter von der ARC Greenlab GmbH mit seinem Vortrag zu „Geomatik – Vielfältig, Spannend, Digital“ Perspektiven aus der Praxis für Geomatikerinnen und Geomatiker vor.

Mit der darauffolgenden feierlichen Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zwischen IVB-Krause + Partner, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure aus Falkensee und dem Louise-Henriette-Gymnasium (LHG) Oranienburg sowie der Verkündung der Gründung des ersten Geobusters Forscherlabors an diesem Ort, wurde ein weiterer wichtiger Grundstein auf dem Weg zur nachhaltigen Förderung von Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung und Geoinformationstechnologie in der schulischen Bildung gelegt.

In gewohnter Weise führte Herr Genz die Besucherinnen und Besucher durch die Akademie

zu den verschiedenen Stationen für praktische Anwendungsbeispiele, welche im Gang durch Poster an ihrer jeweiligen Station angekündigt waren. Dabei handelte es sich um die sechs GeoITSpots des Jahres 2024 sowie die Projekte der Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden und Studierenden (Abb. 2 bis Abb. 6).



Abb. 2: MINECRAFT im Schulunterricht



Abb. 3: Projektvorstellung Station 5 – Thema Digitalisierung und KI



Abb. 4: Projektvorstellung Station 6 – Fachinformationssystem

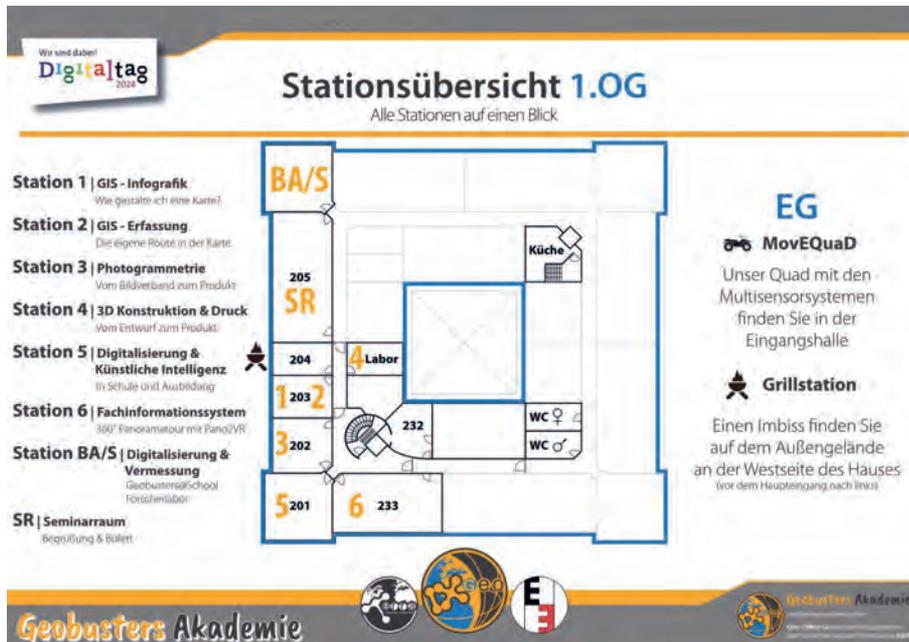


Abb. 5: Stationsübersicht



Abb. 6: Forschungsprojekte am LHG

Hier konnten insbesondere die Stationen von Schülerinnen und Schülern des LHG und der Auszubildenden besonders begeistern, indem die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und deren Einsatz in Schule und Ausbildung durch diese selbst präsentiert wurden.

Staatssekretär Dr. Grimm sagte dazu: „Ich bin beeindruckt von den zahlreichen Anwendungsfällen für Geodaten, beispielsweise für die Darstellung des Ausbaustands regenerativer Energien im Land oder die städtische Verkehrsplanung. Mit dem zunehmenden Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) kann der Nutzen nochmals verbessert werden. Was früher mit viel Zeitaufwand

händisch erledigt wurde, kann KI nach einem Lernprozess in wesentlich kürzerer Zeit übernehmen, etwa Objekte oder Landnutzungsformen auf Luftbildern automatisch erkennen.“

Auf dem Außengelände des Campus wurde dann wie gewohnt in gemütlicher Atmosphäre der Grill zum Imbiss angeheizt. So war es wieder eine besondere Freude, so viele Besucherinnen und Besucher an der Akademie begrüßen und durch die Räume führen zu dürfen.

(Torsten Genz  
torsten.genz@geobusters.de)

# Feierliche Zeugnisübergabe 2024 – Miss deine Perspektive!

Am 19. Juli 2024 fand im Kleist Forum Frankfurt (Oder) der offizielle Festakt zur Übergabe der Prüfungszeugnisse in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie des Landes Brandenburg statt. Aus den Händen des Brandenburger Ministers des Innern und für Kommunales, Michael Stübgen, nahmen fünf Geomatikerinnen und Geomatiker sowie 24 Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Berufsausbildung ihr Prüfungszeugnis in Empfang. Für die Absolventinnen und Absolventen ein lang ersehnter Tag und der Anfang eines neuen Lebensabschnitts.

Die Präsidentin der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Gisela Fabian, eröffnete den Reigen der Grußworte. Auch in diesem Jahr war es ihr eine besondere Ehre, Herrn Minister Stübgen zum Festakt begrüßen zu können. Minister Stübgen unterstrich in seiner Ansprache (Abb. 1), dass für die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Einstieg in das Berufsleben vielfältig, interessant und voller neuer Perspektiven sein wird: „Die meisten Nutzer kennen die Prozesse und die eingesetzte Technik nicht, aber sie zählen auf Sie und auf die Verlässlichkeit der Geodaten, die Sie erzeugen. Dieses Vertrauen ist ein wichtiges Gut. Insgesamt ist Ihr zukünftiges Aufgabengebiet ein essentielles Instrument für die Bewältigung komplexer Herausforderungen in einer globalisierten Welt.“

Nachdem die jungen Geoexpertinnen und Geoexperten ihre Prüfungszeugnisse in Empfang nehmen konnten, wurden die jeweils Besten des Ausbildungsjahrgangs noch einmal gesondert ausgezeichnet. Pascal Friebe (LGB), Jahrgangsbester im Ausbildungsberuf Geomatiker/-in, und Anton Heidrich (Vermessungsbüro Strese & Rehs), Jahrgangsbester im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/-in, erhielten neben einem Fachpräsent der LGB auch den Geodäsie-Nachwuchspreis (Abb. 2). Dieser mit einer Urkunde und einer Geldprämie versehene Preis wird jährlich von den geodätischen Berufs- und Fachverbänden für herausragende Prüfungsleistungen ausgelobt und auf Vorschlag der Prüfungsausschüsse vergeben.



Abb. 1: Innenminister Michael Stübgen bei der feierlichen Zeugnisübergabe 2024 im Kleist Forum Frankfurt (Oder), © LGB



Abb. 2: Der jahrgangsbeste Vermessungstechniker Anton Heidrich (dritter v.l.) und der jahrgangsbeste Geomatiker Pascal Friebe (vierter v.l.) gemeinsam mit Innenminister Michael Stübgen, Gisela Fabian (LGB) und Uwe Krause (BDVI), © LGB

Bei einem kleinen Stehempfang im Anschluss konnten die Absolventinnen und Absolventen dann mit Angehörigen, Freunden sowie ehemaligen Ausbilderinnen und Ausbildern auf den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung anstoßen und in lockerer Runde und bei anregenden Gesprächen die Veranstaltung ausklingen lassen (Abb. 4).



Abb. 3:  
Blick in das Auditorium,  
© LGB



Abb. 4:  
Gespräche nach  
der Zeugnisübergabe  
im Foyer des Kleistforums  
Frankfurt (Oder),  
© LGB

Ein Rückblick offenbart, dass seit dem Jahr 2002 insgesamt mehr als 1000 Auszubildende und etwa 150 Umschüler in den Berufen der Geoinformationstechnologie in der öffentlichen Verwaltung sowie in ÖbVI- und Ingenieurbüros ausgebildet bzw. umgeschult wurden. Von diesen Nachwuchskräften haben allein etwa 100 ihr Können in der LGB erlernt. Parallel zur Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule werden die Auszubildenden beider Berufe zudem in der Zentralen Aus- und Fortbildungsstätte (ZAF) in Frankfurt (Oder) und der Ernst-Litfaß-Schule in Berlin überbetrieblich ausgebildet. Die LGB wird auch weiterhin große Anstrengungen un-

ternehmen, um die überbetriebliche Ausbildung in der Geoinformationstechnologie attraktiv, modern und innovativ zu gestalten. Die aktuellen Ausbildungszahlen von rund 120 Auszubildenden aus 60 Ausbildungsbetrieben sprechen dabei für sich.

An dieser Stelle sei daher all denen gedankt, die haupt- oder nebenberuflich, im Großen wie im Kleinen Anteil an der Ausbildung des so dringend benötigten Nachwuchses für den Berufsstand haben!

(Robert Tscherny, LGB)

# Einblicke duales Studium

## Fachkräftesicherung im amtlichen Vermessungswesen durch duale Studiengänge

In der LGB und in den meisten Katasterbehörden des Landes Brandenburg werden derzeit duale Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachrichtung Geodäsie unterstützt. Die Studierenden trainieren in den Praxisphasen die Erfassung und Bereitstellung von Geodaten und die Beherrschung hochkomplexer Mess- und Auswerteverfahren, oft in Kombination mit der Entwicklung des Verständnisses für die Analyse des Katasterkarten-, Katasterzahlen- und Katasterbuchwerkes. Zum Abschluss des Studienganges werden wissenschaftliche Bachelor- oder Masterarbeiten verfasst, über die wir Sie in dieser Rubrik informieren möchten.

Lars Rosnau

## Abschluss-Arbeit im Bachelor Vermessung und Geoinformatik

### Eine Untersuchung der Gemarkungsgrenze zwischen Siethen und Ludwigsfelde auf der Grundlage des Katasternachweises und Luftbildern

**Der erste duale Student des Kataster- und Vermessungsamtes Teltow-Fläming schloss im März 2024 erfolgreich sein Studium im Bachelor Vermessung und Geoinformatik an der Hochschule Anhalt ab. Aus den Kenntnissen und Erfahrungen, die in den Praxisphasen der zu absolvierenden sieben Semester gesammelt werden, entwickelte sich die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit, in die ein kleiner Einblick gegeben werden soll.**

**Der Arbeitsauftrag bezog sich auf einen realen Fall, bei dem es galt, eine Ungenauigkeit in der Liegenschaftskarte zu korrigieren. Ziel der Bachelorarbeit war es, eine geeignete Herangehensweise zur Identifizierung, Bewertung und möglichen Berichtigung auszuarbeiten und darzustellen. Die Analyse soll möglichst als Grundlage zur anschließenden Berichtigung und Fortführung des Liegenschaftskatasters dienen.**

Der Verlauf der Gemarkungsgrenze Siethen – Ludwigsfelde und des danebenliegenden Weges ähneln sich in Struktur und Verlauf beim Vergleich von aktuellen Luftbildern und historischen Luftbildern ab dem Jahr 1953 (Abb. 1). Allerdings liegt der derzeitige im aktuellen Lie-

genschaftskataster nachgewiesene Grenzverlauf nicht entlang des Waldweges, sondern teilweise über 10 Meter von diesem entfernt. Die Gemarkungsgrenze scheint durch einen zusammenhängenden Baumbestand zu verlaufen und nicht entlang des vorhandenen Weges.

Bekannt wurde dieser Sachverhalt im Jahr 2022 durch die Messung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI) in unmittelbarer Nachbarschaft.

Nach der Sichtung von Ur-, Rein-, Ergänzungs- und Flurkarten sowie Vermessungs- und Handrissen und Grenzniederschriften wurde deutlich, dass eine Vermessung zur Übertragung der Gemarkungsgrenze in die Örtlichkeit notwendig ist.

Der gesamte Wegeverlauf wurde mehrfach untersucht. Die Aufgabe bestand darin, die Örtlichkeit auf Anzeichen früherer Abmarkungen, beispielsweise Grenzhügel, Feldsteine oder andere Abmarkungen zu überprüfen. Im Ergebnis konnte ein Grenzhügel (Abb. 2, Punkt 22) identifiziert und als Passpunkt für die Digitalisierung der Urkarte verwendet werden. Alle weiteren betrachteten Grenzpunkte konnten aufgrund der Bewirtschaftung des Waldes nicht mehr vor-

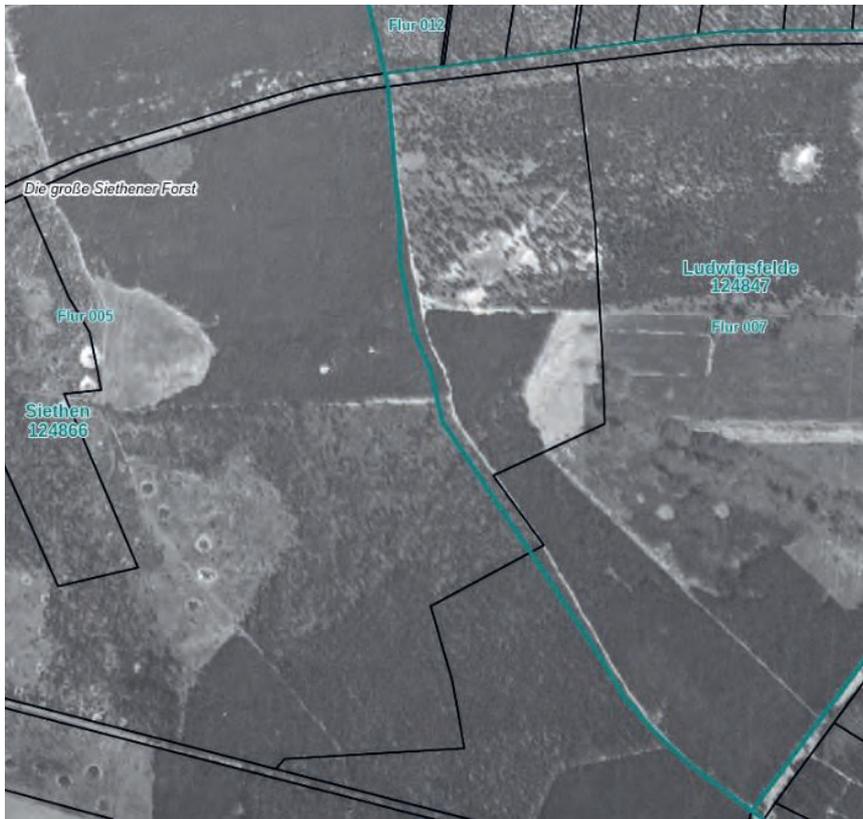


Abb. 1:  
Ausschnitt Luftbild 1953  
mit ALKIS-Daten der  
Gemarkungsgrenze (grün)  
überlagert



Abb. 2: Ausschnitt Fortführungsriß 1/1882/83 (Gemarkung Ludwigsfelde Flur 7) und Fortführungsriß 1/1909 (Gemarkung Siethen Flur 5)

gefunden werden. Sie sind vermutlich im Laufe der Jahrzehnte verloren gegangen.

Weil die Urvermessung die maßgebende Unterlage ist, muss diese zur Bestimmung des Verlaufs der Gemarkungsgrenze herangezogen und bei der Homogenisierung verwendet werden.

Um den Gemarkungs-Grenzverlauf umsetzen zu können, wurde unter Verwendung von Passpunkten die Urkarte (Abb. 3) eingepasst. Die Punkte 22 und 3500017 sind in der Urkarte von Siethen und im ALKIS-Datenbestand identisch und werden als Passpunkte verwendet. Der Punkt 3500017 wurde bereits vom ÖbVI koordiniert, ebenso die Punkte 3500043 und 3500044,

welche beibehalten, aber nicht als Passpunkte zur Einpassung einbezogen wurden. Dazu wird die Urkarte über diese beiden Punkte georeferenziert. Anschließend erfolgte eine Digitalisierung der restlichen kartierten Grenzpunkte. Daraus ergab sich eine Darstellung, bei der der Verlauf der Gemarkungsgrenze dem Verlauf aus der Urkarte entspricht.

Bei der Gegenüberstellung von ALKIS und historischem Luftbild mit den digitalisierten Koordinaten wurde eine Verschiebung um mehrere Meter ersichtlich. Ebenso ließ sich erkennen, dass nach der Homogenisierung eine noch größere Verschiebung in Richtung des Waldweges erfolgt (Abb. 4).

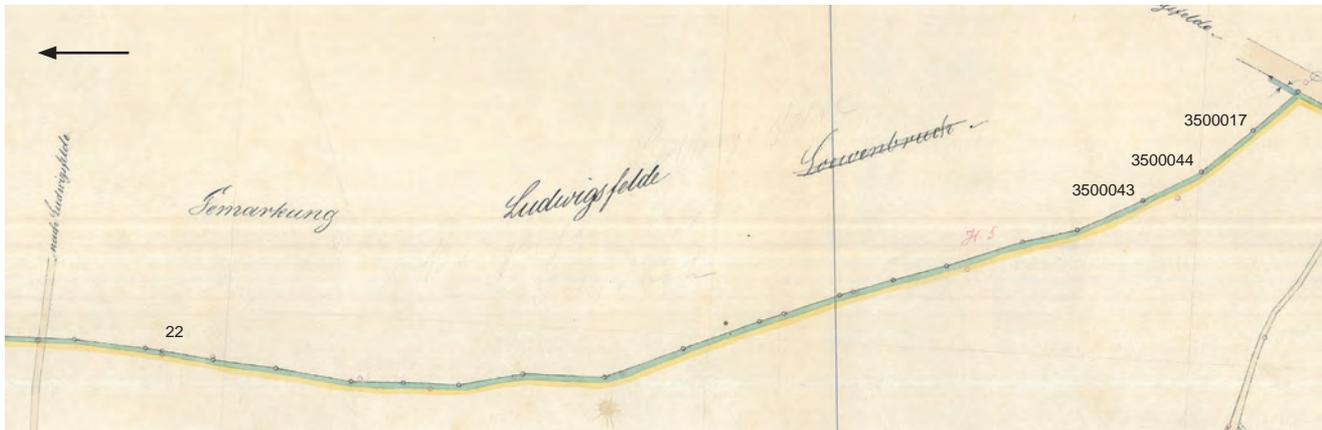


Abb. 3:  
Ausschnitt Urkarte von Siethen  
aus dem Jahr 1864

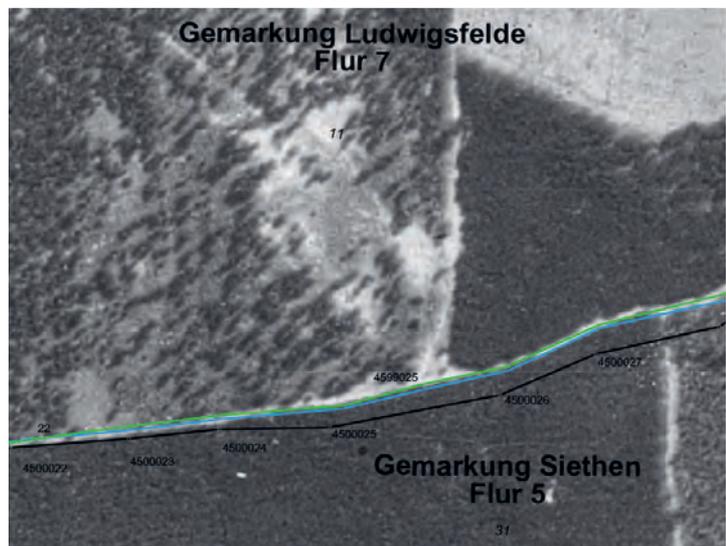


Abb. 4:  
Ausschnitt Luftbild von 1953 mit Verschiebungen  
Blau – Digitalisierung, Grün – Homogenisierung,  
Schwarz – ALKIS

Das Ergebnis der Untersuchung und der Einpassung der Flurstücksgrenzen wurde hinsichtlich der Abweichungen und Widersprüche analysiert, um die Herkunft der erheblichen Diskrepanz zwischen der Darstellung in ALKIS und dem historischen Luftbild von 1953 aufzuklären.

Schlussendlich stellte sich heraus, dass die Diskrepanz auf die Erstellung der ALK im Projekt FALKE aus den Jahren 2002/2003 zurückzuführen ist. Die Digitalisierung der Gemarkungsgrenze fand ausschließlich über das Kartenwerk der Gemarkung Siethen statt, dabei wurde kein Vergleich mit dem Kartenwerk der Gemarkung Ludwigsfelde und keine Entscheidung zugunsten von einem der beiden Kartenwerke getroffen. Auch die Wahl der Passpunkte an den Flurrändern kann ungünstig ausgefallen sein und ging mit einer Verschiebung der Kartendarstellung einher. Ebenso können Verknüpfungsfehler mit anderen digitalisierten Karten der Nachbarfluren die Kartendarstellung weiter verschlechtert haben.

Die vorgestellte Herangehensweise ist nicht universell anwendbar, jeder Fall wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Die Qualität der Daten ist von der Anzahl der vorliegenden Messungen sowie ihrer Art der Entstehung abhängig. Daher sind Projekte zur Berichtigung und Verbesserung des Liegenschaftskatasters meist Einzelfallentscheidungen, bei denen die verfügbaren Materialien sorgfältig geprüft und genutzt werden müssen.

Auf der Grundlage dieser Bachelorarbeit wird den beteiligten Flurstückseigentümern die Gemarkungsgrenze in der Örtlichkeit angezeigt und bekanntgegeben.

Lars Rosnau  
Katasterbehörde Teltow-Fläming



# Mitteilungen

## Klausurtagung der Vermessungs- und Katasterverwaltung 2024

Am 27. und 28. Juni 2024 fand in Lehnin im Landkreis Potsdam-Mittelmark die jährliche Klausurtagung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) mit den Leiterinnen und Leitern der Katasterbehörden und dem Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) statt.

Eröffnet wurde die Klausurtagung in diesem Jahr von Innenminister Michael Stübgen persönlich. Er hob die Bedeutung von Geodaten für die Landes- und Kommunalverwaltung, den Katastrophenschutz, die Polizei, die Wirtschaft und nicht zuletzt für die Bürgerinnen und Bürger hervor.

Persönlich waren ihm die Vorgänge zum Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze präsent, welchen er am Jahresanfang unterzeichnete. Der Staatsvertrag regelt die Aufhebung der Exklaven, sodass deren Gebiete an das jeweils andere Land fallen. Minister Stübgen berichtete über die Diskussion zum Staatsvertrag im Plenum des Brandenburger Landtages, welche sich darüber entspannt, dass das Land Brandenburg flächenmäßig „kleiner“ wird, da mehr Land an Sachsen-Anhalt abgegeben wird als Brandenburg erhält.

Ausdrücklich begrüßte der Minister das Format der Klausurtagung, sich auch außerhalb formeller Dienstberatungen auszutauschen und so in freier offener Atmosphäre in die Zukunft zu blicken. Während seiner nun auslaufenden Dienstzeit war der Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung immer wohlgeordnet und -geführt. Er dankte allen Beteiligten dafür und wünschte alles Gute.

Das Grußwort des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark überbrachte der 1. Beigeordnete Dr. Steven Koch. Er berichtete, dass im Landkreis gegenwärtig Prozesse zur Verwaltungsmodernisierung laufen und leitete so zum ersten Tagungsordnungspunkt der Klausurtagung über.

Von einer Mitarbeiterin des Landkreises, Frau Loreen Barnewitz, wurde das Projekt MoVe PM vorgestellt. MoVe PM steht für Moderne Verwaltung Potsdam-Mittelmark. Unter dem Dach MoVe PM wird in den Teilprojekten Verwaltungskultur, Bürgerservice, Organisationsentwicklung, Digitalisierung sowie Gebäudeentwicklung und -bewirtschaftung die Kreisverwaltung transformiert, um den zukünftigen Herausforderungen und Bedingungen gewachsen zu sein. Ein Schwerpunkt des MoVe PM Prozesses wird die Konzentration der



Abb. 1: Klausurtagung der Vermessungs- und Katasterverwaltung 2024

bisher sechs Verwaltungsstandorte in 19 Liegenschaften auf nur noch zwei Standorte sein. Neben dem vorhandenen Standort in der Kreisstadt Bad Belzig soll in Beelitz-Heilstätten ein Verwaltungsneubau für ca. 700 Mitarbeitende entstehen. Eine der größten Herausforderungen im Neubau wird sein, dass mit einer sogenannten Flexquote von 0,6 durch geteilte Nutzung nur für 60 % der Beschäftigten Arbeitsplätze vorgesehen werden. Für die Katasterbehörde Potsdam-Mittelmark bedeutet dies, für 50 Mitarbeitende, Auszubildende und dual Studierende werden dann nur noch 30 stationäre Arbeitsplätze vorhanden sein.

Es ist vorgesehen, im neuen Dienstgebäude direkt auf der Arbeitsebene der Katasterbehörde einen Großteil der Registerflächen nach modernen zeitgemäßen Archivierungsanforderungen anzuordnen. Damit wurde bereits das Thema angesprochen, was im Verlauf der Tagung nochmals beraten wurde, nämlich die Qualität der Aufbewahrung der analogen Nachweise des Liegenschaftskatasters.

Es folgte ein Vortrag mit dem Thema „Das Geheimnis wirksamer Kommunikation – wie Geodäten mit Leichtigkeit kommunizieren“. Die Referentin Frau Katrin Friedel stellte Ergebnisse der Hirnforschung vor und zeigte Wege auf, wie diese in der täglichen Führungsarbeit genutzt werden können (vergleiche Vermessung Brandenburg, Heft 1/2024, Seite 13).

Das Thema Fachkräftesicherung beschäftigt die Vermessungs- und Katasterverwaltung schon seit Langem. Auf der Klausurtagung wurde der Stand der Evaluierung des diesbezüglichen Konzeptes, welche der Beirat zur Fachkräftesicherung erarbeitet, vorgestellt. Das fortgeschriebene Fachkräftekonzept 2.0 soll im Jahr 2025 fertig gestellt sein. Auch der Stand der laufenden Ausbildung wurde erörtert.

Insbesondere wurde diskutiert, wie einem Fachkräftemangel in Leitungspositionen bei den Katasterbehörden vorgebeugt und begegnet werden kann. Da die Personalhoheit bei den Kommunen liegt, muss auch bei diesen durch zukunftsorientierte Personalplanung und Ausbildung, durch zeitnahe Besetzungsverfahren und durch die Schaffung von attraktiven Arbeitsbedingungen der Schwerpunkt der Bemühungen zur Besetzung von Leitungspositionen liegen.

Dem Zwischenbericht der Arbeitsgruppe 3D-Gebäude war zu entnehmen, dass mit dem

Ziel, die 3D-Gebäudedaten in ALKIS zu führen, nunmehr der Umfang und die Ausgestaltung der Daten anhand der Anforderungen bis zum Ende des Jahres 2024 zu erarbeiten sind.

Einen breiten Raum nahmen auf der Klausurtagung das Verhältnis und die Zusammenarbeit der Katasterbehörden mit der Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) bei der LGB ein. Nach Impulsvorträgen durch je einen Vertreter der Katasterbehörden, des MIK und der LGB wurden unter Moderation des Referatsleiters, Herrn Schönitz, verschiedene Varianten der Wahrnehmung der Aufsicht diskutiert.

Als Mehrheitsmeinung schälte sich heraus, dass unter Beibehaltung der gegenwärtigen Zuständigkeiten die Aufsicht über die ÖbVI geschärft werden sollte in dem Sinne, dass zukünftig noch wirkungsvollere, schnelle und sachgerechte Reaktionen erfolgen.

Den Abschluss des ersten Beratungstages der Klausurtagung bildete die Besichtigung des ehemaligen Zisterzienserklosters Lehnin im Rahmen einer Führung.

Der zweite Beratungstag begann mit der Diskussion über das Erfordernis der Übermittlung der durch die ÖbVI gefertigten amtlichen Lagepläne an die Katasterbehörden. Diese waren sich einig, dass eine generelle Übermittlung nicht erforderlich ist, zumal über den Zugang zu den Datenbanken der Bauaufsichtsbehörden eine gegebenenfalls erforderliche Einsicht in die Pläne möglich ist. Viel wichtiger ist, dass die ÖbVI ihrer Verpflichtung nachkommen, Unstimmigkeiten und Abweichungen im Katasternachweis, welche im Rahmen der Lageplanerstellung zu Tage treten, den Katasterbehörden mitzuteilen.

Es folgte ein Meinungs austausch zum Thema der Führung von Baulasthinweisen und -geometrien im ALKIS. Zum Themenfeld sind noch entscheidende offene Fragen zu beantworten. Insbesondere ist abzuwägen, ob eine Führung der Baulasten in den kreislichen GIS, wie bereits in einigen Kreisen etabliert, nicht wirtschaftlicher ist. Federführend in Fragen der Baulasten ist ohnehin das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL). Zur Abstimmung und zur Erarbeitung von Handlungsempfehlungen wird eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte und mit Vertretern der Katasterbehörden sowie bei Bedarf aus dem MIK und dem MIL eingerichtet.

Das Projekt der Förderung von Verfahren zur Konsolidierung eigentumsrechtlicher Defizite der Führung des Liegenschaftskatasters in der DDR mit Mitteln aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen, kurz PMO-Mittel, ist etabliert.

Nunmehr wird es auch möglich sein, Mittel aus dem Europäischen Fond für regionale Entwicklung (EFRE) zur Qualifizierung der Geobasisdaten der Liegenschaften des Landes Brandenburg und deren Bereitstellung als elektronisches Daten- und Dienstangebot abzurufen. Das federführende MIK informierte über den Stand des zu etablierenden Beantragungs- und Förderverfahrens. Aus der Diskussion ging hervor, dass sich die Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel durch die Landkreise und Städte sehr inhomogen darstellt. Auch die Bereitschaft und Qualifikation der ÖbVI als Auftragnehmer der geförderten Projekte ist gegenwärtig noch nicht auf wünschenswertem Stand.

Wenn dieses Heft erscheint, wird die Migration der Datenbestände ALKIS, ATKIS und AFIS auf

das Anwendungsschema 7 der GeoInfoDok bereits erfolgreich durchgeführt sein. In dem diesbezüglichen Bericht der LGB auf der Klausurtagung wurde bereits auch auf die nun folgenden Aufgaben eingegangen. Unter anderem wurde diskutiert, wie zukünftig die Bodenschätzungsdaten bei Erfordernis bearbeitet werden können.

Am Ende der Tagung wurde noch ein kleiner Gemischtwarenladen durchschritten. Zunächst wurde der Sachstand und Zeitplan der Einführung des Digitalen Auskunfts- und Katasterzugangsportals DAKAPO als OZG-konforme Datenbereitstellung besprochen. Anschließend erfolgte ein Austausch zum Verfahren der Aktualisierung der Tatsächlichen Nutzungen. Zum Abschluss der Klausurtagung wurde über eine geplante Bestandsaufnahme des Brandenburgischen Landeshauptarchives in den Registraturen der Katasterbehörden informiert.

(Wilk Mroß,  
Katasterbehörde Potsdam-Mittelmark)

---

## GDI-Forum Brandenburg 2024

Am 11. Juli 2024 fand das GDI-Forum Brandenburg in Präsenz im GeoForschungsZentrum Potsdam (GFZ) statt und wurde zusätzlich am 12. Juli 2024 um ein Onlineangebot ergänzt. Anhand der stetig steigenden Teilnehmerzahlen wird deutlich, dass ein großer Bedarf an Informationen und am fachlichen Austausch zu Themen der Geodateninfrastruktur (GDI) besteht. Somit bietet die Veranstaltungsreihe der Kontaktstelle GDI-DE im Land Brandenburg einen Rahmen, um sich über aktuelle Entwicklungen im Bereich der GDI in Brandenburg, Deutschland und der Europäischen Union zu informieren und ermöglicht den ressortübergreifenden fachlichen Austausch mit weiteren Akteuren der GDI. Die Inhalte des zweitägigen Forums richten sich an den aktuellen technischen Entwicklungen in der GDI aus. Zusätzlich fanden die Bedarfe der Teilnehmenden Beachtung, die aus den Rückmeldungen des vergangenen Jahres abgeleitet wurden.

### Tag 1: Präsenzveranstaltung

Der erste Themenblock der Veranstaltung widmete sich den rechtlichen Rahmenbedingungen der GDI und der weitreichenden Sichtbarkeit von Metadaten in der GDI in Brandenburg, Deutschland und der EU. „Wir sind GEO“ – das spiegelt sich in zahlreichen GDI-Anwendungen und aktuellen Projektumsetzungen in Brandenburg wider.

### Die GDI am Laufen halten

Die gastgebende Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) veranschaulichte den essentiellen Beitrag, den Geodaten in der Geodateninfrastruktur zu gesellschaftspolitisch relevanten Fragestellungen leisten. Mit Bezug auf die Offene-Daten-Strategie des Landes und die Durchführungsverordnung der EU zu hochwertigen Datensätzen (HighValueDatasets-HVD) wurde der positive Effekt aufgezeigt, den die Geodateninfrastruktur bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben

und Strategien leistet. An einem Beispiel wurde verdeutlicht, wie weitreichend über Metadaten beschriebene Geodaten aus der Brandenburger GDI (GDI-BB) aufgrund von GDI-Standards und automatisierter Prozesse in nationalen und internationalen Portalen erscheinen.

### Aktuelle Projekte der GDI-BB

Neben relevanten Informationen über aktuelle Technologien aus der GDI-BB wurden von der LGB die Entwicklungen anhand von zwei Projekten veranschaulicht. Die Datenplattform Radverkehr wird in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), dem Landesbetrieb für Straßenwesen (LS), den Kommunen in Brandenburg und der LGB umgesetzt. Das Projektvorhaben wird im Rahmen der Radverkehrsstrategie Brandenburg 2030 realisiert und ermöglicht eine webbasierte, baulastträgerübergreifende Erfassung, Verarbeitung und Bereitstellung von Radwegdaten im Land Brandenburg.

Das Projekt GeoLab.BB realisiert ein Geoportal für die Schulen im Land Brandenburg auf Grundlage aktueller GDI-Technologien. Hierfür kooperieren das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) und die LGB gemeinsam mit den Schulen in Brandenburg. Die Erstellung eines geodatenbasierten Bildungsportals für Brandenburg dient dazu, den Umgang mit digitalen Karten sowie das Erfassen und Auswerten von Geodaten in den Schulalltag zu integrieren und

die Ausbildung digitaler Kernkompetenzen in den Fokus zu rücken. Den Lehrkräften in Brandenburg wird mit dem Web-Tool die Möglichkeit gegeben, einen digitalen Unterricht anzubieten und auszubauen (Abb. 1). Die Umsetzung erfolgt durch die DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH.

Wie im vergangenen Jahr bildete der zweite Themenblock erneut den thematischen Schwerpunkt der Veranstaltung. Die Themen Datenharmonisierung und GDI als Querschnittstechnologie standen hierbei im Mittelpunkt.

### Beispiele für Datenharmonisierung

Der Bedarf nach einheitlichen Datenmodellen wurde im Kontext von zwei konkreten Beispielen verdeutlicht. Zum einen wurde die Notwendigkeit einheitlicher Modelle für die Erstellung eines GDI-konformen Baumkatasters dargestellt und zum anderen für die Umsetzung einer GDI-gestützten kommunalen Wärmeplanung. Einleitend wurde zunächst die Ist-Situation heterogener Datenstrukturen und deren schematische Ausprägungen dargestellt.

Im Rahmen der Brandenburger Alleenkonzeption 2030 wurde vom MIL die Maßnahme zur Erstellung eines GDI-konformen Baumkatasters entlang von Bundes- und Landesstraßen präsentiert. Diese Maßnahme wird in Zukunft vom LS umgesetzt und benötigt einheitliche Datenstrukturen, um die zahlreichen Informationen in

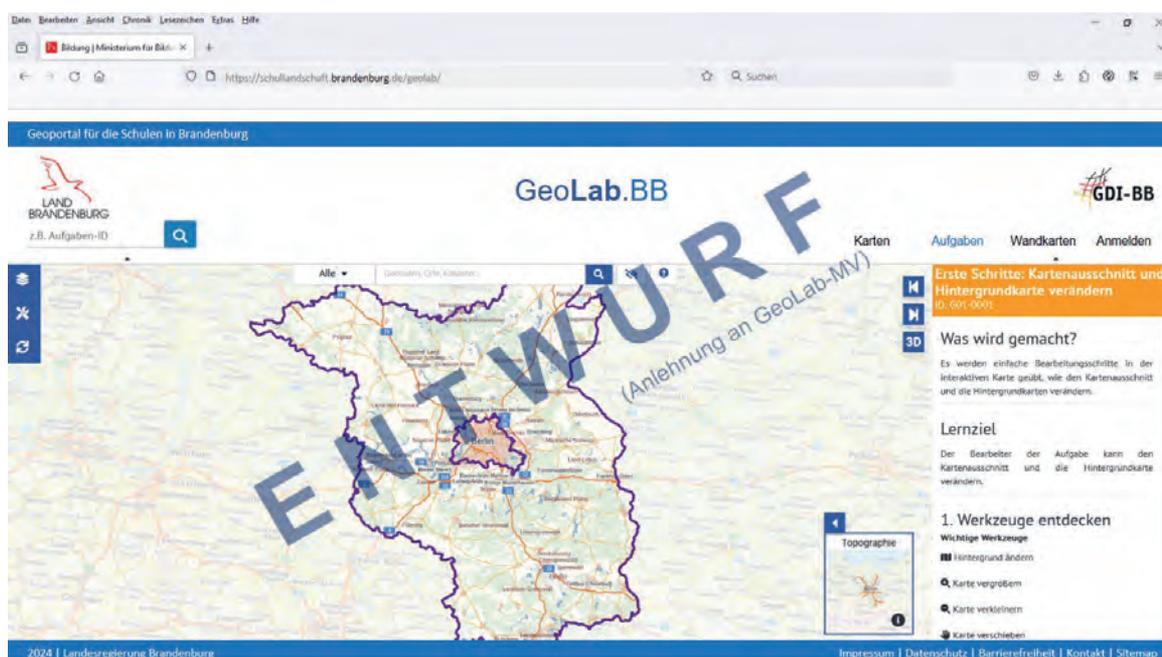


Abb. 1: Beispielhafter Entwurf des zukünftigen Geoportals für die Schulen in Brandenburg (GeoLab.BB)

einem Brandenburger Datenmodell zu erfassen. Gleichzeitig wird eine Kooperation mit den Kommunen angestrebt unter Berücksichtigung kommunaler Bedarfe. Die Grundstrukturen sowie eine komplexe Erfassungsmethode liegen beim LS bereits vor. Zukünftig wird das Baumkataster GDI-konform auf Landesebene bereitgestellt.

Als weiteres Beispiel für die Anwendung von GDI-Technologien diene die kommunale Wärmeplanung. Im Zuge dessen wurden die Inhalte des Energieportals Brandenburg (<https://energieportal-brandenburg.de>) dargestellt. Die Herausforderungen bei der kommunalen Wärmeplanung und die Notwendigkeit einheitlicher Datenstrukturen wurden von der Gemeinde Michendorf veranschaulicht. Gleichzeitig wurde auf den Bedarf einfach zugänglicher Geodaten für die Realisierung der kommunalen Wärmeplanung hingewiesen.

Der dritte Themenblock zeigte die technischen Innovationen und Werkzeuge der GDI. Zudem wurden Potenziale durch Deep Learning für die Umsetzung Digitaler Zwillinge aufgezeigt.

### **MOSIDI-Tool**

Im Rahmen des Forschungsprojekts InNoWest (<http://www.innowest-brandenburg.de>) stellte die FH Potsdam in einem Werkstattbericht das MOSIDI-Tool zur Datenharmonisierung vor. Die Entwicklung dieser Technologie erfolgt im Kontext der Projektumsetzung und steht zukünftig für die kommunale Nutzung zur Verfügung. Ziel des MOSIDI-Tools ist es, Kommunen eine Schnittstelle zu vorhandenen Datenangeboten bereitzustellen, um einen niedrigschwelligen Zugang zu verfügbaren und offenen Daten zu erhalten. Gleichzeitig wird ein Angebot geschaffen, Daten von verschiedenen Anbietern kombiniert auszuwerten und weiterzuverarbeiten.

### **API-Technologie**

Daran anknüpfend wurden die offenen Schnittstellentechnologien OGC API Features und Kartenviewer API erläutert. Die Kartenviewer API ([https://viewer.brandenburg.de/api\\_demo/](https://viewer.brandenburg.de/api_demo/)) steht den öffentlichen Stellen des Landes auch auf kommunaler Ebene für die Nachnutzung kostenfrei zur Verfügung. Um die Anwendung dieser Technologie zu unterstützen, wurden im Jahr 2024 Lehrgänge in die ZIT-BB-Fortbildungsprogramme aufgenommen. Darüber hinaus wurde zu Änderungen der Webdienste der LGB im Kontext der aktualisierten GeoInfoDok-Modellie-

rung für Geobasisinformationen informiert, welche sich zukünftig für die Nutzenden ergeben.

Ein Blick in zukunftsorientierte Technologien ermöglichte die Präsentation der Universität Potsdam (Hasso-Plattner-Institut) von Deep-Learning-Anwendungen auf 3D-Punktwolken für die Umsetzung eines räumlichen digitalen Zwillings. Einsatzmöglichkeiten einer Künstlichen Intelligenz und deren Potenziale für die Erstellung eines interpretierten räumlichen Abbilds anhand von 3D-Punktwolken wurden aufgezeigt und diskutiert.

### **Tag 2: Online-Session**

Die Online-Session am Folgetag der Präsenzveranstaltung ist ein Novum. Hier wurden vier aufeinanderfolgende Vorträge von jeweils einer Stunde über ein webbasiertes Konferenz-Tool präsentiert. Dieser Rahmen ermöglichte einen vertiefenden Einblick in die GDI-Technologien, die von der LGB der Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Mit dieser Form der Präsentation wird auf die Schulungsbedarfe der GDI-Akteure eingegangen. Durch das breite Themenspektrum werden gleichzeitig die verschiedenen Anforderungen der Zuhörerschaft beachtet.

Einführend wurden die technischen sowie administrativen Komponenten einer Geodateninfrastruktur erläutert. Anschließend wurde die technische Erfassung von Metadaten mithilfe des Online-Werkzeugs ProMIS ausführlich vorgestellt. Als zukunftssträchtiges Webdienstangebot wurden Details und technische Besonderheiten der OGC API Features präsentiert. Abschließend wurde die Implementierung und die Konfiguration der Kartenviewer API in eine IT-Infrastruktur anhand einer Live-Demonstration veranschaulicht.

### **Fazit und Ausblick**

Die zweite Auflage des GDI-Forums Brandenburg ermöglichte den GDI-Akteuren erneut binnen kurzer Zeit einen umfangreichen Überblick über die aktuellen Entwicklungen, technologischen Innovationen und Projektvorhaben in der GDI-BB. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden sind dabei besonders relevant, um einen bedarfsgerechten Ausbau der GDI zu fördern und an die Wünsche der Nutzenden anzupassen. Aus den Rückmeldungen wurde erneut der Informationsbedarf von API-Technologien im Kontext der GDI (insbesondere Kartenviewer API und OGC API Features) sowie die Harmonisierung originärer Datenstrukturen deut-

lich. Das Angebot der ressortübergreifenden Kontaktstelle GDI-DE im Land Brandenburg wird sich weiterhin an diesen Bedarfen der verschiedenen Akteure der GDI-BB ausrichten.

Rückmeldungen bleibt der Fokus auf den fachlichen Entwicklungen bei der Datenharmonisierung sowie den technologischen Innovationen in der GDI-BB und darüber hinaus.

Das GDI-Forum Brandenburg wird auch im Jahr 2025 wieder stattfinden. Unter Beachtung der

(Dr. Conrad Franke, LGB)

## 29. Brandenburger Geodätentag – zu Gast in Templin

Traditionell am zweiten Wochenende im September fand auch in diesem Jahr der vom Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) Landesgruppe Brandenburg, der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) und dem Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) organisierte Brandenburger Geodätentag statt. Zum dritten Mal nach 1999 und 2015 war das Ahorn Seehotel Templin in der Uckermark der Veranstaltungsort.



Abb. 1: Landrätin Frau Dörk bei der Begrüßung

Rund 170 Vermesserinnen und Vermesser aus den Katasterbehörden, dem MIK, der LGB sowie der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) kamen zusammen, um sich über aktuelle Themen der hoheitlichen Vermessungsverwaltung auszutauschen. Zudem konnten interessierte Vertreterinnen und Vertreter aus der Flurbereinigungsverwaltung, der Bundeswasserstraßenverwaltung sowie aus angrenzenden Bundesländern begrüßt werden.

Trotz ihres engen Terminkalenders ließ es sich die Landrätin der Uckermark, Frau Karina Dörk, nicht nehmen, die Teilnehmenden persönlich zu begrüßen (Abb. 1). In ihrer Ansprache betonte sie die Wichtigkeit und Notwendigkeit der eigenen Ausbildung von Fachkräften. So bildet das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Uckermark seit 2019 erfolgreich Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker aus. Seit 2024 wird ihnen im Anschluss an die Ausbildung ein duales bzw. berufsbegleitendes Studium ermöglicht.

Mit seiner Festrede zum 75-jährigen Jubiläum des BDVI stimmte der Präsident des BDVI, Herr Clemens Kiepke, die Teilnehmenden auf die Fachtagung ein (Abb. 2). Seine kurzweilige Zeitreise begann mit einem Rückblick auf die 8000-jährige Geschichte und Bedeutung des

Vermessungswesens. Besonders ging er auf die Vereinheitlichung des freien Berufsstandes im Jahr 1938 ein, als der Beruf des ÖbVI durch die Verordnung der ÖbVI-Berufsordnung geschaffen wurde. Der Berufsverband BDVI wurde nach dem Krieg, im Jahr 1949, gegründet.

Herr Kiepke hob die Bedeutung des freien Berufsstandes für den Wiederaufbau nach dem Krieg und die deutsche Wiedervereinigung 1990 hervor. Zudem betonte er, dass der BDVI zu den Vorreitern einer einheitlichen Bezahlung von Männern und Frauen gehört, was bereits im 1951 abgeschlossenen Tarifvertrag festgelegt wurde. Nach 1990 unterstützte der Verband Kolleginnen und Kollegen tatkräftig bei der Gründung von ÖbVI-Büros in den neuen Bundesländern.

Auf der nachfolgenden Agenda standen zahlreiche Fachthemen. Die Spannweite reichte von einem Rückblick auf das preußische Wasserrecht, dessen Einordnung in aktuelle Gerichtsurteile und Auswirkungen auf die Behandlung von Gewässergrenzen im hoheitlichen Vermessungswesen bis hin zu praktischen Beispielen der Anwendung des Bundeswasserstraßengesetzes bei Grenzen an Bundeswasserstraßen.



Abb. 2:  
Herr Kiepke  
(Präsident BDVI)

Abb. 3:  
Der Alte Fritz  
und sein Müller

Der Geodätag lebt davon, dass er eine Tagung von Geodäten für Geodäten ist. Zum vertrauensvollen Miteinander gehört auch der Wunsch nach konstruktiver und lösungsorientierter Kritik. Unter diesen Ansatz fällt wie jedes Jahr der Bericht aus der Praxis, sei es aus dem Leben des freien Berufsstandes oder der Katasterbehörde.

Ein Beispiel für das gelebte Miteinander war die durch EFRE-Förderung erfolgte Digitalisierung der analogen Flurkarten mittels verketteter Transformation als Grundlage für die ALKIS-Einführung im Jahr 2013. Aufgrund der positiven Erfahrungen ist geplant, in den kommenden Jahren ein vergleichbares Programm ins Leben zu rufen. Dazu wurden die Förderrichtlinien und der Zeitplan vorgestellt. Die Förderung betrifft vor allem die Auswertung von Zahlennachweisen und deren Ausgleichung durch die ÖbVI. Ziel der Förderung ist die Qualifizierung von Geobasisdaten zur Aufarbeitung von Defiziten, insbesondere im ländlichen Raum. Der Förderzeitraum erstreckt sich bis 2027 und umfasst eine Fördersumme von ca. 16,7 Millionen Euro. Der Eigenanteil der Katasterbehörden beträgt 15 %.

Mit Spannung wurde, wie jedes Jahr, der Bericht der Berufsaufsicht erwartet. Dieser wurde in diesem Jahr erstmals von Herrn Gunthard Reinkensmeier vorgetragen. Nach dem Wechsel von Herrn Heinz-Werner Kahlenberg zum MIK ist Herr Reinkensmeier mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Leitung des Dezernates Dienst- und Fachaufsicht über die ÖbVI beauftragt worden. Er ging unter anderem auf die Altersstruktur der 135 ÖbVI ein, deren Durchschnittsalter bei 60 Jahren liegt.



Auch zukunftsweisende Entwicklungen im Bereich des Liegenschaftsrechts, wie die papierlose Einreichung von Vermessungsschriften unter Wahrung des Urkundenscharakters, wurden besprochen und vorgestellt. Dieses Vorhaben befindet sich auf der Zielgeraden, und derzeit erfolgt die Feinabstimmung, bevor Ende 2025 die praktische Einführung geplant ist.

Da die Veranstaltung der Weiterbildung dient, wurde dies auch am Abend berücksichtigt. Trotz ihres Alters machten sich Friedrich der Große und sein Müller von Sanssouci auf, um ihre Meinung zu gesellschaftspolitischen Themen und zur Lage der Nation kundzutun (Abb. 3).

Für ausreichend Gesprächsstoff mit Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Bereichen war somit gesorgt. Auch freuten sich viele, alte Kolleginnen und Kollegen wiederzutreffen. Von allen Seiten wurde der zwanglose Austausch in den Pausen und am Abend geschätzt, der zum Verständnis teilweise unterschiedlicher Sichtweisen und Standpunkte beiträgt.

(Dirk Schneider,  
Amtsleiter Katasterbehörde Uckermark)

# Krisensicher – Die LGB beim Tag des Bevölkerungsschutzes 2024 in Eisenhüttenstadt

Die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) öffnete am Samstag, den 7. September 2024 ihre Pforten zum Tag des Bevölkerungsschutzes und zum Tag der offenen Tür. Los ging es in Eisenhüttenstadt um 10 Uhr, der Eintritt zu allen Veranstaltungspunkten war frei.

Bei schweißtreibendem Wetter stellten sich Akteurinnen und Akteure des Zivil- und Bevölkerungsschutzes vor und boten ein vielseitiges und spannendes Programm. Egal ob Höhenrettung, Kochen ohne Strom, Unwettergefahren, Einsatzvorführungen oder Schnupperunterricht: Hier gab es jede Menge Stoff für Information und viele Mitmachaktionen. Auch der Katastrophenschutz-Leuchtturm der Stadt Cottbus durfte dabei nicht fehlen.

Die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), zuverlässiger Geodienstleister im Katastrophenfall, war ebenso mit einem Stand vertreten (Abb. 1) wie auch das

DRK, die Polizei, die Bundeswehr, die Jöhanner, das Technische Hilfswerk, der Deutsche Wetterdienst und viele andere.

Trotz der hochsommerlichen Temperaturen waren zahlreiche große und kleine Gäste gekommen, die sich die Vorführungen anschauten und an den verschiedenen Mitmach-Aktionen teilnahmen. Eine Stempelralley mit anschließender Preisverlosung führte die Gäste zielsicher zu allen Ständen.

Am Stand der LGB konnten sich die Besucherinnen und Besucher entscheiden, ob sie sich amtlich vermessen lassen, das Spiel der kuriosen Ortsnamen ausprobieren oder die Würfel zusammenpuzzeln, um einen der begehrten Stempel zu ergattern. Vor allem die Kinder waren intensiv beim Puzzle aktiv und versuchten sich daran, Luft- bzw. Infrarotbild, Topographische Karte, historische Karte oder Liegenschaftskarte richtig zusammenzulegen (Abb. 2). Für die Messung der größten Körperhöhe von 1954 mm musste sogar eine Leiter herhalten.

(Katja Schulze, LGB)



Abb. 1: Team LGB – Romy Smola, Silke Thomalla, Christopher Schulz, Britta Petersohn, Dr. Uwe Menzel (v.l.n.r)



Abb. 2: Interessierte Gäste beim Puzzeln einer Topographischen Karte

# Tag der Geoinformation 2024

Eine Tradition lebt nur dann, wenn sie immer wieder neu überprüft wird. Das hat die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) getan und auch im Jahr 2024 erneut zum Tag der Geoinformation eingeladen. Etwa 150 Teilnehmende trafen sich am 13. September wieder im Brandenburg-Saal der Staatskanzlei in Potsdam, verfolgten die Beiträge, tauschten sich fachlich aus und vernetzten sich.

Nach der Begrüßung der Präsidentin der LGB, Gisela Fabian (Abb. 1), und dem Grußwort des Brandenburger Ministers des Innern und für Kommunales, Michael Stübgen (Abb. 2), folgten fünf Fachbeiträge zu Themen der Geoinformation.

Den Auftakt bildete ein Vortrag des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Die durch Tobias Hannemann, Lars Wagenknecht und Janin Rynski vorbereitete Präsentation zum Datenangebot des Zensus 2022 wurde durch die beiden ersteren dem Publikum vorgestellt.

Im Anschluss folgten drei Beiträge zum Leitthema des Tages, der Fernerkundung. Zunächst trug Dr. Lutz Katzur (LGB) zu Entwicklungen in diesem Fachbereich vor, bevor Falk Becker die Verwendung von Befliegungsdaten in der öffentlichen Verwaltung am Beispiel der Stadt Hohen Neuendorf beleuchtete. Zu guter Letzt berichtete Stefan Roloff (LGB) über Produktdetails und Anwendungen des bildbasierten Digitalen Oberflächenmodells (bDOM).



Abb. 2: Innenminister Michael Stübgen beim Tag der Geoinformation 2024, © LGB

Mit dem Vortrag „LGB – Was gibt's Neues?“ und den darin enthaltenen aktuellen Themen aus der breiten Produktpalette an Geobasisdaten der LGB, schloss Martina Braune (LGB) traditionell die Vortragsreihe für diesen Veranstaltungstag.

Die Teilnehmenden zeigten wieder reges Interesse und trugen zu einer lebhaften Veranstaltung bei, was sich anhand der vielfältigen Fragen, insbesondere auch an den Expertentischen zeigte. Wie in den Jahren zuvor war auch 2024 ein breites Feld an Fachleuten und -interessierten aus der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft dabei.

Die Vorträge der Veranstaltung stehen wie gewohnt zum Nachlesen online unter <https://geobasis-bb.de> als PDF-Dateien zur Verfügung.

Schon jetzt möchten wir Sie einladen, auch am nächsten Tag der Geoinformation der LGB, der voraussichtlich am 12. September 2025 stattfinden wird, wieder mit dabei zu sein. Merken Sie sich das Datum schon jetzt vor! Wir freuen uns auf Sie!

(Oliver Flint, LGB)



Abb. 1: Die Präsidentin der LGB Gisela Fabian bei der Begrüßung im Brandenburg-Saal der Staatskanzlei, © LGB

# Neubestellung des Oberen Gutachterausschusses

Der Obere Gutachterausschuss für Grundstücks- werte im Land Brandenburg (OGA) wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales im Oktober 2024 turnusgemäß für fünf Jahre neu bestellt. Mit dem nunmehr bereits 30-jährigen Be- stehen des Oberen Gutachterausschusses hat sich die Zusammensetzung dieses Gremiums personell wieder einmal erweitert und erneuert. Neun der bisherigen Mitglieder haben ihre Bereit- schaft erklärt, weiterhin für diese ehrenamtliche Tätigkeit zur Verfügung zu stehen. Einen perso- nellen Wechsel gibt es im Vorsitz des Gremiums. Daneben wurden fünf neue Mitglieder bestellt.

Als neuer Vorsitzender des Oberen Gutach- terausschusses wurde Herr Mroß (Kataster- behörde Potsdam-Mittelmark) bestellt. Für die Funktion als stellvertretender Vorsitzender und ehrenamtlicher Gutachter wurden Herr Micha- elis (Katasterbehörde Dahme-Spreewald) und Herr Zunke (Katasterbehörde Ostprignitz-Rup- pin) berufen. Weitere Mitglieder des OGA sind die ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gut- achter Frau Hänicke-Hurlin (öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige – öbvS), Frau Dr. Homuth (öbvS, zertifizierte Sachverständige – zS), Herr Jähne (Katasterbehörde Potsdam),

Frau Nöske (öbvS), Herr Rosin (öbvS, zS), Herr Sandner (Gutachterausschuss Berlin), Frau Schmökel (öbvS), Herr Storandt (öbvS), Herr Prof. Dr. Werling (zS, Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin) und Herr Prof. Dr. Zeiß- ller (öbvS, Hochschule Anhalt). Frau Grothe (Fi- nanzamt Luckenwalde) wurde als Gutachterin aus der Finanzverwaltung bestellt.

Drei der bisherigen Mitglieder, darunter die bis- herige Vorsitzende Frau Ehlers sowie die Gut- achterin Frau Thätner und der Gutachter Herr Schreiber, scheiden aus dem OGA aus.

Am 18. Oktober 2024 überreichte Staatssekretär Herr Dr. Grünewald die Bestellsurkunden an die Mitglieder des Oberen Gutachterausschus- ses im Land Brandenburg. Er begrüßte die breite Expertise, die durch die verschiedenen Professi- onen und beruflichen Schwerpunkte gegeben ist, und bedankte sich für die Bereitschaft zur Mitar- beit im OGA – insbesondere für das ehrenamtliche Engagement. Gleichzeitig wurde Frau Ehlers nach über 22 Jahren Tätigkeit im Oberen Gutach- terausschuss aus dem Gremium verabschiedet.

(Steffen Dubiel, MIK)



Abb. 1: Termin zur Übergabe der Urkunden; jeweils von links nach rechts – hintere Reihe: Herr Prof. Zeißler, Herr Prof. Werling, Herr Huff (Geschäftsstelle OGA), Herr Jähne, Herr Zunke, Frau Ehlers, Herr Storandt – vordere Reihe: Frau Schmökel, Frau Dr. Homuth, Frau Nöske, Frau Hänicke-Hurlin, Herr Mroß, Herr Sandner, Herr Staatssekretär Dr. Grünewald

# Erstaunliches

## Die Allerersten

Dass Landvermesser die Ersten und die Letzten auf jeder Baustelle sind, gehört zum Allgemeinwissen. Das einer von uns den ältesten genetisch nachgewiesenen Stammbaum vorweisen und damit belegen kann, dass seine Vorfahren schon vor gut 2.700 Jahren hier tätig waren, ist weniger bekannt. Eventuell ein Reisetipp.

### ANTHROPOLOGIE

## Prähistorische Vorfahren

Die älteste Großfamilie der Bronzezeit, die man auf der Basis von DNA-Auswertungen einander zuordnen kann, stammt aus dem heutigen Niedersachsen.



### EINBLICKE

Der fünf Meter hohe bronzezeitliche Zugangschacht der Lichtensteinhöhle im südwestlichen Harzvorland, die das Grab der ältesten Familie barg.

Nah der schönen Fachwerkstadt Osterode am Harz streckt sich eine ausgedehnte Gipskarstlandschaft, die von Buchenwäldern mit zahlreichen Erdfällen und Höhlen durchsetzt ist. Eine davon wurde im Jahr 1972 entdeckt und sorgte lange Zeit für archäologische Überraschungen: die rund 135 Meter lange Lichtensteinhöhle, in deren labyrinthartigen Spalten Forscher Knochen, Schädel und viele bronzezeitliche Artefakte wie Keramik, Schmuck und Pflanzenreste fanden. 1993 begann der Archäologe Stefan Flindt mit der Bergung.

Im Jahr 2007 bat die Anthropologin Susanne Hummel von der Universität Göttingen die Bevölkerung in der Umgebung um DNA-Proben ... und wurde fündig: Zwei Männer entpuppten sich als hochwahrscheinliche Nachfahren der Bronzezeitmenschen, deren Knochen man in der Höhle fand.

### Gut erhaltene Funde

Niemand kann mithin auf einen älteren genetisch nachgewiesenen Stammbaum zurückblicken als der Berufsschullehrer Manfred Huchthausen und der Landvermesser Uwe Lange. Hatte man erst

angenommen, dass es sich bei der Höhle um eine Opferstätte gehandelt haben könnte, so weiß man heute, dass die meisten der dort gefundenen Toten zu derselben Familie gehörten. Es ließen sich die Überreste von 57 Menschen identifizieren.

Über einen Zeitraum von gut 2700 Jahren hatte niemand die Lichtensteinhöhle in ihrem Innersten betreten, womit die Funde gut erhalten blieben. Aktuelles erfährt man im HöhlenErlebnisZentrum am Iberg in Bad Grund; dort gibt es einen originalgetreuen Nachbau des Höhlengrabes. ■

Ralph Kreuzer

### Quelle:

NATIONAL GEOGRAPHIC HISTORY Nr. 13, S. 8

# Aus dem Angebot der LGB

## SAPOS® Brandenburg

### Umfangreiches Informationsangebot

Im Sommer 2024 hat SAPOS® Brandenburg eine Kundenumfrage durchgeführt, an der sich über 300 Nutzende beteiligt haben. Neben zahlreichen positiven Rückmeldungen wurde der Wunsch nach mehr Informationen über SAPOS® geäußert. Dem hat das SAPOS®-Team Rechnung getragen und das Informationsangebot auf der Homepage der LGB erweitert.

<https://b9g.de/sapos-bb-ionosphaere>

GNSS-Messungen sind stets dem Einfluss von physikalischen Umgebungszuständen im Weltraum und in der Atmosphäre ausgesetzt. Gegenwärtig steuern wir auf ein Maximum der Ionosphärenaktivität zu, so wie es erfahrungsgemäß etwa alle elf Jahre der Fall ist. Dies bedeutet eine Herausforderung bei der Nutzung von Satellitensignalen, sowohl auf der Seite der Betreiber von SAPOS als auch auf der Seite der Anwenderinnen und Anwender von Korrekturdaten. Weitergehende Informationen zu dieser Thematik sowie ein Ionosphären-Monitoring sind auf dieser Webseite zu finden.

<https://b9g.de/sapos-bb-aktuelles>

Auf der Seite SAPOS Aktuelles informiert die LGB die Nutzenden über die aktuelle Verfügbarkeit der SAPOS-Dienste, Störungen, anstehende Wartungen und weitere wichtige SAPOS-Meldungen.

<https://b9g.de/sapos-bb-monitoring>

Die Webseite SAPOS Monitoring liefert detaillierte Informationen und Links zur Qualitätsbeurteilung der SAPOS-Daten, z. B. zur Verfügbarkeit der Echtzeitdaten der SAPOS-Referenzstationen, zur Nutzung des HEPS-Dienstes, zum Koordinatenmonitoring und zur interaktiven Karte mit GNSS-Störungen durch Jamming.

<https://b9g.de/sapos-bb-glossar>

Nicht allen SAPOS-Nutzenden sind die Fachbegriffe aus der Welt der Globalen Navigations-satellitensysteme (GNSS) geläufig. Daher gibt es jetzt ein Glossar zur Begriffserläuterung, das permanent fortgeführt wird.



<https://b9g.de/sapos-bb-startseite>



✓ **Ministerium des Innern und für Kommunales  
des Landes Brandenburg**

Vermessungs- und Geoinformationswesen,  
Grundstückswertermittlung

Henning-von-Tresckow-Str. 9-13  
14467 Potsdam

2/2024

